

**LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN
INSTITUT FÜR KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFT
UND MEDIENFORSCHUNG**

Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades
Magister Artium (M.A.)

Kultivierung durch Gerichtsshow

Eine Studie unter Berücksichtigung von wahrgenommener Realitätsnähe,
Nutzungsmotiven und persönlichen Erfahrungen.

Eingereicht von
Barbara Thym
Kidlerstr. 11
81371 München

Betreut von
Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius

März 2003

Inhalt

		Seite
1.	Einleitung	4
2.	Gerichtsshows im deutschen Fernsehen	7
2.1	Entstehung und Hintergrund	7
2.2	Die sechs deutschen Gerichtsshows	8
2.2.1	Marktanteile und Nutzungsmotive	8
2.2.2	Strafrecht vs. Zivilrecht	12
2.3	Charakteristika der Gerichtsshows	14
2.3.1	Orientierungsfunktion	14
2.3.2	Informationsfunktion	15
2.4	Realitätsferne der Gerichtsshows	15
2.4.1	Verhandlungsablauf	16
2.4.2	Auswahl der Fälle	17
2.4.3	Fiktive und Faktische Elemente	19
3.	Kultivierung	20
3.1	Kultivierungshypothese nach Gerbner	20
3.1.1	Sonderstellung des Fernsehens	20
3.1.2	Kultivierungshypothese	21
3.1.3	Methode der Kultivierungsforschung	21
3.1.4	Resonanz und Mainstreaming	22
3.1.5	Kultivierung 1. und 2. Ordnung	23
3.1.6	Kultivierung von Angst vor Verbrechen	24
3.1.7	Kritik am Kultivierungsansatz	27
3.2	Intervenierende Variablen im Kultivierungsprozess	31
3.2.1	Genrespezifische Kultivierung	31
3.2.2	Wahrgenommene Realitätsnähe der Fernsehinhalte	34
3.2.3	Motive der Fernsehnutzung	36
3.2.4	Exkurs: Angstabbau als Nutzungsmotiv	39
3.2.5	Persönliche Erfahrungen	42
3.3	Kultivierung durch Gerichtsshows	44
3.3.1	Vorausgehende Gedanken und Forschungsstand	44
3.3.2	Forschungsfragen und Hypothesen	47

4.	Methode und Aufbau der Untersuchung	53
4.1	Aufbau der Kultivierungsanalyse	53
4.2	Fragebogen	55
4.2.1	Abhängige Variablen	55
4.2.2	Unabhängige Variablen	59
4.3	Durchführung	61
4.4	Stichprobe	63
5.	Ergebnisse	65
5.1	Allgemeine Kultivierungseffekte	65
5.1.1	Verbrechensbezogene Kultivierung	65
5.1.2	Gerichtsbezogene Kultivierung	74
5.2	Intervenierende Variablen im Kultivierungsprozess	84
5.2.1	Wahrgenommene Realitätsnähe	84
5.2.2	Nutzungsmotive	94
5.2.3	Persönliche Erfahrungen	99
5.3	Weiterführende Analysen	108
5.3.1	Einfluss anderer Genres auf Kultivierungsurteile	108
5.3.2	Nutzungstypen von Gerichtsshows	111
6.	Zusammenfassung, Diskussion und Ausblick	119
6.1	Zusammenfassung der Ergebnisse	120
6.1.1	Verbrechensbezogene Kultivierung	120
6.1.2	Gerichtsbezogene Kultivierung	121
6.1.3	Rückbezug auf theoretische Grundlagen	123
6.2	Diskussion	125
6.3	Ausblick auf Forschungsperspektiven	129
	Literaturverzeichnis	131
	Anhang	141
	Eidesstattliche Erklärung	156
	Lebenslauf	157

1 Einleitung

„Nach täglichem Talk und Reality-TV setzen die Fernsehsender auf einen neuen Boom: Gerichtsshows. Und wieder wollen alle dabei sein, Tag für Tag.“ (Wilkens 2001:128). Seit April 1999 gibt es im deutschen Nachmittagsprogramm ein neues Format: Gerichtsshows. Sie werden als Kadi-Formate, Court-Room-Dramen, Justiz-Shows oder Tele-Juristerei bezeichnet. Echte Richter verhandeln erfundene Fälle. Zeugen und Angeklagte werden von Laiendarstellern gespielt, Staatsanwälte und Verteidiger sind studierte Juristen. Gerichtsshows haben weitestgehend die Talkshows aus dem Nachmittagsprogramm der Privatsender verdrängt, doch das neue Format ist nicht unumstritten. So liegt das Hauptaugenmerk der Dokumentationsstelle Talkshows und neue Formate der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien seit Anfang 2002 auf den Gerichtsshows (vgl. BLM 2002a). Während Ruth Herz, TV-Richterin des RTL-Jugendgerichts, in den Gerichtsshows die Möglichkeit sieht „Justiz transparenter zu machen“ (Herz 2001:230), ist Geert Mackenroth, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, da anderer Meinung: Gerichtsshows „zeichnen ein falsches Bild von der Justiz“ (Mackenroth 2002:188).

Standen einst die Talkshows im Kreuzfeuer der Kritik (vgl. Hasebrink 2001:153), so wird nun die Diskussion über Nutzen oder Schaden der Gerichtsshows immer lauter. Die Seite der Macher betont, dass Gerichtsshows dem Zuschauer die tägliche Arbeit der Justiz und das deutsche Rechtssystem näher bringen. Die Kritiker sprechen von einer verzerrten Darstellung, die eher desinformierenden Charakter hat. So übt Rechtsanwalt Martin Huff starke Kritik an den Fernsehgerichten: „die Gerichtsshows auf den deutschen Kanälen haben leider mit der Wirklichkeit wenig zu tun“. Die Darbietungen seien „schlichtweg falsch und wirklichkeitsfern“ (Huff 2002:361). Die Folge dieser Darstellungen seien verzerrte Vorstellungen der Zuschauer. So argumentiert Jugendrichter Roland Wirlitsch: „Die wenigsten Menschen kennen das Gericht von innen und stellen sich das dann so wie im Fernsehen vor“ (zitiert bei SLM 2002:19). Mackenroth beklagt, dass sich durch die Gerichtsshows bereits das Verhalten einiger Menschen vor Gericht verändert habe. So sei es schon vorgekommen, dass ein Zeuge auf die Zeugenbelehrung verzichtet hätte, da er diese ja schon aus dem Fernsehen kenne. Auch fühlten sich einige Leute genötigt vor Gericht ein „emotionales Theater“ aufzuführen (vgl. Mackenroth 2002:189). Der Richter resümiert:

„Der Ton wird immer artifizieller, die Leute kommen nicht mehr so offen zu uns, wie wir sie gern hätten“ (ebd.).

Im Rahmen der vorliegenden Studie soll geklärt werden, ob die Kritik seitens der Juristen berechtigt ist. Haben Menschen, die sich Gerichtsshows ansehen, wirklich ein verzerrtes Bild vom Ablauf deutscher Gerichtsverhandlungen? Die theoretische Basis hierfür stellt die von George Gerbner Anfang der 70er Jahre begründete Kultivierungsforschung dar, die sich mit gesellschaftlichen Auswirkungen des Fernsehens befasst. Zentrale Fragestellung dieses Ansatzes ist es, ob Zuschauer Fernsehinhalte als Basis von Vorstellungen über die reale Welt heranziehen. Zu Beginn der Kultivierungsforschung standen die gesellschaftlichen Auswirkungen von medial vermittelter Gewalt und Verbrechen im Vordergrund. Das zentrale Thema der Gerichtsshows sind Verbrechen. Vor diesem Hintergrund entstand die zweite grundlegende Fragestellung der vorliegenden Untersuchung: Hat die fortwährende Darstellung von Verbrechen und Straftaten einen Einfluss auf die Vorstellungen der Rezipienten über Kriminalität und Verbrechen?

Die Frage, ob Gerichtsshownutzer das Gesehene zur Realitätskonstruktion heranziehen, erhält durch ein wesentliches Merkmal der Gerichtsshows eine besondere Brisanz: die Kombination von faktischen und fiktiven Elementen (vgl. Hausmanning 2002:41ff). Durch die Vermischung von Fiktion (z.B. erfundene Fälle) und Wirklichkeit (z.B. echte Richter) wird dem Zuschauer eben diese Unterscheidung erschwert, da die Inszeniertheit der Sendungen nicht offengelegt wird (vgl. BLM 2002a:14). Demnach muss auch die Frage berücksichtigt werden, ob Rezipienten Gerichtsshows als realitätsnah wahrnehmen. Überdies dürfen, vor dem Hintergrund des idealisierten Selbstverständnisses der Gerichtsshows, die Motive der Rezipienten nicht außen vor gelassen werden. Wollen Gerichtsshownutzer wirklich etwas über die deutsche Justiz lernen, oder suchen sie nur Unterhaltung? Und wie wirken sich Nutzungsmotive und wahrgenommene Realitätsnähe darauf aus, ob Gerichtsshowinhalte in die Konstruktion der sozialen Realität einfließen?

Auf diese Fragen versucht die vorliegende Arbeit Antworten zu geben. Sie orientiert sich dabei an folgendem Aufbau: Zunächst wird das Format Gerichtsshows näher vorgestellt und die Gratwanderung zwischen Information und Unterhaltung sowie die bedeutendsten Unterschiede zwischen Gerichtsshows und der Realität deutscher Ge-

richte herausgearbeitet (Kapitel 2). Im Anschluss wird die theoretische Basis der Studie – der Kultivierungsansatz – in seinen Grundzügen dargestellt (Kapitel 3.1) und für die durchgeführte Untersuchung besonders relevante Aspekte herausgegriffen und näher erörtert (Kapitel 3.2). Im empirischen Teil der Arbeit sollen, nachdem Hypothesen und Forschungsfragen formuliert (Kapitel 3.3) und der methodische Aufbau der Studie beschrieben wurde (Kapitel 4), schließlich die Ergebnisse einer Befragung von 382 Studenten präsentiert werden (Kapitel 5). In Kapitel 6 werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst, diskutiert und ein Ausblick auf weitere Forschungsperspektiven gegeben.

2 Gerichtsshow im deutschen Fernsehen

Zunächst soll das Format der Gerichtsshow näher vorgestellt werden. Nach einer kurzen Darstellung einiger Beispiele für Gerichtsverhandlungen im Fernsehen, wird detaillierter auf die sechs Gerichtsshow – die Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Studie sind – eingegangen.¹

2.1 Entstehung und Hintergrund

Die Darstellung von Gerichtsverhandlungen im Fernsehen ist wahrlich keine neue Idee. So hat die Justiz den Stoff für zahlreiche Spielfilme geliefert², und auch im Fernsehen ist das Thema Gericht seit Jahrzehnten beliebt - man denke nur an das „Königlich Bayerische Amtsgericht“. Bereits in den 60-er Jahren startete das ZDF die Gerichtssendung „Wie würden Sie entscheiden?“ In dieser Sendung wurden reale Gerichtsverhandlungen nachgestellt und das Urteil des Publikums mit dem des Richters verglichen. Einige Jahre später wurden die Sendungen „Ehen vor Gericht“ und „Verkehrsgericht“ ins Programm aufgenommen, die sich beide mit fiktiven Fällen beschäftigten. Von 1998 bis Ende des Jahres 2000 liefen diese drei Sendungen beim ZDF unter dem Titel „Gerichtstermin“. Mittlerweile wurden die Formate eingestellt (vgl. o.V. 2002a).

Im April 1999 nimmt mit dem Start der Sendung „Streit um Drei“ im ZDF die bislang größte und bis heute andauernde Erfolgswelle der Gerichtsshow ihren Anfang.³ Einige Monate später versuchte Vox im Herbst 1999 mit „Klarer Fall!? Entscheidung bei Radka“ eine Gerichtsshow der etwas anderen Art zu platzieren. Nach nur drei Wochen wurde die Sendung, in der eine Zuschauerjury über authentische Fälle richten durfte, wegen schlechter Quoten wieder eingestellt (vgl. Lüke 2001:23). Im September 1999 geht bei Sat.1 „Richterin Barbara Salesch“ auf Sendung. Das Vorbild

¹ Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bisher kaum wissenschaftliche Literatur über Gerichtsshow verfügbar ist. Daher sind die Ausführungen in diesem Kapitel als eine Zusammenfassung und Aufarbeitung des bislang - zumeist in Zeitungen und Zeitschriften - geführten Diskurses über dieses neue Format zu verstehen.

² Einen Überblick geben z.B. Machura & Ulbrich 2002, Rafter & Hahn 2000.

³ Vom 14.02.02 bis 04.03.02 wurde die Sendung „Ich lass mich scheiden“ auf dem Sendeplatz von „Streit um Drei“ ausgestrahlt.

dieser neuen Generation von Gerichtsshow findet sich in den USA. Seit der Live-Übertragung des Prozesses gegen den Football-Star O.J. Simpson 1994/1995, den Gerbner (1995:562) als „the most mesmerizing, polarizing, and precedent-shattering television show in history“ bezeichnet, sind die Sendungen „The People's Court“ (NBC) und „Judge Judy“ (CBS) in den USA sehr erfolgreich. Es werden dort echte Fälle verhandelt und rechtskräftige Urteile gesprochen (vgl. Lüke 2001:23). Auf Grundlage dieses Modells entwickelte Gisela Marx, Film- und Fernsehproduzentin bei der Firma Filmpool, mit „Richterin Barbara Salesch“ die erste „Reality-Gerichtsshow“ Deutschlands (Huber 2002:43). Unter dem Slogan „Echte Fälle, echte Urteile“ wurden bei Salesch bis Oktober 2000 nach amerikanischem Vorbild authentische Fälle verhandelt und gültiges Recht gesprochen. Da in Deutschland in Gerichtssälen nicht gefilmt werden darf (vgl. § 169 Gerichtsverfassungsgesetz), bediente sich der Sender der Schiedsgerichtsbarkeit, da für diese kein entsprechendes Gesetz besteht. Die Beteiligten müssen lediglich vor der Verhandlung schriftlich erklären, das Urteil anzuerkennen (vgl. §§ 1025 Zivilprozessordnung). Beachtung fand die Sendung erstmals, als sich eine gewisse Regina Zindler bei Salesch beklagte, dass der Knallerbesenstrauch ihres Nachbarn ihren Maschendrahtzaun zum Rosten bringe. Stefan Raab produzierte daraufhin ein Lied über den Maschendrahtzaun, welches zwar Regina Zindler zu zeitweiliger Bekanntheit verhalf, nicht jedoch Salesch (vgl. Lüke 2002:12). Wegen des mangelnden Erfolges verabschiedete sich die Sendung im Oktober 2000 vom „Echtheitssiegel“ und wechselte vom Vorabend- ins Nachmittagsprogramm. Seither werden auch bei Salesch fiktive Fälle mit Laiendarstellern verhandelt. Und das obwohl Salesch im Herbst 1999 über erfundene Fälle noch sagte: „Würde ich nicht machen. Ich bin schließlich keine Schauspielerin“ (zitiert bei Lüke 2002:12).

2.2 Die sechs deutschen Gerichtsshow

2.2.1 Marktanteile und Nutzungsmotive

Mittlerweile laufen im deutschen Fernsehen sechs Gerichtsshow auf drei verschiedenen Sendern. Die beliebteste Gerichtsshow ist „Richter Alexander Hold“. Sie erreicht mit jeder Ausstrahlung im Schnitt 1,92 Mio. Zuschauer, während „Streit um Drei“ in der Gunst der Zuschauer an letzter Stelle steht. Unter den Zuschauern der Gerichtsshow sind deutlich mehr Frauen als Männer zu finden, was angesichts des

nachmittäglichen Sendetermins nicht überrascht -gibt es doch mehr Hausfrauen als -männer.

Tabelle 1: Gerichtsshow im deutschen Nachmittagsprogramm

Sendung	Sender	Start	Frequenz	Sendezeit	Zusch. in Mio.	Männer	Frauen
Streit um Drei (SuD)	ZDF	Apr 99	Mo-Fr	15.10	0,82	0,37	0,45
Richterin Barbara Salesch (RBS)	Sat1	Sep 99	Mo-Fr	15.00	1,73	0,55	1,18
Richter Alexander Hold (RAH)	Sat1	Nov 01	Mo-Fr	16.00	1,92	0,64	1,27
Das Jugendgericht (DJG)	RTL	Sep 01	Mo-Fr	16.00	1,75	0,62	1,13
Das Strafgericht (DSG)	RTL	Sep 02	Mo-Fr	14.00	1,48	0,47	1,01
Das Familiengericht (DFG)	RTL	Sep 02	Mo-Fr	15.00	1,63	0,49	1,14

Quelle: GfK-Fernsehforschung

Basis: Fernsehzuschauer der BRD ab 3 Jahren, Mittelwerte der Reichweiten je Folge, Zeitraum: 01.09.2002 - 31.10.2002

Die beiden jüngsten Gerichtsshow - „Das Familiengericht“ und „Das Strafgericht“ - liefen im September 2002 bei RTL an. Der Markt der Gerichtsshow konnte damit noch weiter ausgebaut werden. Zwar verloren „Richterin Barbara Salesch“ und „Richter Alexander Hold“ einige Zuschauer, die gesamte Seherschaft vergrößerte sich aber. Die Worte von Sat.1-Sprecher Dieter Zurstraßen scheinen demnach noch immer aktuell zu sein: "Eine Übersättigung hat man ja auch bei den Talkshows befürchtet. Und die ist erst nach sieben Jahren eingetreten. Im Moment denken wir nicht an Übersättigung, sondern sind dabei, den Hunger, oder besser: den Appetit der Zuschauer zu stillen."(zitiert bei Wilkens 2001:129).

Tabelle 2: Marktanteile der Gerichtsshow nach Altersgruppen in Prozent

Sendung	1	2	3	4	5	6	7
SuD	1	1	4	6	5	12	18
RBS	7	12	19	22	21	22	24
RAH	6	8	15	22	24	23	21
DJG	11	20	22	24	21	16	16
DSG	6	12	20	24	25	18	16
DFG	9	16	22	26	25	18	16

Quelle: GfK-Fernsehforschung

Basis: Fernsehzuschauer der BRD ab 3 Jahren, Mittelwerte der Marktanteile je Folge, Zeitraum: 01.09.2002 - 31.10.2002

Tabelle 2 zeigt die Marktanteile der Gerichtsshow nach Altersgruppen. „Streit um Drei“ (SuD) ist – außer bei den Zuschauern ab 65 Jahren - in allen Altersgruppen am unpopulärsten. Die größten Marktanteile erreicht die öffentlich-rechtliche Gerichtsshow bei den über 50-jährigen. Bei Kindern und Jugendlichen sind besonders „Das Jugendgericht“ (DJG) und „Das Familiengericht“ (DFG) gern gesehen. Das mag an

den jungen Laiendarstellern und dem damit gegebenen Identifikationspotenzial liegen, bei „Das Familiengericht“ auch an den für diese Gruppe möglicherweise persönlich relevanten Themen (z.B. Scheidungen, Sorgerechtsverhandlungen). Auch die 20 bis 39-jährigen bevorzugen diese beiden Gerichtsshows, die Präferenz scheint jedoch nicht mehr so ausgeprägt zu sein. Bei den Zuschauern ab 40 Jahren stößt „Das Jugendgericht“ auf geringeres Interesse, es erreicht – nach „Streit um Drei“ – die geringsten Marktanteile.

Tabelle 3: Marktanteile in Prozent (MA) und Reichweiten in Mio. (RW) der Gerichtsshows nach Bildungsabschluss

Sendung	Hauptschule		Realschule		Abitur		Studium	
	MA	RW	MA	RW	MA	RW	MA	RW
SuD	10	0,49	10	0,23	12	0,04	15	0,06
RBS	21	1,03	22	0,54	17	0,05	18	0,06
RAH	21	1,15	22	0,59	14	0,05	19	0,07
DJG	19	1,04	18	0,50	18	0,06	18	0,07
DSG	20	0,89	19	0,44	15	0,05	18	0,06
DFG	20	0,97	20	0,49	15	0,05	19	0,07

Quelle: GfK-Fernsehforschung

Basis: Fernsehzuschauer der BRD ab 14 Jahren, Mittelwerte der Marktanteile je Folge, Zeitraum: 01.09.2002 - 31.10.2002

Die Marktanteile der Gerichtsshows in den jeweiligen Bildungsgruppen sind aus Tabelle 3 ersichtlich. Mit jeder Gerichtsshow werden weit mehr Menschen mit niedrigerem Bildungsabschluss erreicht als Menschen mit Hochschulreife oder abgeschlossenem Studium.⁴ Prozentual sehen Menschen mit höherem Bildungsniveau eher „Streit um Drei“ (SuD) als niedriger Gebildete, doch auch bei ihnen ist „Streit um Drei“ die unbeliebteste Gerichtsshow. Zuschauer mit Abitur sehen am liebsten „Das Jugendgericht“ (DJG) und „Richterin Barbara Salesch“ (RBS). Die beinahe flächendeckende Präsenz der Gerichtsshows im Nachmittagsprogramm führt dazu, dass sich etwa jeder zweite Zuschauer mit Abitur oder Studienabschluss, der Werktags von 15 bis 16 Uhr Zeit vor dem Fernseher verbringt, eine Gerichtsshow ansieht.

⁴ Dies ist nicht überraschend, da diese Gruppen zum einen in der Bevölkerung größer sind, und es auch eher diese Personen sind, die unter der Woche nachmittags Zeit zum Fernsehen haben (z.B. Hausfrauen). Die etwas höheren Marktanteile in den niedrigeren Bildungsgruppen deuten jedoch an, dass Gerichtsshows generell bei den weniger Gebildeten beliebter sind.

Nutzungsmotive

Eine repräsentative Telefonbefragung (vgl. SevenOne Media 2002) ergab die in Tabelle 4 ersichtlichen Motive für die Nutzung von Gerichtsshow: ⁵

Tabelle 4: Motive für die Nutzung von Gerichtsshow

Nutzungsmotiv	14-29 Jahre	30-49 Jahre
	n=216	n=272
weil mich die Fälle interessieren	79%	74%
weil ich mich teilweise über die Zeugen und Angeklagten amüsieren kann	73%	52%
weil die Verhandlungen spannend sind	69%	60%
weil ich mitdenken und mitraten kann, wie das Urteil am Ende wohl ausfällt	63%	58%
weil ich mich unterhalten will	61%	48%
weil ich interessante rechtliche Informationen bekomme	54%	67%
weil ich bei den heftigen Auseinandersetzungen, die sich die Zeugen und Angeklagten liefern, zusehen will	46%	26%
weil ich teilweise mit den Zeugen oder Angeklagten mitfühlen kann	34%	42%
weil es das richtige Programm für den Nachmittag ist	32%	30%
weil mir die Richterin/der Richter gut gefällt	23%	33%

„Nun gibt es ja verschiedene Gründe, warum man sich Gerichtssendungen im Fernsehen ansieht. Ich nenne Ihnen nun eine Reihe von Gründen, und Sie sagen mir bitte jeweils, wie sehr dieser Grund für Sie persönlich zutrifft: sehr, etwas, weniger oder gar nicht.“

Basis: Befragte, die angaben, mindestens eine Gerichtsshow zu nutzen, N=488. Abgetragene Prozentsätze entsprechen den Antworten sehr oder etwas.

Das Interesse an den verhandelten Fällen ist sowohl bei den Zuschauern zwischen 14 und 29 Jahren, als auch bei den 30-49-jährigen das häufigste Motiv sich Gerichtsshow anzusehen. Für die 14-29-jährigen spielt auch das Amusement über Zeugen und Angeklagte eine sehr große Rolle, beinahe drei Viertel dieser Altersgruppe sehen sich deshalb Gerichtsshow an. Das Sammeln rechtlicher Informationen ist für zwei Drittel der 30-49-jährigen ein Grund sich Gerichtsshow anzusehen. Dagegen haben nur etwas mehr als die Hälfte der jüngeren Zuschauer dieses Ziel im Auge. Die Richter selbst sind nur für wenige ein Anlass die TV-Verhandlungen zu verfolgen. In der Gruppe der 30-49-jährigen ist die voyeuristisch motivierte Nutzung am unwichtigsten. Lediglich jeder fünfte Zuschauer dieses Alters nutzt Gerichtsshow um bei den heftigen Auseinandersetzungen zuzusehen, die sich Zeugen und Angeklagte liefern.

⁵ Auftraggeber: SevenOne Media, Durchführung: forsa (CATI), Befragungszeitraum: 18.-21.02.2002, n=985 (14-49 Jahre), davon 488 Gerichtsshownutzer.

2.2.2 Strafrecht vs. Zivilrecht

Die sechs aktuell ausgestrahlten Gerichtsshow können in zwei Gruppen unterteilt werden. „Streit um Drei“ und „Das Familiengericht“ befassen sich ausschließlich mit zivilrechtlichen Streitigkeiten, während in den anderen vier Gerichtsshow über Straftaten gerichtet wird. In zivilrechtlichen Verhandlungen stehen sich zwei Bürger in einem Interessenkonflikt gegenüber, während bei strafrechtlichen Verhandlungen der Staat in Form des Staatsanwaltes Anklage gegen einen Bürger erhebt.

Sonderstellung von „Streit um Drei“ und „Das Familiengericht“

„Streit um Drei“ beansprucht unter den Gerichtsshow eine gewisse Sonderstellung für sich.⁶ Der pensionierte Richter Guido Neumann verhandelte bis Februar 2003 von Montag bis Donnerstag zivilrechtliche Konflikte zwischen zwei Bürgern, Freitags entschied Ulrich Volk über Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht. Nach Angabe des ZDF sind die Fälle „authentisch, aber fiktionalisiert“ (vgl. auch im Folgenden o.V. 2002b). Die Fälle werden von Drehbuchautoren dramatisch zugespitzt „um ihre Allgemeingültigkeit sichtbar zu machen und den Zuschauer gut zu unterhalten“. Das ZDF bezeichnet seine Gerichtsshow als „unterhaltsam umgesetztes Gerichtsfernsehen wie auch Ratgeberformat“. Eine Besonderheit dieser Gerichtsshow liegt darin, dass die Kontrahenten nach der Verhandlung von Gerichtssaalreporter Ekkehard Brandhoff kurz befragt werden. Dieser interviewt schließlich auch den Rechtsexperten Wolfgang Büser, der für den informativen Teil der Sendung steht. Er bietet den Zuschauern „eine gute Orientierung, um das Wissen in Rechtsfragen zu erweitern und in einer eigenen eventuellen Auseinandersetzung berücksichtigen zu können“. In jeder Sendung werden drei Rechtsfälle verhandelt. Das Ziel sei nach Neumann „so viel Authentizität wie möglich einzubringen“. Er wolle „Recht klar und verständlich darstellen und den Gerichtsalltag einem breiten Publikum in unterhaltsamer Form zugänglich und verständlich machen“. Diesen Anspruch erfülle nur seine eigene Sendung. Über die Konkurrenz auf den privaten Sendern sagt er: „Diese Shows be-

⁶ Seit dem 3. Februar 2003 hat sich das Konzept der Sendung stark verändert. Auch in „Streit um Drei“ werden seither straf- und jugendrechtliche Fälle verhandelt. Darüber hinaus hat sich die öffentlich-rechtliche Gerichtsshow in ihrer Kulisse an die Shows der Privatsender angeglichen. Diese Änderungen können jedoch keine Berücksichtigung finden, da „Streit um Drei“ an dieser Stelle in seinem Konzept so dargestellt werden soll, wie es zum Erhebungszeitpunkt der vorliegenden Befragung der Fall war. (Für weitere Informationen über das neue Sendungskonzept vgl. o.V. 2002e.)

schäftigen sich nun wirklich nicht mit dem Gerichtsalltag“ (Neumann 2002:19). Mit seiner Meinung steht Neumann nicht alleine da. Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Geert Mackenroth nimmt Neumanns Sendung weitgehend von seiner Kritik aus: „Ich kann mit der ZDF-Show `Streit um Drei` leben“ (Mackenroth 2002:189), und auch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien bezeichnet die öffentlich-rechtliche Gerichtsshow als unproblematisch (vgl. BLM 2002a:14).

Das RTL-Format „Das Familiengericht“ kann ebenso nicht uneingeschränkt mit den anderen Gerichtsshow auf den privaten Sendern verglichen werden. Richter Frank Engeland verhandelt ausschließlich Familienrechtsstreitigkeiten. Dazu zählen neben Sorgerechtsverhandlungen und Scheidungen auch Auseinandersetzungen über den Aufenthaltsort eines Kindes (vgl. BLM 2002b). Marx, Produzentin der Sendung, betont, „Das Familiengericht“ sei keine Gerichtsshow, sondern eine „Gerichtsserie“. Es sei ein „sehr emotionales Programm“ und der Zuschauer erfahre am Rande der Verhandlungen auch etwas über den Richter und die beiden Anwälte (vgl. Marx 2002:27).

Die vier Strafrechts-Gerichtsshow

Sehr ähnlich in Inhalt und Ablauf sind die vier Gerichtsshow, die sich mit strafrechtlichen Fällen beschäftigen: „Richterin Barbara Salesch“, „Richter Alexander Hold“, „Das Jugendgericht“ und „Das Strafgericht“. Neben dem vorsitzenden Richter tritt jeweils ein Staatsanwalt auf, der Anklage erhebt. Der Beschuldigte wird von einem Rechtsanwalt verteidigt. Zu Beginn der Verhandlung verliest der Staatsanwalt die Anklageschrift, dann werden Angeklagter und Zeugen belehrt und vernommen. Nachdem die Beweisaufnahme als abgeschlossen erachtet wird, sprechen Staatsanwaltschaft und Verteidigung ihre Plädoyers. Anschließend zieht sich das Gericht zur Beratung zurück und verkündet, meist nach einer Werbeunterbrechung, das Urteil. In einer Sendung werden jeweils zwei Fälle verhandelt. Sämtliche Fälle sind fiktiv und werden von Laiendarstellern präsentiert. Während sich das „Das Jugendgericht“ (Richterin: Ruth Herz) ausschließlich mit straffällig gewordenen Jugendlichen befasst, werden bei „Das Strafgericht“ (Richter: Ulrich Wetzel) Kapitalverbrechen verhandelt.

Da besonders die Gerichtsshow der privaten Sender in der öffentlichen Kritik stehen, liegt auf ihnen das besondere Interesse der vorliegenden Arbeit. Daher beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf diese Gruppe von Gerichtsshow.

2.3 Charakteristika der Gerichtsshow

2.3.1 Orientierungsfunktion

Gerichtsshow wenden sich an die gleiche Sehererschaft wie Talkshow. Sie behandeln identische Themen (z.B. Liebe, Eifersucht, Sexualität als Motiv für Verbrechen) und werden zu den gleichen Sendezeiten ausgestrahlt. Allerdings besteht doch ein entscheidender Unterschied: Gerichtsshow führen mit dem Richter eine Autorität ein, die stärker ist als die der Moderatoren in Talkshow. Ulrich Brock, Geschäftsführer von Kirch Media Entertainment und verantwortlich für „Richter Alexander Hold“, sieht den Vorteil von Gerichtsshow gegenüber ihren Vorgängern Talkshow in genau diesem Punkt: „Es gibt immer ein Fazit, es gibt immer ein Urteil – und es wird verkündet von einem ‚echten‘ Richter“ (zitiert bei Broder 2002:177). Seine Konkurrentin Gisela Marx („Richterin Barbara Salesch“, „Das Jugendgericht“, „Das Familiengericht“) beschreibt das Erfolgskonzept der Gerichtsshow ähnlich:

"Die Zuschauer haben das Gefühl, das Wertesystem wird neu justiert. Am Ende eines Falles steht ein Ergebnis, das moralisch zu rechtfertigen ist. Was die Leute sehr beruhigt, ist die Ritualisierung, das Gefühl, es hat alles seine Ordnung. Das ist vor allem am Nachmittag sehr wichtig." (zitiert bei Broder 2002:179f).

Laut Marx hätten die Zuschauer „ein einfaches Märchenbedürfnis“ (zitiert bei Huber 2002:43). Gerichtsshow bieten ihnen „viel Sicherheit und Orientierung“, so die Anwältin aus dem Familiengericht, Barbara Minckwitz (zitiert bei o.V. 2002c). In Talkshow wird der Zuschauer mit der moralischen Bewertung des Gesehenen alleine gelassen. In Gerichtsshow bekommt er dagegen eine klare Unterscheidung in Richtig oder Falsch, Gut oder Böse, Recht oder Unrecht präsentiert. Es wird eine Lösung geboten, die von allen akzeptiert werden muss (vgl. Lüke 2002, Baetz 2002). Nach Hausmanninger wird diese „moralische Dimension über die rechtliche hinaus“ besonders in den Urteilsbegründungen der TV-Richter deutlich (2002:41). Er spricht von einer „neue[n] Sehnsucht nach Normen“ bei den Zuschauern (ebd.).

Scheinbar sind Gerichtsshow in der Lage, das Orientierungsbedürfnis ihrer Zuschauer zu befriedigen, denn die Darstellungen von Gerechtigkeit in den Gerichtsshow müssen weitgehend mit den Wertvorstellungen ihrer Zuschauer übereinstim-

men. Nach Raney und Bryant (2002) hängt der Unterhaltungswert von medialen Verbrechensdarstellungen nämlich von der Zuschauerbeurteilung der Charaktere (z.B. Sympathien mit Opfer, Verständnis des Motivs des Täters) und der Bestrafung des Verbrechens ab. Je ähnlicher die medialen Darstellungen den Wertevorstellungen und persönlichen Beurteilungsmaßstäben des Rezipienten sind, desto besser unterhält und amüsiert er sich.

2.3.2 Informationsfunktion

Die TV-Richter sind sich darin einig, dass Gerichtsshow eine Informations- und Aufklärungsfunktion erfüllen. So sind die selbsterklärten Ziele von Salesch Aufklärung und Wertevermittlung (vgl. Rath 2000:15). Hold spricht davon „den Leuten die Justiz nahe [zu] bringen“ (zitiert bei Broder 2002:178). Seiner Ansicht nach erhalten die Zuschauer eine differenzierte Sicht auf Justiz und Rechtsprechung. Falsche Informationen, die vielfach durch die Medien verbreitet werden, könnten so korrigiert werden (ebd.). Auch Herz möchte „mehr Transparenz und damit mehr Verständnis und Akzeptanz“ erreichen (ebd.). Sie sieht „Das Jugendgericht“ als Möglichkeit, ihre „Gedanken zum Thema Jugendkriminalität einem großen Publikum mitteilen zu können“ (ebd.). Sie wolle „einen Einblick geben, in die ansonsten nicht öffentlichen Sitzungen eines Jugendgerichts“ (Herz 2001:230). Es seien Fälle, die sie, „so oder ähnlich“, auch in der Realität verhandelt habe (ebd.). Herz versucht „zu unterhalten und dennoch Realität zu zeigen“ (ebd.). Ihrer Meinung nach müssen Ernsthaftigkeit und Unterhaltung nicht im Widerspruch zueinander stehen (ebd.). Eine „bildende Wirkung“ attestiert Ulrich Brock der von ihm produzierten Sendung „Richter Alexander Hold“ (zitiert bei Fleschner & Gustedt 2002:167). Er betont die Realitätsnähe der Gerichtsshow: „Wir präsentieren keine schöne heile Welt, sondern den Alltag, wie er sich in den Gerichtssälen abspielt“ (ebd.). Wie Salesch (vgl. Broder 2002:180) streitet auch Marx eine Skandalisierung der Justiz ab: „Deftige Wörter gehören einfach zur Alltagssprache, und gelegentliche Rempelen gehören auch zur Amtsgerechtigkeit. Insofern bilden wir Wirklichkeit ab“ (Marx 2002:27).

2.4 Realitätsferne der Gerichtsshow

Das idealisierte Selbstverständnis der Gerichtsshow wird derzeit stark kritisiert. Vielfach werden die beträchtlichen Unterschiede zwischen der Realität des Alltags

an deutschen Gerichten und den TV-Gerichten betont. Kritiker sehen in dem rechtlichen Rahmen nur ein stilistisches Mittel um „Obszönitäten“ Würde zu verleihen und somit Werbekunden das bedenkenlose Schalten von Werbespots zu ermöglichen (vgl. Wiederer 2001:21), und Voyeuren das schlechte Gewissen zu erleichtern (vgl. Jakobs 2002:21).

2.4.1 Verhandlungsablauf

Martin Köhnke, ein leitender Oberstaatsanwalt aus Hamburg, warnt, dass die Darstellung von Gerichtsverhandlungen in den Gerichtsshows „für Insider [...] bedenklich“ ist (zitiert bei o.V. 2002c). Es sei „alles mehr auf Effekte bedacht“, die Realität sei „viel nüchterner“ und „viel sachlicher“ (ebd.). Der CSU-Medienexperte Markus Söder spricht von „getarnte[m] Voyeurismus“ (zitiert bei Lüke 2002:12) und ARD Programmdirektor Günter Struve bezeichnet die Gerichtsshows als „Ferkelien“ (zitiert bei o.V. 2002d). „Probleme mit der Themenauswahl und der Art der Aufbereitung“ hat Wolf-Dieter Ring, Leiter der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (zitiert bei Lüke 2002:12). Rechtsanwalt Martin Huff (2002:361) resümiert: „Soviel Blödsinn zum Alltag der deutschen Justiz ist lange nicht verbreitet worden“. Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Geert Mackenroth, spricht von „eklatante[n] Unterschiede[n] zur Wirklichkeit“ (Mackenroth 2002: 188). In seinen Augen seien die Gerichtsshows „schädlich“, denn sie „zeichnen ein falsches Bild von der Justiz“ (ebd.). Ein realer Richter arbeite nicht mit Maßstäben wie „richtig und falsch, gerecht oder ungerecht“ (ebd.), da sich unter diesen Werten jeder etwas anderes vorstelle. Im Fernsehgericht werde vielfach nach moralischen Gesichtspunkten über den Wert eines Menschen geurteilt: „Wir haben Verantwortlichkeiten zu klären und zu richten, aber nicht moralisch zu urteilen“ (ebd.:189). Er habe den Eindruck, dass sich die TV-Richter nicht an Prozessordnungen zu halten haben, es wirke, als ob sie „nach eigenem Gutdünken schalten und walten“ könnten (ebd.). Auch die überraschenden Wendungen, die sich in den Gerichtsshows regelmäßig ereignen (z.B. Zeuge entpuppt sich als der wahre Schuldige, Privatdetektiv erscheint im letzten Moment mit entscheidenden Informationen im Gerichtssaal), kämen in der Realität „so gut wie nie“ vor (ebd.). Es wirke bei den Gerichtsshows, als „gäbe es keine Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft“ (ebd.). Mackenroth resümiert: „Dass sich die Wahrheit in dem Moment ereignet, wo sie im Gericht gesucht wird, das ist eine zu schöne Vorstellung“ (ebd.). Auch die „Pöbeleien“ und das „Aufeinanderlosgehen“

(ebd.:189) seien weit entfernt von der Realität: „Es passiert vor Gericht so gut wie nie, dass Leute sich anpöbeln oder prügeln. Der Richter hat die gesetzliche Pflicht, während der Verhandlung Straftaten wie Beleidigung zu unterbinden“ (ebd.). Amtsrichter Peter Engel (2002) zieht folgendes Fazit: „Man muss sich von der Illusion frei machen, dass der Ablauf der Fernsehgerichte irgendetwas mit der Realität zu tun hat.“

Ogleich Ulrich Wetzel (TV-Richter bei „Das Strafgericht“) alle Vorwürfe weit von sich weist: „Bei mir wird kein Kasperltheater veranstaltet“ (zitiert bei Schreiber 2002:3), scheinen sich seine Kollegen bewusst zu sein, dass ihre TV-Verhandlungen Unterschiede zur Realität aufweisen. So räumt Alexander Hold ein: „Wir lassen Emotionen zu, das ist der Hauptunterschied zwischen der richtigen und der Fernsehjustiz.“ (zitiert bei Broder 2002:178). Auch seine Kollegin Ruth Herz leugnet nicht: „Das Geschrei, wie wir es im Fernsehgericht erleben, gibt es in der Regel beim echten Gericht nicht“ (zitiert bei Broder 2002:179) und auch die für das Fernsehgericht typischen Überraschungen erlebe kein Richter in einer echten Verhandlung (ebd.). Allerdings, so betont Hold, sind die Richter auch im Fernsehen hinsichtlich der Urteilsbildung unabhängig: „Kein Mensch sagt mir, was ich machen muss und wie ich entscheiden soll“ (zitiert bei Broder 2002:178). Im Fernsehgericht dauert eine Verhandlung etwas länger als 20 Minuten. Auch dies entspricht offenkundig nicht der Realität. Doch Herz betont, dass die Verhandlungsdauer realistisch sei: „Auch im richtigen Jugendgericht werden die Fälle manchmal in 10, 20 Minuten behandelt. Was will man denn mit einem geständigen Schwarzfahrer im Wiederholungsfall diskutieren?“ (zitiert bei Wilkens, 2001:130). Bleibt nur die Frage, wie oft sich das RTL-Jugendgericht mit geständigen Schwarzfahrern beschäftigt. Die Antwort findet sich im nächsten Abschnitt.

2.4.2 Auswahl der Fälle

Fälle „wie sie im wirklichen Leben auch stattfinden könnten“ werden laut Herz beim Jugendgericht von RTL verhandelt (zitiert bei Wilkens 2001:130). Allerdings räumt sie ein, dass die Auswahl nicht repräsentativ sei. In der Realität gehe es am Jugendgericht meist um Ladendiebstahl oder Schwarzfahren, außerdem seien 90 Prozent der Beklagten geständig (vgl. Broder 2002:179). Auch Hold streitet nicht ab, dass die in den Gerichtsshow verhandelten Fälle nicht repräsentativ für den Alltag an deutschen

Gerichten sind: „Als Strafrichter hab ich am Tag drei Ladendiebe und vier betrunkenen Fahrer und vielleicht zwei Fälle, die so in die Richtung gehen, die wir hier machen. Keiner kann von uns erwarten, dass wir die Ladendiebe und die betrunkenen Fahrer nehmen, wir zeigen lieber die attraktiven Fälle.“ (zitiert bei Broder 2002:178). Allerdings gebe es in der Realität Fälle, die „sogar noch schlimmer, noch klischeehafter“ seien (zitiert bei Wiederer 2001:21).

Tabelle 5⁷: Anklagevorwürfe in den Gerichtsshows „Richter Alexander Hold“ (RAH), „Richterin Barbara Salesch“ (RBS) und „Das Jugendgericht“ (DJG) vs. reale Verurteilungen

Art der Straftat	Anteil				
	Erwachsene			Jugendliche	
	Realität	RAH	RBS	Realität	DJG
Körperverletzung	5,3%	44,8%	45,2%	13,1%	47,0%
Sexueller Missbrauch	0,3%	2,7%	1,1%	0,2%	5,1%
Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung	0,2%	12,4%	9,0%	0,3%	9,2%
Mord / Totschlag	0,1%	7,7%	8,2%	0,1%	15,5%
Diebstahl	18,8%	1,7%	3,9%	29,3%	4,2%
Urkundenfälschung	2,8%	0,0%	0,0%	1,9%	0,0%
Betrug	10,1%	2,3%	5,7%	2,8%	0,6%
Raub / Erpressung	0,7%	3,0%	2,2%	4,4%	4,8%
Straftaten im Straßenverkehr	30,6%	1,0%	0,7%	18,8%	0,6%
Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz	5,3%	0,7%	0,0%	10,3%	1,8%

*Reale %-Sätze: Statistisches Bundesamt Deutschland; Verurteilte im Jahr 2000 nach Straftaten
Gerichtsshows: Häufigkeiten der Anklagevorwürfe, Quelle: BLM 2002b; zu 100% fehlende: sonstige Straftaten. RAH: Richter Alexander Hold: 30.11.01-30.09.02; RBS: Richterin Barbara Salesch 01.11.01-30.09.02; DJG: Das Jugendgericht 01.10.01-30.09.02;*

In der Tat ist die Auswahl, der in den Gerichtsshows verhandelten Fälle, nicht repräsentativ. Obige Tabelle zeigt die Anklagevorwürfe in den Gerichtsshows im Vergleich zur Realität. Auffallend ist die starke Fokussierung auf Gewaltverbrechen in den Gerichtsshows – allen voran auf Körperverletzungsdelikte. Abwechslung findet sich nur in der Art der Körperverletzung: gefährliche, schwere, fahrlässige oder einfache Körperverletzung. Auch sexuelle Straftaten wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch werden im Fernsehgericht anteilig um ein vielfaches häufiger verhandelt als in der Realität. Im Gegenzug werden „langweilige“ Straftaten, die

⁷ Da „Das Strafgericht“ erst im September 2002 auf Sendung ging, lagen der BLM zum Entstehungszeitpunkt der Arbeit noch keine inhaltsanalytischen Daten über diese Sendung vor. Die vollständige Dokumentation der BLM findet sich im Anhang dieser Arbeit.

weniger geeignet sind voyeuristische Bedürfnisse zu befriedigen – wie Diebstahl oder Vergehen im Straßenverkehr – sehr viel seltener zur Anklage gebracht.

2.4.3 Fiktive und Faktische Elemente

Diese aufgezeigte Realitätsferne birgt eine Besonderheit in sich, die Gerichtsshow deutlich von anderen fiktiven Sendungen und Genres abgrenzt. Sie liegt nach Hausmanninger (2002:41ff) in der *Vermischung* von faktischen und fiktiven Elementen. Die juristische Autorität wird durch reale Richter, Staatsanwälte und Verteidiger präsentiert. Auch wird von Seiten der Macher betont, dass die gezeigten Fälle nachgestellt (und nicht erfunden) sind, sich also an der Realität anlehnen. Unterstrichen wird diese Realitätsnähe durch zahlreiche stilistische Mittel wie Kameraführung, Licht und Musik: „Der gesamte Stil ist eher statisch und abbildrealistisch, d.h. er erweckt bewusst den Eindruck des ‚abgefilmten‘ Geschehens und so der dokumentarischen Objektivität“ (Hausmanninger 2002:42). Hinzu kommen zahlreiche „narrativ-dramaturgische“ und „inszenatorisch-ästhetische“ Elemente (ebd.). Diese zeigen sich beispielsweise in den Titelsequenzen oder dem konstruierten Spannungsbogen einer Sendung (Frage nach Motiv oder (Un-)Schuld, Herbeischaffen von Indizien, überraschende Wendungen, Sieg der Gerechtigkeit). Die besondere Problematik dieser Vermengung formuliert Hausmanninger wie folgt:

„Die Schwierigkeit mit der Fiktionalität liegt dabei nicht darin, dass die Fälle nicht real sind, also eine fiktive Geschichte erzählt wird. Sie findet sich darin, dass die Geschichte mit den strukturellen Mitteln fiktionaler Genres, jedoch unter Vorrang des faktionalen Gepräges und mit der Absicht faktionaler Ordnungsstiftung erzählt wird“ (ebd.:44f).

Gerichtsshow sei demzufolge kritischer zu betrachten als rein fiktionale Formate (z.B. Spielfilme), da sich Gerichtsshow nicht als „Interpretation der Realität“ darstellen, sondern als „exemplarische Verkörperung derselben“ (ebd.:45). Auch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien sieht genau darin die besondere Brisanz der Gerichtsshow, da die Inszeniertheit der Sendungen für den Zuschauer nicht offengelegt wird (vgl. BLM 2002a:14).

Um die Frage zu beantworten, ob die öffentliche Kritik berechtigt ist, und die Nutzung von Gerichtsshow wirklich zu verzerrten Vorstellungen der Rezipienten führt, bedarf es eines theoretischen Fundaments. Dieses findet sich in der Kultivierungshypothese George Gerbners, die im nächsten Kapitel vorgestellt werden soll.

3 Kultivierung

Der Kultivierungsansatz wurde von George Gerbner und seinen Mitarbeitern an der Annenberg School of Communications in Philadelphia, USA, begründet. Er bildet – neben der *Institutional Process Analysis* und der *Message System Analysis* die dritte Säule des 1967 begonnenen *Cultural Indicators Projects* (vgl. Gerbner 1973). Dieses wurde zuerst von der *National Commission on the Causes and Prevention of Violence* finanziert und später unter zahlreichen anderen Trägern fortgesetzt. Die Gruppe um Gerbner befasste sich zu Beginn mit Untersuchungen zu Rolle, Darstellung und Umfang von Gewalt im US-Fernsehen, ab 1974 auch mit den Auswirkungen auf die Rezipienten (vgl. Gerbner et al. 1994:193).

3.1 Kultivierungshypothese nach Gerbner

3.1.1 Sonderstellung des Fernsehens

Nach Gerbner werden andere Medienwirkungsansätze den Besonderheiten des Fernsehens nicht gerecht, da es eine gesonderte Stellung einnimmt (vgl. z.B. Gerbner & Gross 1976a:228ff, Gerbner et al. 1994:193ff). Diese begründet sich in seiner Reichweite über alle gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen hinweg, seiner fast uneingeschränkten Verfüg- und Nutzbarkeit (man muss nicht lesen können, es kostet fast nichts, man muss nicht mobil sein), der meist unselektiven Nutzung - „Viewing decisions depend more on the clock than on the program“ (Gerbner et al. 1994:194) - und im großen Umfang der Nutzung. Die Mehrheit der Sendungen sei aus wirtschaftlichen Interessen heraus so gestaltet, dass sie ein möglichst breites und heterogenes Publikum ansprechen. Dies bedingt eine „general adherence to common notions of justice and fair play, clear-cut characterizations, tested plot lines, and proven formulas for resolving all issues“ (Gerbner & Gross 1976a:235). Daher seien sich die einzelnen Sendungen in ihren Grundzügen sehr ähnlich (vgl. Signorielli 1986). Ein trojanisches Pferd sehen Gerbner und Gross in der vorgespielten Realitätsnähe der TV-Inhalte. Das Fernsehen verbreite dadurch ein äußerst selektives und künstliches Weltbild (vgl. Gerbner & Gross 1976a:232). Zwar sei den Zuschauern normalerweise die Fiktionalität der Inhalte bewusst, jedoch habe jeder Mensch Teile seines Wissens über die Realität aus fiktionalen Inhalten gewonnen. Zusammenfassend formulieren Gerbner et al. (1994:195) die Sonderstellung des Fernsehens wie

folgt: „These features include massive, long-term, and common exposure of large and heterogeneous publics to centrally produced, mass distributed, and repetitive systems of stories“.

3.1.2 Kultivierungshypothese

Aufgrund dieser Eigenschaften ist das Fernsehen laut Gerbner et al. *die* zentrale Sozialisations- und Informationsinstanz für ein breites und heterogenes Publikum (vgl. Gerbner et al. 1994:193). Es ist ein „centralized system of storytelling“, welches ein „relatively coherent system of images and messages“ in die Wohnzimmer der Zuschauer transportiert (ebd.). Die Rezipienten seien dieser Welt des Fernsehens über einen sehr langen Zeitraum regelmäßig ausgesetzt. Dies führe dazu, dass die Zuschauer, auf Grundlage der im Fernsehen dargestellten Welt, Annahmen über die Realität entwickeln. Das Fernsehen kultiviere somit eine Konzeption der realen Welt.

In der Kultivierungsforschung soll demnach nicht nur die Frage beantwortet werden, welche Medieninhalte beim Individuum welche Einstellungs- oder Verhaltensänderung hervorrufen. Der Ansatz ist viel breiter angelegt: „cultivation means the specific independent (though not isolated) contribution that a particularly consistent and compelling symbolic stream makes to the complex process of socialization and enculturation“ (Gerbner 1990:214). Es sollen die Zusammenhänge zwischen Fernsehkonsum und kultiviertem Weltbild bei den Zuschauern geklärt werden (vgl. Morgan & Signorielli 1990:15ff). Während Menschen die wenig fernsehen eher auch andere mediale und interpersonale Informationsquellen nutzen, sind Vielseher länger und ausschließlicher den Botschaften der Fernsehwelt ausgesetzt und werden demnach stärker kultiviert (vgl. Morgan & Signorielli 1990:17).

3.1.3 Methode der Kultivierungsforschung

In einem ersten Untersuchungsschritt wird das System an Botschaften, dem die Rezipienten ausgesetzt sind - das Fernsehprogramm - analysiert. Ziel dieser *message system analysis* ist es, „the most recurrent, stable, and overarching patterns of television content“ zu identifizieren (vgl. Gerbner et al. 1994:199). Im zweiten Schritt, der *cultivation analysis*, werden die Ergebnisse der Inhaltsanalyse in konkrete Fragen über die Realität umgesetzt (vgl. z.B. Gerbner & Gross 1976a:235). Bei den Antwortmöglichkeiten wird zwischen Realitäts- und Fernsehantwort unterschieden. Die

Fernsehantwort repräsentiert die Darstellungen der Verhältnisse in der Fernsehwelt, während die *Realitätsantwort* näher an der Wirklichkeit liegt. Anschließend werden die Antworten der Befragten, unter Kontrolle der soziodemographischen Merkmale, mit ihrem Fernsehkonsum in Zusammenhang gesetzt. Geben mehr *Vielseher* als *Wenigseher* die Fernsehantwort, so wird dies als *cultivation differential* bezeichnet. Das Kultivierungsdifferential offenbart Annahmen über die Realität, die durch den Fernsehkonsum kultiviert werden (Gerbner & Gross 1976a:235).

Die Bezeichnungen Viel- und Wenigseher sind dabei relative Termini. Gerbner et al. definieren keine festen Grenzwerte des Fernsehkonsums für diese Klassifizierung, sondern bilden die Gruppen auf Basis der jeweiligen Stichprobe (vgl. Gerbner et al. 1994:199). Die Befragten werden hierzu anhand ihrer täglichen Gesamtfernsehnutzung in drei annähernd gleich große Gruppen eingeteilt, die beiden Randgruppen werden dann näher analysiert. Wichtig dabei sei laut Gerbner nur, dass signifikante Gruppenunterschiede bzgl. der Nutzungsintensität zwischen den Gruppen bestehen (ebd.).

3.1.4 Resonanz und Mainstreaming

Der Kultivierungsprozess will als Interaktion zwischen Fernsehen und Publikum verstanden werden: „Cultivation is not a unidirectional flow of influence from television to audience, but part of a continual, dynamic, ongoing process of interaction among messages and contexts” (Morgan & Signorielli 1990: 19). So haben soziale, persönliche und kulturelle Merkmale des Rezipienten einen Einfluss auf Gestalt und Umfang des Kultivierungsdifferentials (vgl. Gerbner et al. 1994:197). Vor diesem Hintergrund fügten Gerbner et al. dem Kultivierungsansatz zwei Ausdifferenzierungen hinzu (vgl. Gerbner et al. 1980c).

Zum einen spielen die persönlichen Erfahrungen der Rezipienten eine Rolle. Entsprechen sich persönlich erlebte Realität und Fernsehwelt, so kommt es zu einer „Doppeldosis“, die den Kultivierungseffekt verstärkt. Dieses Phänomen bezeichnet die Gerbner-Gruppe als *Resonanz* (vgl. Gerbner et al.1980c:36).⁸

⁸ Zur Primärerfahrung als intervenierende Variable im Kultivierungsprozess vgl. auch Kapitel 3.2.5.

Gerbner et al. gehen davon aus, dass in jeder Kultur neben Gegen- und Unterströmungen *eine* Hauptströmung, ein *Mainstream*, der aus allgemein geteilten Einstellungen und Werten besteht, existiert. Dem Fernsehen kommt hierbei eine zentrale Rolle zu: „Television’s central role in our society makes it the primary channel of the mainstream of our culture“ (Gerbner et al. 1994:201). Der Mainstream werde durch das Fernsehen kultiviert. Während sich weniger stark kultivierte Menschen (Wenigseher) je nach ihren kulturellen, sozialen und politischen Merkmalen in vielen Einstellungen und Werten unterscheiden, sind diese Unterschiede innerhalb der Gruppe der Vielseher weniger stark ausgeprägt. Dieses Phänomen bezeichnen Gerbner et al. als *Mainstreaming* (vgl. Gerbner et al. 1980c:35). Durch den Mainstreamingprozess werde das Fernsehen zum „melting pot“ der amerikanischen Gesellschaft (Gerbner et al. 1994:201).

3.1.5 Kultivierung 1. und 2. Ordnung

Es werden zwei Arten von Kultivierungseffekten unterschieden. Werden Darstellungen aus der Fernsehwelt mit der Realität verglichen und direkt in Kultivierungsfragen übersetzt, also Faktenwissen überprüft (meist die Einschätzung von Häufigkeiten), so spricht man von *first-order cultivation*. Von *second-order cultivation* wird gesprochen, wenn Transfereffekte der im Fernsehen dargestellten Verhältnisse auf Einstellungen und Bewertungen der Rezipienten untersucht werden, die kein messbares Äquivalent in der Fernsehwelt haben (vgl. z.B. Gerbner 1990:220, Gerbner et al. 1994:203, Hawkins & Pingree 1990:43ff). Wenn bspw. im Fernsehen weniger Frauen als Männer auftreten, so würden im Rahmen der Kultivierung 1. Ordnung Vielseher den Anteil von Männern in der Bevölkerung überschätzen. Die Unterrepräsentierung von Frauen im Fernsehen deutet jedoch z.B. auf Ungleichheit von Chancen hin. Dies wäre dann ein Ergebnis der Kultivierung 2. Ordnung (vgl. Gerbner 1990:220).

Das von Hawkins, Pingree und Adler (1987) aufgestellte Modell, dass die Zuschauer das falsche Faktenwissen aus der Fernsehwelt lernen (1.Ordnung) und auf dieser Basis dann Einstellungen konstruieren (2.Ordnung), konnten sie empirisch nicht belegen. Potter (1991a,b) ermittelte in seinen Studien einen asymmetrischen Zusammenhang zwischen den beiden Kultivierungsmaßen, der von Merkmalen der behandelten Themen abhängig ist. Bis heute ist der Zusammenhang zwischen Kultivierung 1. und 2.Ordnung nicht geklärt. Es scheint als werden sie beide - wenn auch auf un-

terschiedliche Art und Weise - unabhängig voneinander von den Fernsehinhalten beeinflusst (vgl. Hawkins & Pingree 1990:43). Daher werden bis heute in Kultivierungsstudien beide Maße getrennt erhoben.

3.1.6 Kultivierung von Angst vor Verbrechen

Zu Beginn der Forschungen der Gerbner-Gruppe standen die Auswirkungen von Gewaltdarstellungen im Fernsehen im Mittelpunkt des Interesses. Später kamen immer neue Themenfelder hinzu, in denen sich starke Unterschiede zwischen Realität und Fernsehwelt zeigten. So führten Gerbner et al. Kultivierungsstudien auf zahlreichen Gebieten durch, z.B. zur Rolle der Geschlechter (z.B. Morgan 1982, Signorielli 1989), Altersstrukturen (z.B. Gerbner et al. 1980a), Gesundheit (z.B. Gerbner et al. 1982b), Wissenschaft (z.B. Gerbner et al. 1981a), Familie (z.B. Gerbner et al. 1980b), Politik (z.B. Gerbner et al. 1982a, 1984b) und Religion (z.B. Gerbner et al. 1984a).

Violence Profiles: Gewaltforschung Gerbners

1967 begannen Gerbner und sein Team jährlich einwöchige Stichproben fiktionaler Sendungen (Lustspiele, Serien, Spielfilme) des amerikanischen Fernsehprogramms (Hauptsendezeit und Tagesprogramm am Wochenende) nach ihrem Gewaltgehalt zu analysieren. Folgende Definition von Gewalt lag den Studien zu Grunde: „the overt expression of physical force against self or other, compelling action against one’s will on pain of being hurt or killed, or actually hurting or killing“ (Gerbner & Gross 1976a:237). Die Gerbner-Gruppe führte ihre Inhaltsanalysen auf drei Ebenen durch: Sendung (*Program*), Gewaltakt (*violent action, violent episodes*) und dargestellte Charaktere (*characters*). Im Rahmen dieser regelmäßigen Analysen, die sie in den *Violence Profiles* veröffentlichten, entwickelten sie den *Violence Index*. Dieser setzt sich aus drei Messungen zusammen: Anzahl der gewalthaltigen Sendungen allgemein (*prevalence*), Häufigkeit und Anteil der gewalthaltigen Szenen (*rate*) und Anzahl der Darsteller, die in Gewalttätigkeiten direkt oder indirekt verwickelt sind (*role*). Der *Violence Index* ist ein Maß, das die Gewalthaltigkeit eines Programms oder einer Sendung quantitativ messbar machen und somit auch Vergleiche ermöglichen sollte.

Die inhaltsanalytischen Ergebnisse und der Violence Index sind allerdings nicht unkritisch zu sehen (vgl. Blank 1977a,b, Burdach 2002:544). Zum einen bildeten die von Gerbner et al. analysierten Programmsequenzen keine Zufallsstichproben, die Repräsentativität scheint demnach fraglich. Doch auch die Analyse selbst birgt Probleme in sich. So wurde bspw. nicht zwischen Gewalt in Zeichentrickfilmen oder einem im Spaß angedeuteten Boxkampf zweier Freunde und *realer* Gewalt unterschieden (vgl. Weimann 2000:85). Zudem wurde jede Sendung, in der nur eine einzige gewalthaltige Szene enthalten war, als gewalthaltige Sendung eingestuft. Doch auch die Berechnung des Violence Index selbst ist äußerst kritisch zu betrachten, da heterogene Kennwerte in unzulässiger Weise miteinander verrechnet wurden (vgl. Burdach 2002:544).

Gewalt im Fernsehen

Die jährlichen Inhaltsanalysen lieferten ein einheitliches und über die Zeit hinweg konsistentes Bild: die amerikanische Fernsehwelt ist eine Welt der Gewalt, Macht und Gefahr (vgl. z.B. Gerbner & Gross 1976a,b, Gerbner et al. 1977, 1978, 1979a, 1980c, Signorielli 1990). In der Fernsehwelt wird rund zehn mal so viel Gewalt dargestellt, wie sie sich in der amerikanischen Realität tatsächlich ereignet. Das Fernsehen präsentiert Gewalt als Mittel zur Problemlösung und als Demonstration von Macht. Durch die Verteilung von Opfer- und Täterrollen zeigt die Fernsehwelt welche gesellschaftlichen Gruppen zu den Gewinnern und welche zu den Verlierern gehören.⁹ Gut die Hälfte aller Hauptdarsteller sind jede Woche als Opfer und/oder Täter in eine Gewalttätigkeit verwickelt. Um in dieser gefährlichen Welt für Recht und Ordnung zu sorgen, sind rund 20 Prozent aller männlichen Fernsehdarsteller mit erkennbaren Berufen bei Polizei oder anderen Ordnungskräften beschäftigt. Außerdem handelt es sich bei den dargestellten Verbrechen zu mehr als drei Viertel um Gewaltverbrechen. Die Hypothese, die Kultivierungsstudien zu Grunde liegt, besagt, dass Vielseher die reale Welt eher so sehen, wie sie im Fernsehen dargestellt wird. So überschätzen Vielseher bspw. die Wahrscheinlichkeit selbst in Gewaltakte verwickelt zu werden, den Anteil der bei Polizei und Justiz beschäftigten Personen und den An-

⁹ Minderheiten und farbige Frauen zählen zu den gefährdetsten Gruppen: sie stellen meist das Opfer und agieren selten als Täter.

teil von Gewaltverbrechen am gesamten Verbrechensaufkommen (vgl. Gerbner et al. 1977,1978,1979a).

Mean World Syndrome

Diese verzerrten Verhältnisse der Fernsehwelt kultivieren beim Vielseher jedoch nicht nur falsche Einschätzungen über die reale Welt (Kultivierung 1.Ordnung), sondern sind ebenso die Grundlage für die Kultivierung allgemeiner Werte und Sichtweisen (Kultivierung 2. Ordnung). Hawkins und Pingree (1990) sprechen von der Kultivierung eines Wertesystems. Der Kultivierungsansatz postuliert, dass die Auswirkungen dieser überzogenen Gewaltdarstellungen auf Menschen die viel fernsehen, nicht etwa Aggression oder erhöhte Gewaltbereitschaft sind, sondern Angst, Einschüchterung und Misstrauen (vgl. Weimann 2000:83). Gerbner et al. bezeichnen dies als *Mean World Syndrome*¹⁰ (vgl. z.B. Gerbner et al. 1994:203). Das Fernsehen liefert keine augenscheinlichen Daten über die Eigennützigkeit oder den Egoismus von Menschen, und doch stellten Gerbner et al. fest, dass Vielseher die reale Welt für erbärmlicher und gefährlicher halten als dies Wenigseher tun. Vielseher sind vorsichtiger, misstrauischer und ängstlicher.¹¹ So neigen Vielseher bspw. zu der Einstellung, dass man im Umgang mit anderen Menschen nicht vorsichtig genug sein kann und die meisten Menschen nur an sich selbst dächten (vgl. z.B. Gerbner et al. 1980c, Signorielli 1990). Die Kultivierung des *Mean World Syndroms* führen Gerbner et al. auch darauf zurück, dass das Fernsehen die Zuschauer zur Opferrolle erzieht. Da Vielseher eine hohe Menge an Verbrechen präsentiert bekommen, lernen sie wie es ist Opfer zu sein und diese Rolle erscheint ihnen als sehr real und wahrscheinlich (vgl. z.B. Gerbner & Gross 1976b:23).

Die Ergebnisse der Gerbner-Gruppe konnten auch in anderen Studien (vgl. z.B. Hawkins & Pingree 1980, Hawkins et al. 1987) bestätigt werden. Signorielli (1990) erweiterte später diesen Forschungsbereich. Neben dem *Mean World Index* bildete sie einen neuen Index, den *Index of Alienation and Gloom*. Dieser bestand aus Anomie-Items, die für eine generell pessimistische Welt- und Zukunftssicht standen. Be-

¹⁰ Werden in Auswertungen mehrere dieser Items zu einem Index zusammengefasst, sprechen Gerbner et al. von dem *Mean World Index* (vgl. z.B. Gerbner et al. 1994:203).

¹¹ Zum Problem der Kausalität in diesem Zusammenhang siehe Kapitel 3.1.7.

sonders stark war die Kultivierung des *Mean World Syndroms* in der Gruppe der Höhergebildeten. Höher gebildete Wenigseher waren weit weniger misstrauisch als Vielseher dieser Gruppe. Bei den niedriger Gebildeten war sowohl unter Viel- als auch unter Wenigsehern eine stärkere misstrauische Einstellung zu finden. Ein erneuter Nachweis der Mainstreaming-Hypothese. Ähnliche, wenn auch schwächere, Ergebnisse zeigten sich hinsichtlich des *Index of Alienation and Gloom*.

Eng mit der kultivierten Vorstellung einer gefährlichen, bösen Welt hängt die tatsächliche Angst, Opfer eines Verbrechens zu werden, zusammen. So haben Vielseher bspw. mehr Angst nachts alleine auf die Straße zu gehen und treffen häufiger Vorkehrungen sich gegen Verbrechen zu schützen (z.B. durch das Anbringen neuer Schlösser an Fenstern oder Türen) (vgl. Gerbner 1978).

3.1.7 Kritik am Kultivierungsansatz

Der Kultivierungsansatz ist einer der am stärksten kritisierten Ansätze der Medienwirkungsforschung. Im folgenden sollen die wichtigsten Kritikpunkte zusammengefasst werden.¹²

Kritik am Untersuchungsdesign / Grundannahmen

Newcomb (1978) bezweifelte, ob ein quantitativer Ansatz geeignet sei, die Auswirkungen von medial vermittelter Gewalt auf die Weltbildkonstruktion des Rezipienten zu untersuchen. Erstens trete Gewalt in Medien in vielen verschiedenen Formen auf und überdies werde Gewalt von jedem Zuschauer unterschiedlich interpretiert. Seiner Meinung nach wäre eine tiefergehende Analyse weniger, ausgewählter TV-Inhalte vorzuziehen. Gerbner und Gross (1979) verteidigten die breit und eher flach angelegten Untersuchungen, da es in der Kultivierungsforschung ja gerade um die Auswirkung durchgängiger Raster und Muster der Fernsehwelt gehe, und nicht um Wirkungen einzelner Gewaltakte im Fernsehen auf einzelne Zuschauer. Die statistisch stets recht niedrigen Zusammenhänge zeugen ihrerseits schon von unterschiedlichen Interpretationen und Verarbeitungen durch die Rezipienten (vgl. Weimann 2000:48).

¹² Für einen umfassenden Überblick vgl. z.B.: Doob & McDonald 1979, Gerbner et al. 1981b, Rubin et al. 1988, Potter 1993 & 1994, Weimann 2000:47-52.

Potter (1994) griff den Vorwurf Newcombs später erneut auf und stellte in Frage, ob in den Kultivierungsanalysen Gerbners alle Auswirkungen, die Fernsehhalte auf die Konstruktion sozialer Realität hätten, berücksichtigt würden. Gerbner et al. betonten, dass das Ziel der Kultivierungsanalysen darin bestünde, breite Wirkungen auf ein breites Publikum zu untersuchen. Die Diskussion um die Eignung qualitativer Methoden sei im Rahmen von Kultivierungsanalysen nicht angebracht, da sich die Kultivierungsforschung nicht als Mikro-, sondern als Makroansatz verstehe (vgl. Weimann 2000:48).

Burdach (2002:560) bezeichnet den Versuch, die komplexen Strukturen der Fernsehwelt mittels einer quantitativen Inhaltsanalyse fassbar zu machen, als „von vornherein aussichtslos“. Außerdem stellt er eine der grundlegenden Annahmen der Gerbner-Gruppe in Frage, indem er bezweifelt, ob denn Nutzungsintensität und Beeinflussungsintensität wirklich gleich zu setzen sind - Vielseher also tatsächlich stärker vom Fernsehen beeinflusst werden als Wenigseher (vgl. Burdach 1981:103). Ein hoher Fernsehkonsum könne schließlich auch zu einer Art Abstumpfung führen und Wenigseher vom Fernsehen stärker beeinflusst werden, da ihre Aufmerksamkeit höher ist (vgl. ebd.:104).

Mislungene Replikationsversuche

Wober (1978) ist es in England nicht gelungen die Befunde der Gerbner Gruppe zu replizieren. Er wertete nach amerikanischem Vorbild eine repräsentative Bevölkerungsumfrage aus, konnte jedoch keinerlei Zusammenhänge zwischen Fernsehkonsum und Angst vor Verbrechen feststellen. Gerbner et al. (1979b) führten dies zum einen auf unterschiedliche Rahmenbedingungen in den USA und in England zurück, und zum zweiten darauf, dass in Wobers Studie Fragen nach Meinungen über den Rundfunk enthalten waren. Gerbner et al. achten bis heute in ihren Kultivierungsstudien darauf, das Thema Fernsehen erst *nach* den Fragen zu Vorstellungen bzgl. der sozialen Realität anzusprechen. So soll verhindert werden, dass die Befragten das Ziel der Untersuchung erkennen oder ihre Antworten über die Realität im Bewusstsein des Fernsehens geben.

Vorwurf des Scheinzusammenhangs

Doob und Macdonald (1979) stellten fest, dass die Zusammenhänge zwischen Angst vor Verbrechen und Fernsehkonsum weitgehend verschwanden, wenn die Kontroll-

variable *neighborhood* (= tatsächliches Kriminalitätsaufkommen in der Wohngegend des Befragten) mit in die Analyse aufgenommen wurde. Nur in der Befragtengruppe, die in gefährlichen Gegenden wohnten, zeigte sich ein positiver Zusammenhang zwischen Fernsehkonsum und Ängstlichkeit. Für Gerbner et al. stellte dies eine Bestätigung ihres Konstruktes *Resonanz* dar (vgl. Gerbner et al. 1981c:83).

Kritik an Auswertung und Interpretation

Hirsch (1980,1981), einer der Hauptkritiker Gerbners, unterzog NORC-Daten (NORC = National Opinion Research Center), die nach Ansicht der Gerbner-Gruppe die Kultivierungshypothese bestätigten, einer überprüfenden Analyse. Hirsch kritisierte bspw. die – auch innerhalb einzelner Studien – stark unterschiedlichen Definitionen von Viel- und Wenigsehern (vgl. Hirsch 1980:46ff). Durch die somit beeinflussbare Aufteilung der Befragten in verschiedene Sehhäufigkeitskategorien könne die Stärke von Zusammenhängen beeinflusst werden. Gerbner et al. betonten allerdings immer wieder, dass es sich bei der Unterscheidung in Viel- und Wenigseher um „relative Termini“ handelt (Gerbner et al. 1981c:85).

Auch warf Hirsch der Gerbner-Gruppe vor, Items aus dem Fragenkatalog der Repräsentativbefragungen nicht etwa nach theoretischen Gesichtspunkten vor den Analysen ausgewählt zu haben. Er behauptete dagegen, Gerbner und seine Mitarbeiter hätten in den Gewaltprofilen nur Items dargestellt, bei denen sich Kultivierungseffekte zeigten (vgl. Hirsch 1980:52). Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die Linearität des Zusammenhangs. So konnte in einigen Studien nachgewiesen werden, dass der Zusammenhang zwischen Fernsehkonsum und Kultivierungseffekt *nicht* linear ist, so wie von der Gerbner-Gruppe unterstellt (vgl. z.B. Hirsch 1980, Potter 1991c). So zeigte Hirsch bei 13 von 18 relevanten Items, dass Nichtseher ängstlicher und stärker entfremdet waren als Wenigseher (Gerbner et al. zählten die Nichtseher immer zu der Gruppe der Wenigseher) (vgl. Hirsch 1980:52ff), wogegen die Extremseher bei 11 von 18 Items weniger stark kultiviert waren als die Vielseher (ebd.:56ff). Gerbner et al. erwiderten, dass diese Randgruppen für die Kultivierungsforschung irrelevant seien, da sie sich durch nicht kontrollierbare Drittvariablen von dem Großteil der Fernsehzuschauer unterscheiden würden. Hirsch hätte somit nur gezeigt, dass für 90 Prozent der Bevölkerung die Beziehung zwischen Fernsehkonsum und konstruiertem Weltbild linear sei (vgl. Gerbner et al. 1981c:85f).

Hirsch kritisierte zudem die generelle Auswertungsstrategie der Kultivierungsforscher. Er wies nach, dass bei gleichzeitigem Konstanthalten verschiedener Kontrollvariablen ein unabhängiger Erklärungsbeitrag des Fernsehens kaum mehr nachzuweisen war (vgl. Hirsch 1980:58ff). Die Gerbner-Gruppe wies diese Vorwürfe weit von sich, und sprach von einem Nachweis der Effekte Mainstreaming und Resonanz (vgl. Gerbner et al. 1981c:82ff). Grundsätzlich kritisierte Hirsch (1981), dass die Annahmen und Hypothesen der Gerbner-Gruppe so allgemein formuliert sind, dass sie nicht falsifizierbar seien und somit jedes Ergebnis „als Stützung der einen oder anderen Variante der Kultivierungshypothese“ (Mainstreaming oder Resonanz) interpretiert werden könne (Hirsch 1981:66).

Kausalzusammenhang

In der Kultivierungsforschung wird ein kausaler Zusammenhang unterstellt: Das Fernsehen kultiviert beim Zuschauer Vorstellungen über die soziale Realität. Neben einem statistischen Zusammenhang in der vorhergesagten Richtung muss, um von einem kausalen Zusammenhang sprechen zu können, die Ursache (TV-Konsum) der Wirkung (verzerrte Realitätseinschätzung) zeitlich vorausgehen, und mögliche andere Wirkungsursachen müssen ausgeschlossen werden können (vgl. Potter 1993). Die in Kultivierungsstudien meist verwendete Methode (Kombination von Inhaltsanalysen und Befragungen, vgl. Kapitel 3.1.3) ist allerdings nicht in der Lage diese Bedingungen sicherzustellen. Die Richtung des Zusammenhangs zwischen Fernsehkonsum und Weltsicht bleibt also streng genommen ungeklärt. Eine entgegengesetzte Interpretation der Ergebnissen der Gewaltprofile der Gerbner-Gruppe (vgl. Kapitel 3.1.6) wäre also durchaus denkbar: Menschen, die ängstlicher sind, bleiben deshalb öfter zuhause und sehen mehr fern.

Gerbner und Gross (1976a:234) weisen die Möglichkeit, Kultivierungseffekte mit einem Experiment zu untersuchen, strikt zurück. Es gebe schließlich keine Kontrollgruppe, da jeder zu einem gewissen Grade der Fernsehwelt ausgesetzt sei. Doch gerade in bezug auf die Beiträge *bestimmter* Fernsehinhalte (vgl. Kapitel 3.2.1) zur Realitätskonstruktion bietet ein Experiment die Möglichkeit, kausale Zusammenhänge zu überprüfen. So konnten Rössler und Brosius (2001) im Rahmen eines *Prolonged-Exposure* Experiments (zwei Gruppen an Jugendlichen bekamen eine Woche lang täglich verschiedene Ausschnitte aus Talkshows präsentiert) Kultivierungseffekte von Talkshows nachweisen.

3.2 Intervenierende Variablen im Kultivierungsprozess

Nachdem der Kultivierungsansatz in seinen Grundzügen dargestellt wurde, sollen nun einige Entwicklungen und besondere Aspekte dieses Forschungsfeldes, die für die vorliegende Studie relevant sind, herausgegriffen und näher erörtert werden. Morgan und Shanahan (1997) führten eine Metaanalyse der Studienergebnisse aus 20 Jahren Kultivierungsforschung durch und ermittelten dabei einen geringen, aber beständigen Zusammenhang zwischen Fernsehkonsum und kultivierten Einschätzungen ($r=0,09$). So liegt das Interesse der jüngeren Kultivierungsforschung nicht mehr im bloßen Demonstrieren eines Zusammenhanges zwischen Fernsehkonsum und Auftreten der Fernsehantwort, sondern es werden nun verstärkt Antworten auf die Frage gesucht, wie und unter welchen Bedingungen Kultivierungseffekte zu Stande kommen.¹³

Für die Frage nach Kultivierungseffekten von Gerichtsshow sind drei intervenierende Variablen von besonderem Interesse. Wegen der Vermischung von fiktiven und faktischen Elementen (vgl. Kapitel 2.4.3) ist dies zum einen die wahrgenommene Realitätsnähe der Fernsehinhalte. Die Diskussion um Informations- und Unterhaltungswert der Gerichtsshow (vgl. Kapitel 2.3) lässt die Frage nach den Nutzungsmotiven der Rezipienten aufkommen. Und schließlich soll der Einfluss von persönlichen Erfahrungen näher diskutiert werden, dessen Bedeutung sich aus der Konstitution des Kultivierungsansatzes, durch die Konstrukte Mainstreaming und Resonanz, erschließt (vgl. Kapitel 3.1.4). Da sich vorliegende Studie mit Kultivierungseffekten von Gerichtsshow befasst, und nicht mit den, wie in der Kultivierungshypothese ursprünglich thematisierten Effekten einer hohen Gesamtfernsehnutzung, soll zunächst das Gebiet der genrespezifischen Kultivierung näher vorgestellt werden.

3.2.1 Genrespezifische Kultivierung

Nach der Kultivierungshypothese bilden Menschen ihre Vorstellungen über die Realität auf Grundlage der Fernsehinhalte. Es liegt darum der Schluss nahe, dass diese kultivierten Vorstellungen über die reale Welt davon abhängig sind, welche Inhalte

¹³ Für einen Überblick über psychologische Subprozesse im Kultivierungsprozess vgl. Hawkins & Pingree 1990, Weimann 2000:59-76.

rezipiert werden (vgl. Weimann 2000:53). Für Gerbner et al. widerspricht die Untersuchung kultivierender Wirkungen einzelner Genres aber einer der grundlegenden Annahmen der Kultivierungshypothese. Der Effekt könne bei einer isolierten Betrachtung spezifischer Programminhalte nicht nachgewiesen werden, da die Fernsehwelt als Ganzes ein komplexes und durchgängiges System aus Charakteren, Ereignissen, Handlungen und Beziehungen darstellt. Und gerade dieses konsistente System aus Botschaften, mit dem der Vielseher zwangsläufig konfrontiert werde, führe ja zur langfristigen Kultivierung von Vorstellungen über die Realität (vgl. z.B. Gerbner & Gross 1976a:233f). Die Gerbner-Gruppe hält es überdies für sehr unwahrscheinlich, dass Vielseher nur bestimmte Genres nutzen (vgl. Morgan & Signorielli 1990:28). Genau diese unterstellte *Gleichförmigkeit der Botschaften* ist aber heute nicht mehr gegeben. So ist die Fernsehwelt kein konstantes System aus Botschaften, sondern besteht aus zahlreichen Genres (vgl. z.B. Gehrau 2001, Kaminsky & Mahan 1988), die alle unterschiedliche Bereiche der sozialen Realität darstellen. Somit erleben verschiedene Rezipienten, je nachdem welchen Genres sie sich aussetzen, verschiedene Fernsehwelten (vgl. Weimann 2000:53). Auch Burdach (1981) kritisierte die von Gerbner et al. vorgenommene Gleichsetzung von Fernsehen und Fernsehinhalten. Erst die Information über rezipierte Programme des Zuschauers sei eine für die Medienwirkungsforschung verwertbare Information. Die Höhe der Gesamtfernsehnutzung sei nicht ausreichend, so könne ein Zuschauer der angibt eine Stunde vor dem Fernseher verbracht zu haben

„in dieser Stunde eine Bundestagsdebatte verfolgt, eine Sendung über Elementarteilchenphysik, einen Kriminalfilm oder ein Klavierkonzert „gesehen“, oder auch, den Blick auf einen Punkt des Testbilds fixierend, meditiert haben“ (Burdach 1981:103).

Auch die von Gerbner et al. unterstellte *nonselektive Fernsehnutzung* der Rezipienten (vgl. z.B. Gerbner et al. 1994:194) trifft nicht zu. Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass Menschen selten unselektiv fernsehen, sondern sich in ihren Genrepräferenzen stark unterscheiden (vgl. z.B. Weimann et al. 1992). Und Wenigseher gehen in ihrer Fernsehnutzung noch einmal selektiver vor als Vielseher (vgl. Burdach 1981:109).

So konnte in vielen Studien ein stärkerer Einfluss der Nutzung von *bestimmten* Genres auf die Kultivierung von Angst vor Verbrechen nachgewiesen werden, als der der Gesamtfernsehnutzung. Allerdings waren es in den einzelnen Studien unterschiedliche Genres, die den größten Einfluss zeigten. O’Keefe und Reid-Nash (1987) fanden entsprechende Effekte nur bzgl. der Nutzung von Nachrichten über Verbrechen,

nicht aber zur Nutzung von fiktionalen Verbrechenssendungen. Cohen und Weimann (2000) zeigten, dass Vielseher bestimmter Genres entgegen der von der Kultivierungshypothese postulierten Richtung kultiviert wurden. So förderte das Sehen von Nachrichten und Fernsehkomödien Vertrauen in Mitmenschen und schwächte Viktimisierungsangst ab. Hawkins und Pingree (1980) ermittelten Verbrechens- und Abenteuerformate und Zeichentrickfilme als die Genres, die die Gewaltwahrnehmung im Sinne der Fernsehdarstellungen am stärksten beeinflussen. Die Kultivierung des *Mean World Syndromes* stand jedoch im stärksten Zusammenhang mit der Gesamtfernsehnutzung. Auch Bilandzic (2002) fand nur einen Einfluss der Gesamtfernsehnutzung auf die Kultivierung des *Mean World Syndromes* und die Angst Opfer eines Verbrechens zu werden, nicht aber einen Einfluss der Kriminutzung.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass es notwendig ist, die Genrenutzung der Zuschauer in Kultivierungsstudien zu beachten, da Kultivierungseffekte je nach rezipierten Genres differieren und diese häufig besser erklären als die Gesamtfernsehnutzung. Allerdings erlaubt es der derzeitige Forschungsstand nicht, konkrete Aussagen darüber zu treffen, *welche* Genres *welche* Kultivierungseffekte abschwächen oder verstärken. Es sind stets auch rezipientenbezogene Merkmale zu berücksichtigen. So resümieren Cohen und Weimann (2000:109): „The viewing of *some* genres by *some* viewers has *some* effects on *some* beliefs”.

Zahlreiche Studien untersuchten den Einfluss genrespezifischer Inhalte auf Einschätzungen und Einstellungen der Vielseher dieser Genres. So wiesen bspw. Buerkel-Rothfuss und Mayes (1981) Kultivierungseffekte von Soap Operas nach. Vielseher überschätzen neben der Anzahl bestimmter Personengruppen (z.B. Ärzte, Anwälte, Geschäftsleute) die Häufigkeiten von zwischenmenschlichen Problemen (z.B. Seitensprünge in Beziehungen, Scheidungen) und die Anzahl der Menschen, die bereits einmal ein Verbrechen begangen oder im Gefängnis gesessen haben. Pfau, Mullen, Deidrich und Garrow (1995) zeigten, dass Nutzer von Anwaltsserien ein verzerrtes Bild von Rechtsanwälten haben. In ihren Vorstellungen sind Anwälte häufiger weiblich und jünger als in der Realität. Sie attestieren Anwälten überdies Eigenschaften wie Gelassenheit, Macht, Geselligkeit und ein attraktives Äußeres. Die Forscher fanden diese Kultivierungseffekte zwar auch bei Auswertungen nach der Gesamtfernsehnutzung, genrespezifische Inhalte erklärten die Effekte aber besser. Die Kultivierung durch Talkshows untersuchten u.a. Davis und Mares (1998). Sie fanden

heraus, dass Talkshowvielseher z.B. die Anzahl minderjähriger, schwangerer Mädchen und die jugendlicher Ausreißer überschätzen. Eine andere Studie zeigte, dass Vielseher von Gameshows, Glück im Leben mehr Bedeutung beimessen als Wenigseher dieses Genres (Roe et al. 1996). Segrin und Nabi (2002) wiesen bei Vielnutzern von romantischen Programminhalten (z.B. romantische Komödien, Soap Operas) unrealistische Erwartungen an eine Ehe nach. Und die Kultivierung der Ansicht, die Gesellschaft sei materialistisch und nur auf Konsum ausgerichtet, fanden Kwak et al. (2002) bei Vielsehern von Fernsehwerbung. Roßmann (2002) fand Kultivierungseffekte zweiter Ordnung bei der Nutzung von Krankenhausserien. Je stärker diese Serien genutzt werden, desto positiver werden Ärzte und Pflegepersonal bewertet.

3.2.2 Wahrgenommene Realitätsnähe der Fernsehinhalte

Eine der grundlegenden Annahmen des Kultivierungsansatzes besagt, dass das Fernsehen vorgibt bzw. vorspielt Realität zu sein. Gerade dies begründet unter anderem die Sonderstellung des Fernsehens (vgl. Gerbner & Gross 1976a:232; zur Sonderstellung des Fernsehens vgl. Kapitel 3.1.1). Gerbner et al. betonen aber, dass es für die Entstehung von Kultivierungseffekten irrelevant ist, ob die Zuschauer „profess a belief in what they see on television or claim to be able to distinguish between factual and fictional presentations“ (Gerbner et al. 1994:203).

Shrum (1995) hingegen führt die *wahrgenommene* Realitätsnähe des Fernsehens durch den Zuschauer als eine von zwei Möglichkeiten an, unter denen Fernsehinhalte in die Realitätskonstruktion der Rezipienten einfließen können. Werden Fernsehdarstellungen vom Zuschauer als realistisch empfunden, fördert dies Kultivierungseffekte (Shrum 1995:411). Die empirischen Ergebnisse zu dieser Hypothese sind allerdings widersprüchlich. Während in einigen Studien nicht eindeutig belegt werden konnte, dass empfundene Realitätsnähe generell Kultivierungseffekte steigert (vgl. z.B. Hawkins & Pingree 1980, Rubin et al. 1988), fanden andere Studien heraus, dass dem Fernsehen gegenüber skeptisch eingestellte Zuschauer schwächer kultiviert werden (vgl. z.B. Bonfadelli 1983, Perse 1986).

Potter unterscheidet drei verschiedene Dimensionen der durch die Zuschauer wahrgenommenen Realitätsnähe (vgl. Potter 1986:162f): Fernsehen als *Magic Window* (TV als unveränderte und akkurate Darstellung des wirklichen Lebens), Fernsehen als *Instruction* (TV als lehrreiche Hilfe, die eigenen direkten Erfahrungen auszuwei-

ten) und die Dimension der *Identity* (Grad der wahrgenommenen Ähnlichkeit von Personen und Situationen im Fernsehen und der Realität). Alle drei Dimensionen erklärten Kultivierungseffekte (gesteigerte Angst vor Verbrechen, Überschätzungen best. Todesursachen) besser als die Gesamtfernsehnutzung. Den größten Erklärungsanteil an Kultivierungseffekten lieferte die *Magic Window*-Dimension. Potter begründete dies damit, dass Menschen, die die Inhalte der Fernsehunterhaltung für realistisch halten, diese Informationen eher zur Bildung ihrer Urteile und Vorstellungen heranziehen. Busselle (2001) zeigte, dass Zuschauer, die Verbrechen- und Gewaltdarstellungen im Fernsehen als realitätsnah empfinden, den Anteil aller Amerikaner, auf die schon einmal geschossen wurde, stärker überschätzen als andere Zuschauer. Zu anderen Kultivierungseffekten (Prozentsatz aller verheirateten Amerikaner, die eine Affäre haben / Prozentsatz aller Ärzte, die schwarz sind) zeigten sich keine Zusammenhänge. Die empfundene Realitätsnähe von Fernsehnachrichten oder Serien wie *Beverly Hills 90210* und *Melrose Place* zeigte keine verstärkten Kultivierungseffekte. Hasebrink (2001) fand zwar keinen direkten Zusammenhang zwischen genrespezifischer Kultivierung durch Talkshows und eingeschätzter Realitätsnähe, aber signifikante Interaktionen zwischen Realitätsnähe und Nutzungsmotiven (vgl. Kapitel 3.2.3). So werden bspw. Vielnutzer, die in Talkshows authentische Informationen suchen, stärker kultiviert, wenn sie Talkshows zusätzlich als realitätsnah empfinden.

Die divergierenden Ergebnisse dieser Studien verdeutlichen, dass von einem eindeutigen Einfluss der empfundenen Realitätsnähe auf Kultivierungseffekte nicht gesprochen werden kann. Es erscheint dennoch interessant, den wahrgenommenen Realitätsgrad in Kultivierungsstudien zu berücksichtigen, da er z.B. im Rahmen bestimmter Interaktionen dazu beitragen kann, das Entstehen von Kultivierungseffekten verständlicher zu machen.

An dieser Stelle soll kurz darauf hingewiesen werden, dass es nach Shrum (1995:411f) eine zweite Möglichkeit gibt, unter der Fernsehinhalte in die Realitätskonstruktion der Rezipienten einfließen können: der *Sleeper-Effekt*. Werden zwar medial vermittelte Informationen vom Rezipienten erinnert, die Quelle Fernsehen aber vergessen, so kann auch dies zu Kultivierungseffekten führen, da den Informationen die Glaubwürdigkeit ihrer Quelle nicht mehr zugeordnet werden kann. So zeigte bspw. Mares (1996) in einem Experiment, dass das Phänomen der „Quellen Verwirrung“ (*source confusion*) eine Rolle bei der Kultivierung von Einschätzungen der

sozialen Realität spielt. Menschen die dazu neigen, Informationen fälschlicherweise glaubwürdigen Quellen zuzuordnen (*fiction-to-news confusion*), werden stärker kultiviert. Dieses Ergebnis spricht wiederum dafür, dass die empfundene Realitätsnähe von Fernsehinhalten –die ja mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit zusammenhängt – einen verstärkenden Einfluss auf Kultivierungseffekte haben kann.

3.2.3 Motive der Fernsehnutzung

Shrum (1995:413) weist darauf hin, dass das Vergessen der Quelle häufiger bei wenig involvierten Rezipienten vorkommt, da diese Personen gesehene Informationen nur oberflächlich aufnehmen. Eine inaktive Rezeption fördert demnach Kultivierungseffekte. Dies konnte in mehreren Studien empirisch belegt werden (vgl. z.B. Rouner 1984, Alexander 1985). Ob ein Zuschauer involviert ist oder nicht, hängt auch von seinen Nutzungsmotiven ab. Ein Grundgedanke des *Uses and Gratifications Approach*¹⁴ ist der aktive Rezipient, der in seiner Mediennutzung von Bedürfnissen geleitet wird, die er versucht zu befriedigen. Blumler (1979) erörterte, welche *Nutzungsmotive* welche Medienwirkungen wie beeinflussen. Nutzungsmotive wie Unterhaltung, Langeweile oder Eskapismus fördern nach Blumler (1979:19) Kultivierungseffekte:

„Media consumption for purposes of diversion and escape will favour audience acceptance of perceptions of social situation in line with portrayals frequently found in entertainment materials.”

Seine Begründung lautet: „when a person’s perceptual guard has been lowered, he will be more open to influence by the frames of reference embedded in the materials he has been attending“ (Blumer 1979:19). Auch Blumler spricht dabei von dem uninvolvierten Zuschauer. Die Suche nach Unterhaltung und Zerstreuung verhindere eine bewusste, kognitive Reflektion der rezipierten Inhalte und fördere somit eine unkritische Aufnahme der Medieninhalte in die persönlichen Anschauungen des Zuschauers. Nach Carveth und Alexander (1985:261f) sind drei Beziehungen zwischen Nutzungsmotiven und Kultivierungseffekten denkbar:

1. Es besteht *kein Zusammenhang* zwischen Nutzungsmotiven und Kultivierungseffekten, da Kultivierungseffekte Folge der Höhe der Gesamtfernsehnutzung sind. Somit fanden und finden in fast allen Kultivierungsstudien

¹⁴ Für einen Überblick vgl. z.B. Schenk 2002: 605-692.

Nutzungsmotive keine Beachtung, da sie schlicht als irrelevant betrachtet werden.

2. Es sind *alleine die Nutzungsmotive*, welche Kultivierungseffekte erklären können, die Gesamtfernsehnutzung spielt keinerlei Rolle.
3. Es liegt eine *Interaktion* zwischen Nutzungsmotiven und Nutzungsdauer vor und die Effekte des einen können ohne die Untersuchung des anderen nicht verstanden werden. Genaue Zusammenhänge können nicht benannt werden. Es muss an dieser Stelle unterschieden werden zwischen der Betrachtung der *Stärke* der Motivation und der *Art* der Motivation.

Einige Kultivierungsstudien beschäftigten sich mit dem Einfluss von Nutzungsmotiven auf den Kultivierungseffekt. Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse gegeben werden.

Bonfadelli (1983) zeigte in einer Befragung von 348 Jugendlichen in der Schweiz, dass die Stärke der Motivation positiv mit Kultivierungseffekten verbunden ist. Je breiter das Motivspektrum einer Person ist, desto stärker sind die Kultivierungseffekte bzgl. Gewaltwahrnehmungen und Ängstlichkeit. Außerdem zeigte sich, dass vor allem Modelllernen (z.B. sehen, was einem auch passieren könnte / von anderen lernen) und affektiv orientierte Fernsehnutzung (z.B. TV ist spannend, interessant / macht Spaß) am stärksten zur Kultivierung beitragen. Bei der habituellen TV-Nutzung (z.B. aus Gewohnheit / nichts anderes zu tun) ist dies am wenigsten der Fall. Bonfadelli (1983:427) folgerte aus den Ergebnissen,

„dass eine mehr oder weniger manifeste Bereitschaft beim Mediennutzer, das Fernsehen als stellvertretende Erfahrung oder Modell für eigenes Verhalten zu benutzen, quasi unabhängig von der Höhe des faktischen TV-Konsums, den Kultivierungsprozess verstärkt.“

Es zeigten sich unterschiedliche Interaktionsmuster zwischen Gesamtfernsehnutzung und Nutzungsmotiven: Auch bei Wenigsehern zeigten sich starke Kultivierungseffekte, wenn hinter ihrer TV-Nutzung Motive wie Modelllernen oder Informationssuche standen. Eine hohe Gesamtfernsehnutzung führte dagegen nur zu Kultivierungseffekten, wenn auch eskapistische Nutzungsmotive gegeben waren (Bonfadelli 1983:429f).

Carveth und Alexander (1985) fanden zwar keine generellen Zusammenhänge zwischen Nutzungsmotiven und Kultivierungseffekten, konnten in ihrer Befragungsstudie unter Studenten aber zeigen, dass die Interaktionen zwischen Nutzungsmotiven

und Nutzung von Soap Operas genrespezifische Kultivierungseffekte besser erklären als die Soap Opera Nutzung alleine. Soap Opera-Vielseher, die als Nutzungsmotive Unterhaltung (enjoyment) oder Langeweile angeben, werden stärker kultiviert als andere Vielseher dieses Genres. Die Ergebnisse von Carveth und Alexander (1985) stehen in einigen Punkten im Widerspruch zu den Ergebnissen von Bonfadelli (1983). Carveth und Alexander fanden stärkere Kultivierungseffekte bei den Zuschauern, die *geringe* Eskapismusmotive zeigten. Für das Motiv, das Bonfadelli Modellernen nannte (bei Carveth & Alexander: reality exploration), entdeckten Carveth und Alexander *keine* signifikanten Zusammenhänge oder Interaktionen.

Perse (1986) dagegen ermittelte wieder einen verstärkenden Einfluss des Modellerns auf genrespezifische Kultivierungseffekte des Soap Opera Konsums. Ebenso die Motive Unterhaltung und Eskapismus verstärkten Kultivierungseffekte. Während bei Bonfadelli (1983:429) 30% der erklärten Varianz der Gewaltwahrnehmungen auf die Nutzungsmotive entfällt, konnte Perse (1986) keinen unabhängigen Erklärungsbeitrag der Nutzungsmotive nachweisen. In einer späteren Studie konnte Perse (1990) zeigen, dass die unterhaltungsorientierte Nutzung von regionalen Fernsehnachrichten mit einer höheren Einschätzung des Verbrechensrisikos verbunden ist. Hemmend auf Kultivierungseffekte wirkt sich eine von Informationssuche und Modellernen motivierte Nutzung aus.

Kim und Rubin (1997) konnten keine direkten Zusammenhänge zwischen Kultivierung und Nutzungsmotiven nachweisen. In ihren Pfadanalysen waren unterhaltungsorientierte Nutzung, Informationssuche / Voyeurismus (beinhaltete auch „Dinge über mich und andere lernen“, was bei Bonfadelli (1983) zu der Motivdimension des Modellerns zählte) und Sozialnutzen (z.B. schaue mit anderen fern, rede mit anderen über TV-Inhalte) über Involvement und selektive Wahrnehmung nur *indirekt* mit Kultivierungseffekten verbunden.

Valkenburg und Patiwael (1998) zeigten in ihrer Untersuchung, dass Zuschauer, die aus dem Motiv der Informationssuche (entspricht weitgehend dem von Bonfadelli als Modellernen bezeichneten Faktor) heraus einen Gerichtskanal nutzen, stärker kultiviert werden (Gewalt als großes gesellschaftliches Problem) als Zuschauer, die z.B. Unterhaltung oder Entspannung suchen.

Paus-Haase et al.¹⁵ (1999) teilten die Seher von Talkshows anhand ihrer Talkshow-Nutzungshäufigkeit, den Nutzungsmotiven, der Bewertung der Zielsetzung von Talkshows und der Wahrnehmung der Talk-Gäste und Talkshow-Nutzer in fünf Nutzertypen ein. Am stärksten werden neben *Talkshow-Fans* (starke Nutzung, breites Motivspektrum) auch *Kritiker* und *Zaungäste* kultiviert (Kultivierung von Beziehungspessimismus), die sich beide durch eine sehr geringe Nutzung und eine skeptische Haltung gegenüber Talkshows auszeichnen. Starke Nutzer, die in Talkshows Orientierung suchen (vergleichbar mit Modellernen), zeigen geringe Kultivierungseffekte. Ebenso die Jugendlichen, die Talkshows als Mittel zur Unterhaltung strikt ablehnen. Hasebrink (2001:166) folgert, dass einige Kultivierungseffekte mit Nutzungsmotiven besser vorhergesagt werden können als mit der Nutzungshäufigkeit: „Dies stützt erneut die Annahme, dass die Rezeptionshaltung, mit der sich die Zuschauer einem Angebot zuwenden, wichtiger ist als die Nutzungshäufigkeit“.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Nutzungsmotive wohl nicht die alleinigen erklärenden Variablen im Kultivierungsprozess sind, sie aber dennoch eine Rolle spielen. Ihre Berücksichtigung trägt durch die Betrachtung der verschiedenen Interaktionen zum besseren Verständnis von Kultivierungseffekten bei. Allerdings erlaubt es auch hier – wie bei der wahrgenommenen Realitätsnähe – der aktuelle Forschungsstand nicht, konkrete Aussagen darüber zu treffen, welche Nutzungsmotive welche Kultivierungseffekte verstärken oder abschwächen.

3.2.4 Exkurs: Angstabbau als Nutzungsmotiv

Vor dem Hintergrund des Kultivierungsansatzes haben sich viele Forscher mit der Frage beschäftigt, ob und wie Fernsehkonsum und Angst vor Verbrechen zusammenhängen.¹⁶ Die Bilanz der zahlreichen Studien soll hier gleich an den Anfang gestellt werden, so resümierten Heath und Gilbert (1996:381) wie folgt:

„In summary, the relationship between television viewing and fear of crime is complex. Factors such as the type of programming (...), the credulity of the viewer, the extent of justice displayed at the program's end, and the level of apprehension about crime before the viewing all lead to complex patterns rather than simple main effects.“

¹⁵ Zusammengefasst in Hasebrink 2001.

¹⁶ Für einen Überblick vgl. z.B. Heath und Gilbert 1996.

An dieser Stelle soll auf den letzten Punkt dieses Zitates näher eingegangen werden: das Angstniveau des Zuschauers vor dem Fernsehkonsum. Wenn man akzeptiert, dass Fernsehen Angst vor Verbrechen hervorruft, scheint es seltsam, dass Menschen sich bewusst solchen angststeigernden Inhalten aussetzen (vgl. Zillmann & Wakshlag 1985:147). Wenn man jedoch annimmt, dass Menschen, die eine hohe Viktimisierungsangst haben, eine Art Gratifikation aus verbrechenshaltigen Fernsehinhalten erlangen, so erscheint diese umgekehrte Beziehung einleuchtend (vgl. Heath & Gilbert 1996:380). „Could the causal direction go from the fear to the viewing?“ lautete somit die Frage einer Gruppe an Forschern (vgl. z.B. Bryant et al.1981, Tamborini et al. 1984, Zillmann & Wakshlag 1985).

Eine in diesem Zusammenhang oft zitierte Studie von Boyanowsky, Newston und Walster (1974) untersuchte das Mediennutzungsverhalten von Studentinnen eine Woche nachdem auf dem Campus ein Mädchen ermordet wurde. Während sich bei den meisten Studentinnen keine Veränderung zeigte, so wiesen die Mädchen, die mit der Ermordeten im selben Schlafsaal untergebracht waren, eine erhöhte Präferenz für einen gewalthaltigen Film auf, der im Campuskino gezeigt wurde. In einem Experiment konnte Boyanowsky (1977) dieses Ergebnis bestätigen. Er fand heraus, dass ängstliche Mädchen Filmausschnitte, in denen von Männern ausgeübte Gewalt oder Sex dargestellt wurde, bevorzugen. Zillmann (1980, Zillmann & Wakshlag 1985) bietet eine mögliche Erklärung: Die Mehrzahl der verbrechenshaltigen fiktionalen Programminhalte endet mit der Wiederherstellung von Gerechtigkeit. So werden Verbrecher am Ende meist gefasst oder umgebracht, und die Welt somit vor zukünftigem Unheil bewahrt. So kann argumentiert werden, dass die fiktionalen Verbrechensdarstellungen der Fernsehwelt „disorsts reality more towards security than toward danger“ (Zillmann 1980:160). Ängstliche Menschen können folglich mit Hilfe solcher Sendungen versuchen ihre Ängste abzubauen. Diese Argumentationskette konnte in einem Experiment von Wakshlag, Vial und Tamborini (1983) bestätigt werden. Die Versuchspersonen sahen nach Zufallsauswahl entweder eine Dokumentation über Kriminalität (stark angsterzeugende Situation) oder über den Himalaja (schwach angsterzeugende Situation). Anschließend sollten sie aus einer Filmübersicht auswählen. Die „ängstlichen“ Versuchspersonen wählten signifikant seltener gewalthaltige Filme, aber signifikant häufiger Filme, in denen am Ende vergeltende Gerechtigkeit dargestellt wurde.

Minnebo (2000) ging in seiner Uses and Gratifications Studie noch einen Schritt weiter und versuchte, die Gründe für diese bei den Zuschauern vorhandene Ängstlichkeit zu ergründen. Er zeigte in einer Befragung von 328 Studenten, dass Menschen, für die Angst vor Verbrechen verstärkt persönlich relevant ist (auf Grund von Erfahrungen mit Verbrechen und der Einschätzung, sich im Ernstfall nicht selbst verteidigen zu können), ängstlicher waren als andere Menschen. Diese vorhandene Ängstlichkeit führe wiederum dazu, verstärkt verbrechenshaltige Medieninhalte oder Reality TV zu nutzen. Der Zuschauer erfahre nämlich in diesen Sendungen, wie er es vermeiden kann, Opfer eines Verbrechens zu werden, und wie er seine Verteidigungskompetenz steigern kann.¹⁷ Die Ergebnisse Minnebos könnten jedoch auch vor dem Hintergrund der Kultivierungshypothese sinnvoll erklärt werden. So könnte man den positiven Zusammenhang zwischen persönlicher Erfahrung mit Verbrechen, genrespezifischem Fernsehkonsum von verbrechenshaltigen Fernsehinhalten und Ängstlichkeit auch mit dem Konstrukt der Resonanz (vgl. Kapitel 3.1.4) erklären. Um mehr Gewissheit zu erhalten, ob der betrachtete Zusammenhang auch in der zur Kultivierungshypothese entgegengesetzten Richtung sinnvoll ist, müsste in einem nächsten Schritt in Studien im Längsschnittdesign untersucht werden, ob denn bestimmte Fernsehinhalte dem Zuschauer wirklich helfen, Ängste abzubauen (vgl. Minnebo 2000:139).

Vitouch (1997) hat sich in verschiedenen Studien mit Nutzen und Belohnung, die hinter dem Konsum von Gewaltdarstellungen stehen, beschäftigt. Er konnte bspw. in einem Experiment mit verhaltensauffälligen, ängstlichen Kindern seine Hypothese bestätigen, dass es eher ängstliche Menschen sind, die gewalthaltige Medieninhalte nutzen und diese als eine Art Angstbewältigungsstrategie benutzen (ebd.: 41f). Vitouch begründet dies damit, dass Gewaltdarstellungen im Fernsehen dem Zuschauer zum einen Sicherheit durch die Vorhersagbarkeit bieten und zudem durch die Kontrollmöglichkeit (= Ausschalten des Fernsehers) ein langsames Annähern an Angst-inhalte erlauben. Allerdings darf der Angstreiz nicht zu groß sein, d.h. die Angstdimension muss vom Zuschauer bewältigt werden können, sonst ist das Erhalten der gesuchten Gratifikation (Angstreduktion) nicht möglich. Dies sei zum einen stark

¹⁷ Dieses Modell erwies sich in einer Strukturgleichungsanalyse als signifikant, geringe Unterschiede zeigten sich zwischen Männern und Frauen (vgl. Minnebo 2000).

von persönlichen Merkmalen des Rezipienten abhängig und zum anderen aber auch von der dramaturgischen Gestaltung der Gewaltinhalte selbst. So ist es für die erfolgreiche Angstreduktion nicht nur entscheidend, dass der Film gut ausgeht, sondern auch, dass Personen dargestellt werden, denen es gelingt bedrohliche Situationen zu bewältigen.

Auch in der vorliegenden Studie kann keine Antwort darauf gegeben werden, in welcher Richtung der Zusammenhang nun tatsächlich verläuft. Es scheint aber für die Interpretation der Ergebnisse interessant, auch diese gedankliche Richtung im Hinterkopf zu behalten. So bietet Tapper (1995:52) eine Interpretationsmöglichkeit für negative Kultivierungseffekte der Nutzung verbrechensbezogener Sendungen auf die Angst vor Verbrechen. Es wäre möglich, dass Vielseher dieser Sendungen auch den Kontext der Gewalt miterlernen und die Welt somit als sicherer empfinden.

3.2.5 Persönliche Erfahrungen

Der Einfluss von persönlichen Erfahrungen wurde bereits von der Gerbner-Gruppe mittels der Konstrukte *Mainstreaming* und *Resonanz* (vgl. Kapitel 3.1.4) in den Kultivierungsansatz integriert. Entsprechen persönliche Erfahrungen den Darstellungen im Fernsehen, so entsteht eine Art „Doppeldosis“, die Kultivierungseffekte verstärkt (vgl. z.B. Gerbner et al. 1994:200). So erklärten Gerbner et al. auch die Ergebnisse von Doob und Macdonald (1979), die Zusammenhänge zwischen Ängstlichkeit und Fernsehnutzung nur bei Zuschauern fanden, die in Gegenden mit hoher Kriminalitätsrate lebten, mit dem Phänomen der *Resonanz* (vgl. Gerbner et al. 1981c:83).

Mainstreaming dagegen meint den Prozess, dass sich die Einschätzungen von ansonsten unterschiedlichen sozialen Gruppen durch erhöhten Fernsehkonsum aneinander angleichen (vgl. z.B. Gerbner et al. 1994:201). Es wird unterstellt, dass diese unterschiedlichen Gruppen auch unterschiedliche Erfahrungsschätze haben, und dass diese Erfahrungsschätze durch den Fernsehkonsum aneinander angeglichen werden (Hawkins & Pingree 1990:39). So zeigten sich bspw. Zusammenhänge zwischen Angst vor Verbrechen und Höhe des Fernsehkonsums nur in sozialen Gruppen mit höherem Einkommen, nicht aber in Gruppen mit niedrigem Einkommen (vgl. Gerbner et al. 1980c). Es ist anzunehmen, dass Mitglieder sozial schwächerer Gruppen eher persönliche Erfahrungen mit Gewalt oder Kriminalität gemacht haben. Shrum und Bischak (2001:190f) folgern daraus, dass persönliche Erfahrungen Kultivie-

rungseffekte abschwächen können. Direkte persönliche Erfahrungen mit Kriminalität seien dominanter als indirekte Kriminalitätserfahrungen durch das Fernsehen. Einschätzungen über die Realität werden auf Basis der dominanteren, persönlichen Erfahrungen getroffen. Der Einfluss des Fernsehens auf die Konstruktion der sozialen Realität wird durch die direkte Erfahrung überschattet. Die Autoren schließen daraus, dass die Menschen am stärksten kultiviert werden, deren direkter persönlicher Erfahrungsschatz stark von der Fernsehwelt abweicht.

Neben Mainstreaming und Resonanz bietet die *Impersonal Impact Hypothesis* (vgl. Tyler 1980, Tyler & Cook 1984) eine dritte Erklärungsmöglichkeit, wie persönliche Erfahrungen, Mediennutzung und die Einschätzungen über Kriminalität und Verbrechen zusammenhängen. Diese Hypothese besteht aus zwei Komponenten (vgl. Tyler & Cook 1984:693f). Zum einen muss zwischen Einschätzungen des gesellschaftlichen Verbrechensrisikos (*societal level judgments*) und dem eingeschätzten persönlichen Risiko, Opfer eines Verbrechens zu werden (*personal level judgments*), unterschieden werden. Diese beiden Messungen sind voneinander unabhängig. Der zweite Teil der Hypothese besagt, dass indirekte Erfahrungen –also durch das Fernsehen gemachte – nur einen Einfluss auf *societal level judgments* haben (z.B. Prozentsatz der Menschen, die jedes Jahr in eine Gewalttätigkeit verwickelt sind) und direkte persönlich gemachte Erfahrungen nur auf *personal level judgments* (z.B. Angst, nachts alleine durch einen Park zu gehen).¹⁸

Shrum und Bischak (2001) führten eine Studie durch, um diese drei – einander widersprechenden – Hypothesen zu überprüfen (Resonanz, Mainstreaming, Impersonal Impact Hypothesis). Es wurden drei Einschätzungsmessungen durchgeführt: gesellschaftliches Verbrechensrisiko, persönliches Risiko in der eigenen Wohngegend und persönliches Risiko in New York City (keiner der Befragten lebte in NYC). Es zeigten sich signifikante Zusammenhänge zwischen der Gesamtfernsehnutzung und den Einschätzungen von gesellschaftlichem Verbrechensrisiko und persönliches Risiko in

¹⁸ Die *Impersonal Impact Hypothesis* wurde empirisch bestätigt (vgl. Tyler 1980, Tyler & Cook 1984). Es muss jedoch angemerkt werden, dass in diesen Studien die Fernsehnutzung in einer Art und Weise erhoben wurde (z.B. Einschätzung der Anzahl der Verbrechen, über die die Befragten aus den Medien erfahren haben), die einen direkten Vergleich mit Ergebnissen der Kultivierungsforschung nicht zulässt. Für einen Überblick der Kritik an der *Impersonal Impact Hypothesis* vgl. Shrum & Bischak (2001:194f).

NYC (diese beiden Einschätzungen korrelierten untereinander sehr stark, $r=0,71$), nicht aber zur Einschätzung des persönlichen Risikos in der eigenen Wohngegend. Bei den Befragten, die persönliche direkte Erfahrungen mit Verbrechen gemacht haben, führte höherer Fernsehkonsum zu höheren Einschätzungen aller drei Messungen. Das Ergebnis bestätigte somit Gerbners Konstrukt der Resonanz.

3.3 Kultivierung durch Gerichtsshows

In diesem Kapitel werden zunächst grundlegende Gedanken zur Kultivierung durch Gerichtsshows zusammengefasst. Es soll verdeutlicht werden, warum gerade Gerichtsshows Kultivierungseffekte erwarten lassen und welche Besonderheiten Beachtung finden müssen. Anschließend werden aus diesen Überlegungen die Forschungsfragen und Hypothesen der empirischen Untersuchung abgeleitet.

3.3.1 Vorausgehende Gedanken und Forschungsstand

Auch wenn die Gerichtsshows des deutschen Nachmittagprogramms im Kreuzfeuer der Kritik stehen, so sind noch keinerlei Studien zu ihren Wirkungen veröffentlicht. Jedoch vereinen Gerichtsshows einige zentrale Charakteristika, die kultivierende Effekte nahe legen (vgl. Hasebrink 2001:155f). Dies sind im Einzelnen der tägliche Senderrhythmus, die flächendeckende Präsenz des Formats im Nachmittagsprogramm (derzeit laufen 6 Gerichtsshows auf drei Sendern), die sich wiederholenden Themen, die stereotype Darstellung der Fälle, die Mitwirkung nicht prominenter Personen (in den Gerichtsshows Laiendarsteller) und die stabile, ritualisierte Inszenierungsform.

Hinzu kommt bei Gerichtsshows der Umstand, dass Gerichtsverhandlungen nicht zu den Dingen gehören, über die die Mehrheit der Rezipienten ausgeprägte Kenntnisse hat. Viele Fernsehzuschauer waren noch nie in einem Gerichtssaal, und dennoch hat jeder eine Vorstellung davon, wie es dort zugeht – und zwar aus dem Fernsehen (vgl. Gerbner & Gross 1976a:232). So zeigte Wolf (1997:201f) in einer qualitativen Befragungsstudie von 125 Kindern und Jugendlichen und 25 Erwachsenen, dass der Konsum von gerichtsbezogenen Filmen einen positiven Einfluss auf den gerichtsbezogenen Kenntnisstand hat. Das Problem dabei, weshalb es nicht zu einer reinen Informationssteigerung, sondern auch zu verzerrten Vorstellungen über die Realität kommen kann, ist folgendes: „The world of television drama is a mixture of truth and falsehood, of accuracy and distortion“ (Gerbner & Gross 1976a:233). Und gerade

diese Vermischung von Wahrheit und Lüge zeigt sich in Gerichtsshows durch die Vermengung von faktischen und fiktiven Elementen in besonders deutlicher Form (vgl. Kapitel 2.4.3). Somit können die Darstellung in Gerichtsshows nicht mit anderen fiktiven Gerichtssequenzen, z.B. in Spielfilmen, uneingeschränkt gleichgesetzt werden. Gerichtsshows präsentieren sich nicht etwa als eine Interpretation der Realität, sondern als Verkörperung derselben (vgl. Hausmanninger 2002:45).

Gerbner sieht die Frage nach Kameras in Gerichtssälen kritisch: „No one has yet investigated the potentially far-reaching consequences of plugging the administration of criminal justice into a system geared to entertainment and sales“ (Gerbner 1980:417). Die entscheidende Frage muss seiner Meinung nach lauten, ob solche Übertragungen “would correct or further extend the viewer’s already disorted image of the court” (ebd.). Zwar spricht Gerbner hier von der Übertragung realer Verfahren, aber seiner Einschätzung nach ist die Übertragung realer Gerichtsverfahren keine wirklichkeitsnähere Darstellung der Justiz als die in fiktionalen Inhalten (ebd.:420). Somit, und auch auf Grund des Realitätsanspruches der Gerichtsshows, können die gleichen Bedenken ebenfalls in diesem Kontext angeführt werden. Vielleicht verschärft sich diese Problematik durch die fiktiven Elemente der Gerichtsshows sogar noch. Es wird nicht nur die Realität (durch Auswahl der Fälle eventuell einseitig verzerrt) präsentiert, sondern bewusst skandalisiert. Auf der einen Seite versuchen Gerichtsshows Verhandlungen juristisch korrekt zu präsentieren, auf der anderen Seite werden aber auch dramaturgische Stilmittel verwendet um das Unterhaltungsbedürfnis des Publikums zu befriedigen (vgl. Kapitel 2.3 und 2.4).

In amerikanischen Gerichtssälen sind Fernsehkameras erlaubt, es gibt einen Spartenkanal der live aus Gerichtssälen überträgt: *Court TV*. Patiwael und Valkenburg (1998) befragten im Rahmen ihrer Studie 305 erwachsene Amerikaner, von denen 93 mindestens einmal im Monat *Court TV* nutzten, und konnten Kultivierungseffekte bei Nutzern des Kanals feststellen. Vielseher sind ängstlicher und empfinden Kriminalität als ein größeres gesellschaftliches Problem als dies Wenigseher tun. Außerdem untersuchten Patiwael und Valkenburg die Nutzungsmotive der Rezipienten. Es ergaben sich dabei fünf Faktoren: Voyeurismus, Vermeidung von Langeweile, Unterhaltung, Entspannung und Information. Das am weitesten verbreitete Motiv ist das der Unterhaltung / Amüsement. Die Kultivierungseffekte sind bei den Nutzern am stärksten, die *Court TV* ansehen um Dinge über sich und andere zu lernen, um zu

sehen was ihnen selbst passieren könnte und um mehr über das amerikanische Rechtssystem und die Hintergründe der Angeklagten zu erfahren (Motivfaktor: Information). Die Ergebnisse dieser Studie sind für vorliegende Untersuchung von zentraler Bedeutung. So belegen sie, dass nicht nur die fiktionale Darstellung von Verbrechen (wie sie in den meisten Kultivierungsstudien untersucht wird), sondern auch die „verbale Behandlung“ von Kriminalität zu verbrechensbezogenen Kultivierungseffekten führen kann. Darin liegt nämlich ein weiterer Punkt, der an dieser Stelle nicht ungenannt bleiben darf. In den Gerichtsshows wird nur in einer sehr nüchternen Form, mittels des Verlesens der Anklageschrift durch den Staatsanwalt, über die zu verhandelnden Verbrechen berichtet. Und dies ist freilich nicht uneingeschränkt mit der auf Spannung ausgerichteten fiktiven Darstellung eines Verbrechens in bspw. einem Krimi zu vergleichen.

Ein zentrales Merkmal der Gerichtsshows ist zudem, dass die Aufklärung und Bestrafung, also die Wiederherstellung der Gerechtigkeit im Mittelpunkt steht. Bryant, Carveth und Brown (1981) haben in einer Studie demonstriert, dass die Tatsache, ob am Ende verbrechenshaltiger Fernsehinhalte Gerechtigkeit wieder hergestellt wird oder nicht, einen Einfluss auf Kultivierungseffekte hat (vgl. auch Kapitel 3.2.4). In einem Experiment wurde die Gruppe der Vielseher noch einmal unterteilt. Die eine Gruppe sah für einen Zeitraum von sechs Wochen Action- und Abenteuersendungen, in denen stets am Ende der Triumph der Gerechtigkeit präsentiert wurde. Die andere Gruppe sah vergleichbare Inhalte, in denen jedoch die Ungerechtigkeit dominanter war (z.B. Verbrecher kommt ungestraft davon, das Böse besiegt das Gute). Nach den sechs Wochen wurde nach der Ängstlichkeit der Probanden gefragt. Es bestätigte sich die Hypothese der Forscher, dass die Kultivierungseffekte bei den Testpersonen größer waren, die die Darstellungen der Ungerechtigkeiten sahen, da diese Fernsehwelt ja noch einmal erbärmlicher war. Allerdings zeigte auch die andere Gruppe Kultivierungseffekte, wenn auch schwächere.

3.3.2 Forschungsfragen und Hypothesen

Die Kultivierungshypothese geht davon aus, dass das Fernsehen langfristig bei Vielsehern Vorstellungen und Annahmen über die Realität kultiviert. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, mögliche Kultivierungseffekte von Gerichtsshows zu ermitteln. Dabei sind zwei Fragestellungen denkbar, die beide in der vorliegenden Untersuchung behandelt werden. Zum einen die Frage nach den Auswirkungen der regelmäßigen Darstellung von Gewalt und Verbrechen und zum zweiten die Frage ob Nutzer von Gerichtsshows wirklich eine verzerrte Vorstellung davon bekommen, wie der Alltag an deutschen Gerichten aussieht.

Verbrechensbezogene Kultivierung

Der Schwerpunkt der Forschungen der Gerbner-Gruppe lag lange Zeit auf der Untersuchung der Auswirkungen von Gewalt- und Verbrechensdarstellungen auf Einstellungen und Einschätzungen der Rezipienten. Durch ihre Inhaltsanalysen enthüllten Gerbner et al. die Welt des Fernsehens als eine Welt der Gewalt und Gefahr (vgl. Kapitel 3.1.6). In Folge der häufigen Konfrontation mit der Fernsehwelt überschätzen Vielseher u.a. die Wahrscheinlichkeit Opfer eines Verbrechens zu werden, den Anteil von Gewaltverbrechen und sie sind ängstlicher und misstrauischer als Wenigseher. Die Welt der Gerichtsshows, die sich mit Strafrecht befassen (vgl. Kapitel 2.2.2), beinhaltet diese von Gerbner et al. ausgemachten Merkmale der allgemeinen Fernsehwelt in einer noch deutlicheren Form. Zentrales Thema dieser Strafrechts-Gerichtsshows (StR-Gerichtsshows) sind Verbrechen - allen voran Gewaltverbrechen (vgl. Kapitel 2.4.2). In jeder Verhandlung wird mindestens ein Opfer von Verbrechen dargestellt und alle Hauptdarsteller mit erkennbaren Berufen arbeiten im Justizsektor: Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Gerichtsangestellte. In zahlreichen Studien konnte gezeigt werden, dass die Nutzung bestimmter Genres Kultivierungseffekte besser erklärt als die Gesamtfernsehnutzung (vgl. Kapitel 3.2.1). Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Hypothese:

Hypothese 1a: Die Nutzung von Strafrechts-Gerichtsshows hat einen größeren Einfluss auf verbrechensbezogene Kultivierungsurteile als die Gesamtfernsehnutzung.

Da sich die Sendungen „Streit um Drei“ und „Das Familiengericht“ nicht mit strafrechtlichen Fällen befassen (vgl. Kapitel 2.2.2), und somit ihr zentrales Thema nicht Gewalt und Verbrechen sind, sind von ihrer Nutzung - mit einer Ausnahme - keine verbrechensbezogenen Kultivierungseffekte zu erwarten. Da in den beiden genannten Sendungen zivilrechtliche und familienrechtliche Streitigkeiten präsentiert werden, ist ein kultivierender Einfluss auf eine pessimistische Beurteilung der Zwischenmenschlichkeit sehr wohl denkbar. In „Streit um Drei“ stehen stets zwei Bürger in einem Interessenkonflikt und der Richter muss schlichten.¹⁹ Dies könnte von den Rezipienten so interpretiert werden, dass die Menschen heutzutage nicht mehr in Ruhe miteinander sprechen können und jeder nur auf seinen eigenen Vorteil bedacht ist. Im „Familiengericht“ werden die Schicksale von Familien präsentiert, die ihre Probleme ohne Anwälte und Gerichtstermin nicht mehr bewältigen können. Es ist demnach zu erwarten, dass Menschen, die sich oft „Streit um Drei“ und „Das Familiengericht“ ansehen, eine pessimistischere Weltsicht an den Tag legen, welches von Gerbner et al. als *Mean World Syndrome* bezeichnet wird (vgl. Kapitel 3.1.6).

Hypothese 1b: Die Nutzung von „Das Familiengericht“ hat einen Einfluss auf die Kultivierung des Mean World Syndroms.

Hypothese 1c: Die Nutzung von „Streit um Drei“ hat einen Einfluss auf die Kultivierung des Mean World Syndroms.

Gerichtsbezogene Kultivierung

Die öffentliche Kritik an den Gerichtsshows bezieht sich allerdings nicht auf die konstante Präsentation von Verbrechen. Sie zielt vielmehr auf die verzerrten Darstellungen von Gerichtsverhandlungen ab (vgl. Kapitel 2.4). So befürchten Kritiker die Zuschauer könnten ein verfälschtes Bild davon erhalten, wie in Deutschland Gerichtsverhandlungen ablaufen. In verschiedenen Studien konnten genrespezifische Kultivierungseffekte bei Vielsehern dieser Genres nachgewiesen werden. Es zeigten

¹⁹ Es soll an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Sendung „Streit um Drei“ im Februar 2003 ihr Konzept verändert hat (vgl. auch Kapitel 2.2.2). Die hier entwickelte Hypothese bezieht sich auf das frühere Sendungsformat, da die Datenerhebung bereits vor der Konzeptänderung durchgeführt wurde.

sich Kultivierungseffekte hinsichtlich der Darstellungen in den einzelnen Genres, die besonders stark von der Wirklichkeit abweichen (vgl. Kapitel 3.2.1). Daraus resultiert die Hypothese:

Hypothese 2: Je stärker die Nutzung von Gerichtsshows der Privatsender, desto stärker sind die gerichtsbezogenen Kultivierungseffekte.

Da die Sendung „Streit um Drei“ weitgehend von der öffentlichen Kritik ausgenommen ist (vgl. Kapitel 2.2.2), muss sie gesondert betrachtet werden. Ist „Streit um Drei“ wirklich als unproblematisch zu bewerten oder führt auch die Nutzung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsshow zu verzerrten Vorstellungen vom Gerichtsalltag?

Forschungsfrage 1: Welchen Einfluss hat die Nutzung von „Streit um Drei“ auf gerichtsbezogene Kultivierungseffekte?

Wahrgenommene Realitätsnähe im Kultivierungsprozess

Einige Kritiker sehen die besondere Problematik schädlicher Wirkungen der Gerichtsshows darin, dass ihre Inszeniertheit nicht offengelegt wird. Die Vermischung von faktischen (z.B. echte Richter) und fiktiven Elementen (z.B. erfundene Fälle) erschwere dem Zuschauer die Bewertung und Einordnung der gesehenen Inhalte als rein fiktionale Inhalte (vgl. Hausmanninger 2002:41ff, BLM 2002a:14, vgl. Kapitel 2.4.3). Außerdem stellen sich die Gerichtsshows als realistisch dar, spielen dabei aber mit dramaturgischen Mitteln (vgl. Hausmanninger 2002:41ff). Die Auswirkungen von Gerichtsshows seien daher um ein vielfaches kritischer zu betrachten als die rein fiktionaler Formate (ebd.:45).

Diese Argumentationsweise impliziert die Annahme, dass mediale Darstellungen, die der Zuschauer als realitätsnah empfindet, stärkere Wirkungen auf ihn haben. Im Rahmen der Kultivierungsforschung liegen divergierende Befunde zu diesem Thema vor (vgl. Kapitel 3.2.2). Einige Studien belegen eine auf Kultivierungseffekte hemmende Wirkung wenn der Zuschauer den Fernsehinhalten skeptisch gegenüber eingestellt ist. Andere Studien konnten keine Zusammenhänge nachweisen. Zusammenfassend zeugen die Ergebnisse der verschiedenen Studien von einem komplexeren Zusammenhang zwischen wahrgenommener Realitätsnähe und Kultivierungseffek-

ten, die bspw. im Rahmen bestimmter Interaktionen auftreten können. Daraus resultiert folgende Forschungsfrage:

Forschungsfrage 2: Welche Rolle spielt die wahrgenommene Realitätsnähe der Gerichtsshows im Kultivierungsprozess?

Nutzungsmotive im Kultivierungsprozess

Gerichtsshows selbst attestieren sich einen informativen und aufklärenden Charakter während Kritiker nur von einem seriösen Deckmantel für sensationsheischende Themen sprechen (vgl. Kapitel 2.3 und 2.4). Warum sieht sich aber der Zuschauer Gerichtsshows an? Möchte er rechtliche Informationen erhalten oder nur unterhalten werden? Und welchen Einfluss hat diese Rezeptionshaltung auf mögliche Kultivierungseffekte? Auch an dieser Stelle lässt es der Forschungsstand nicht zu konkrete Vermutungen über die Art des Zusammenhangs zu treffen (vgl. Kapitel 3.2.3). Es hat sich aber in verschiedenen Kultivierungsstudien bereits als aufschlussreich und bereichernd erwiesen die Nutzungsmotive der Rezipienten zu berücksichtigen. So soll dies auch in dieser Studie geschehen.

Forschungsfrage 3: Welche Rolle spielen die Motive für die Nutzung von Gerichtsshows im Kultivierungsprozess?

Einfluss persönlicher Erfahrungen im Kultivierungsprozess

Der Einfluss persönlicher Erfahrungen der Rezipienten darf in keiner Kultivierungsstudie unberücksichtigt bleiben, da er schon durch die Gerbner-Gruppe in den Konstrukten Resonanz und Mainstreaming Beachtung findet. Verbrechens- und gerichtsbezogene Kultivierung müssen an dieser Stelle getrennt betrachtet werden.

Hinsichtlich der verbrechensbezogenen Kultivierung ist zu erwarten, dass Menschen, die selbst schon Opfer eines Verbrechens geworden sind, stärker durch Gerichtsshows kultiviert werden. Es kommt bei ihnen zu kongruenten direkten Erfahrung in der Realität und indirekten Erfahrungen durch die Fernsehwelt. Dies entspricht dem Konstrukt der Resonanz der Gerbner-Gruppe (vgl. Kapitel 3.1.4) und konnte auch

von anderen Forschern empirisch bestätigt werden (vgl. z.B. Shrum & Bischak 2001, Kapitel 3.2.5).

Hypothese 3: Persönliche Erfahrungen mit Kriminalität steigern verbrechensbezogene Kultivierungseffekte.

In Bezug auf die Darstellungen von Gerichtsverhandlungen in Gerichtsshows kann der Zuschauer wegen der erörterten Realitätsferne (vgl. Kapitel 2.4) keine kongruenten direkten Erfahrungen gemacht haben. Gerbner et al. (1980c) stellten fest, dass direkte Realitätserfahrungen von Rezipienten Kultivierungseffekte nicht nur verstärken können (Resonanz, vgl. Kapitel 3.1.4), sondern dass divergierende Erfahrungen Kultivierungseffekte abschwächen. Hat ein Zuschauer schon einmal eine reale Gerichtsverhandlung miterlebt so ist zu vermuten, dass er die Realitätsferne der Darstellung in den Gerichtsshows erkennt und seine Vorstellungen über Gerichtsverhandlungen schwächer durch die Nutzung der Gerichtsshows beeinflusst wird (gerichtsbezogene Kultivierung). Menschen, denen diese persönlichen Erfahrung als Beurteilungsmaßstab fehlen, werden demnach stärker kultiviert (vgl. Morgan & Signorielli 1990:27).

Shrum und Bischak (2001:190f, vgl. Kapitel 3.2.5) argumentieren, dass persönliche Erfahrungen dominanter sind als indirekte Erfahrungen die über das Fernsehen vermittelt werden. Liegen einer Person also persönliche Erfahrungen auf einem Gebiet vor, so werden Einschätzungen über die Realität auf Basis dieser dominanteren Erfahrungen getroffen. Der Einfluss des Fernsehens auf die Konstruktion der sozialen Realität wird durch die direkte Erfahrung überschattet.

Hypothese 4: Gerichtserfahrung schwächt gerichtsbezogene Kultivierungseffekte ab.

Einfluss verwandter Genres im Kultivierungsprozess

Beschäftigt man sich mit genrespezifischer Kultivierung durch Gerichtsshows, so liegt es nahe, dass ähnliche Genres (z.B. Gerichtsserien, Thriller, Reality TV) ebenfalls einen Einfluss auf Einstellungen und Vorstellungen der Rezipienten haben - sei es in Bezug auf die Vorstellungen hinsichtlich der deutschen Justiz oder bzgl. der

verbrechensbezogenen Kultivierung. Da im Rahmen dieser Arbeit keine den Gerichtsshow ähnlichen Genres näher betrachtet und auf ihre Darstellungen von Verbrechen und Gerichtswesen hin diskutiert wurden, kann hier nur eine offene Forschungsfrage formuliert werden.

Forschungsfrage 4: Welchen Einfluss hat die Nutzung verwandter Genres auf Kultivierungsurteile?

Kultivierung von Nutzungstypen

In zahlreichen Kultivierungsstudien hat sich gezeigt, dass Kultivierungseffekte oft besser zu erklären und verstehen sind, wenn nicht der separate, sondern der gemeinsame Einfluss mehrerer unabhängiger Variablen betrachtet wird (vgl. Kapitel 3.2.2 und 3.2.3). Durch verschiedenste Interaktionsmuster zeigten sich interessante Ergebnisse im Zusammenspiel von Nutzungsmotiven, wahrgenommener Realitätsnähe und anderen Faktoren (vgl. z.B. Hasebrink 2001). Vor diesem Hintergrund soll auch in vorliegender Studie der Frage nachgegangen werden, ob Kultivierungseffekte von Gerichtsshow besser zu verstehen sind, wenn der gemeinsame Einfluss verschiedener Variablen betrachtet wird. Zu diesem Zweck sollen durch eine explorative Vorgehensweise Nutzungstypen von Gerichtsshow definiert und schließlich auf Kultivierungseffekte hin untersucht werden.

Forschungsfrage 5: Gibt es verschiedenen Typen von Gerichtsshow-Nutzern und werden diese unterschiedlich stark kultiviert?

4 Methode und Aufbau der Untersuchung

In klassischen Kultivierungsstudien folgt der Aufbau der Untersuchung stets einem zweistufigen Konzept: der *Message System Analysis (MSA)* und der *Cultivation Analysis (CA)* (vgl. Kapitel 3.1.3). Ziel der MSA ist es, durch eine Analyse der Fernsehwelt Unterschiede zwischen Fernsehen und realer Welt greifbar zu machen. Anschließend werden, im Rahmen einer Befragung, Kultivierungseffekte bzgl. der gefundenen Unterschiede ermittelt (CA). Vorliegende Arbeit orientiert sich in ihrem Grundgedanken ebenso an diesem Aufbau, jedoch wird von der üblichen methodischen Umsetzung erheblich abgewichen.

4.1 Aufbau der Kultivierungsanalyse

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es u.a. zu ermitteln, ob Rezipienten durch die Nutzung von Gerichtsshow ein verzerrtes Bild vom Ablauf einer Gerichtsverhandlung in Deutschland erhalten. Es muss somit zu Beginn die Frage geklärt werden, wie Gerichtsverhandlungen in Gerichtsshow dargestellt werden und worin die bedeutendsten Unterschiede zur Realität liegen. Dennoch wird in dieser Arbeit bewusst auf eine MSA im klassischen Sinn (quantitative Inhaltsanalyse) verzichtet. Dieser Entscheidung liegen im wesentlichen drei Überlegungen zu Grunde:

1. Um die Fernsehwelt der Gerichtsshow hinsichtlich ihrer quantitativen Verteilung von Merkmalen (z.B. verhandelte Fälle, soziodemographische Merkmale von Angeklagten) zu erforschen, wäre eine inhaltsanalytische Untersuchung einer sehr großen Stichprobe nötig um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten. Geht man davon aus, dass besagte Merkmale auf der Ebene eines verhandelten Falles erfasst werden, würde die Anzahl der analysierten Gerichtsfälle der Fallzahl in der Inhaltsanalyse entsprechen. Dies schien den Rahmen der vorliegenden Studie zu sprengen.²⁰ Zudem konnte auf eine Häufigkeitsverteilung der in den Gerichtsshow verhandelten Straftaten zurückgegriffen werden, die eine diesbezügliche eigene Analyse nicht mehr not-

²⁰ In den Gerichtsshow werden im Schnitt zwei Fälle pro Sendung behandelt. Um beispielsweise eine Fallzahl von 200 zu erreichen, müssten also rund 100 Gerichtsshow analysiert werden, was einem Untersuchungsmaterial von etwas weniger als 100 Stunden entsprechen würde (nach Abzug der Werbezeiten).

wendig erscheinen ließ (vgl. BLM 2000b, vollständig abgedruckt im Anhang).

2. Um Unterschiede zwischen Gerichtsshows und Realität hinsichtlich des Ablaufs von Gerichtsverhandlungen greifbar zu machen (z.B. formale Unterschiede, Verhalten der Beteiligten im Gerichtssaal etc.) scheint eine quantitative Inhaltsanalyse wenig fruchtbar. Zum einen liegen keine Vergleichsdaten über die Realität vor (z.B. Häufigkeiten von Beleidigungen, Tränen etc.), zum anderen fehlt der Verfasserin die notwendige juristische Vorbildung um die wichtigsten Unterschiede überhaupt zu erkennen und sie richtig zu bewerten.
3. Könnte man die ersten beiden Punkte mit einigem Aufwand noch in den Griff bekommen, so ist es doch vor allem eine Tatsache, die eine quantitative Inhaltsanalyse schlicht unnötig macht: Das Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit begründet sich in der öffentlichen Kritik, der die Gerichtsshows derzeit ausgesetzt sind. Verschiedene Juristen äußerten sich öffentlich über die wichtigsten Aspekte, in denen Gerichtsshows starke Unterschiede zur Realität aufweisen. Ziel der vorliegenden Studie ist es zu untersuchen, ob diese Kritik berechtigt ist. In anderen Worten erfüllt die öffentliche Kritik seitens der Juristen bereits die Aufgabe der MSA, da sie - ohne die Beschränkungen einer quantitativen Vorgehensweise - die Unterschiede zwischen Fernsehwelt und Realität aufzeigt.

Auch vor dem Hintergrund der Frage nach der verbrechensbezogenen Kultivierung erscheint eine MSA nicht notwendig. Es ist ein Faktum, dass das zentrale Thema der Gerichtsshows Verbrechen sind. Demzufolge muss dies nicht inhaltsanalytisch belegt werden. Infolgedessen wird in dieser Untersuchung die quantitative Inhaltsanalyse durch eine Zusammenstellung und Systematisierung der öffentlichen Kritik, welche von juristischer Seite erfolgt (vgl. Kapitel 2.4), ersetzt. Den zweiten Schritt bildet die Kultivierungsanalyse. Sie ist der eigentliche Kern der vorliegenden Untersuchung und soll nachfolgend im Detail vorgestellt werden.

4.2 Fragebogen

Der Fragebogen umfasst die folgenden Bestandteile: Nutzungshäufigkeit von Gerichtsshow, verbrechens- und gerichtsbezogene Kultivierungsindikatoren, Motive für die Nutzung und wahrgenommene Realitätsnähe von Gerichtsshow, persönliche Erfahrungen mit Kriminalität und Gerichtswesen, allgemeine Fernsehnutzung und Genrepräferenzen sowie soziodemographische Merkmale.²¹ Zur Reihenfolge der Fragen ist anzumerken, dass die Nutzung von Gerichtsshow, die Fernsehnutzung und die Genrepräferenzen erst *nach* den Kultivierungsindikatoren erhoben wurden. Es kann somit sichergestellt werden, dass die Befragten das Untersuchungsziel nicht frühzeitig erkennen und ihre Antworten im Bewusstsein des Fernsehens geben. Wober (1978) hatte diesen Grundsatz der Kultivierungsforschung nicht beachtet und nach Ansicht der Gerbner-Gruppe deswegen keine Kultivierungseffekte feststellen können (vgl. Gerbner et al. 1979b). Werden Probanden vor dem Abgeben eines Urteils an die Quelle Fernsehen erinnert, so fallen Kultivierungsurteile niedriger aus. Grund dafür ist nach Shrum (1995, Shrum et al. 1998), dass die Probanden Informationen dann der realitätsfernen Quelle Fernsehen zuordnen können und diese in der Folge nicht mehr als Grundlage ihrer Bewertungen und Vorstellungen heranziehen.

4.2.1 Abhängige Variablen

Verbrechensbezogene Kultivierungsindikatoren

Die verbrechensbezogene Kultivierung wurde in mehreren Frageblöcken erhoben, es wurde zwischen Kultivierung erster und zweiter Ordnung (vgl. Kapitel 3.1.5) unterschieden.

Kultivierung erster Ordnung

Es wurden drei Indikatoren für verbrechensbezogene Kultivierungseffekte erster Ordnung gemessen. Fünf mögliche Prozentsätze standen jeweils zur Auswahl, wobei die klassische Unterscheidung zwischen Realitäts- und Fernsehantwort nicht vollzo-

²¹ Der vollständige Fragebogen findet sich im Anhang.

gen wurde.²² Es sollte verhindert werden, dass den Befragten durch die großen Differenzen zwischen den Antwortvorgaben eine der Möglichkeiten als besonders wahrscheinlich erscheint. Jede der fünf Kategorien stellt somit eine Überschätzung der realen Verhältnisse dar. Interpretierbar sind die Antworten in folgendem Sinne: Je stärker ein Befragter überschätzt, desto stärker ist er kultiviert. Die einzelnen Fragen lauten wie folgt:

1. Die Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres direkt oder indirekt in eine Gewalttätigkeit verwickelt zu werden, liegt ungefähr bei: 1%, 2%, 3%, 4%, 5% (realer Wert²³: 0,002%)
2. Der Anteil von gewalttätigen Straftaten (wie Mord, Raub, gefährliche Körperverletzung, Vergewaltigung) an allen Straftaten liegt ungefähr bei: 10%, 20%, 30%, 40%, 50% (realer Wert: 3%)
3. Der Anteil aller in der Justiz tätigen Personen (wie Richter, Staatsanwälte, Strafverteidiger) an der Zahl aller Erwerbstätigen liegt ungefähr bei: 1%, 2%, 3%, 4%, 5% (realer Wert: 0,4%)

Kultivierung zweiter Ordnung

Es wurden zwei verbrechensbezogene Kultivierungsindikatoren 2.Ordnung erhoben.

1. Die teilnehmenden Studenten wurden nach ihrer Zustimmung zu vier **Mean World Items** befragt. Drei von ihnen entsprechen den von Gerbner et al. im Rahmen der Violence Profiles verwendeten Items (vgl. Gerbner et al. 1978). Dies sind im einzelnen: „Die meisten Menschen nutzen ihre Mitmenschen aus, wenn sie dazu Gelegenheit haben“, „Im Umgang mit anderen Menschen kann man nicht vorsichtig genug sein“ und „Im allgemeinen bemühen sich die Leute, hilfsbereit zu sein“. Überdies wurde im Hinblick auf „Das Familiengericht“ das Item „Es gibt kaum noch harmonische, glückliche Familien“ mit aufgenommen. Im Gegensatz zu der „klassischen“ Operationalisierung in

²² Auf die ungestützte, offene Abfrage der Wahrscheinlichkeiten wurde bewusst verzichtet. Morgan & Shanahan (1997:14f) weisen auf die geringe Validität einer solchen Messung hin, da Menschen bei offenen Prozentfragen eine generelle Tendenz zu Über- oder Unterschätzungen haben. Zudem würde eine offene Abfrage eine sehr große Varianz der Antworten mit sich bringen, die nicht mehr sinnvoll zu interpretieren wäre.

²³ Quelle der realen Werte: Statistisches Bundesamt Deutschland.

zwei Antwortvorgaben (Fernsehantwort vs. Realitätsantwort, vgl. Kapitel 3.1.3) sollten die Befragten ihre Zustimmung auf einer 5-stufigen Skala von *trifft gar nicht zu* bis *trifft völlig zu* abstufen. Somit konnten differenziertere Urteile erhoben werden.

2. Zudem wurde die **Viktimisierungsangst** der Befragten anhand von fünf Items ermittelt. Zwar orientieren sich auch diese an den Gerbner-Studien (vgl. Gerbner et al. 1978), doch wurde bewusst darauf geachtet Items zu formulieren, die in Hinblick auf die Befragungszielgruppe von Münchner Studenten geeignet erschienen. Um die gleiche Ausgangsbasis für alle Befragten zu schaffen, wurde nach der Meinung zum Thema „Sicherheit im Alltag“ gefragt (ergab sich aus Pretest, detaillierter im nächsten Kapitel 4.3). Es sollte vermieden werden, dass ein Befragter im Bewusstsein seines letztenurlaubes antwortet oder ein anderer vor dem Hintergrund seiner ländlichen Wohngegend. Der Alltag, so wurde unterstellt, spielt sich für alle Befragten in München ab, da sie hier studieren und wahrscheinlich auch einen beachtlichen Teil ihrer Freizeit verbringen. Im einzelnen wurde die Zustimmung zu folgenden Items erfragt: „Ich habe Angst, nachts alleine öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen“, „Nachts würde ich nicht alleine durch den Englischen Garten gehen“, „Ich halte es für notwendig, wenn man nachts alleine unterwegs ist, Pfefferspray oder Tränengas bei sich zu haben“, „Ich halte es für notwendig, gewisse Vorkehrungen zu treffen, um sich gegen Einbruch zu schützen (z.B. zusätzliches Schloss, Alarmanlage o.ä.)“ und „Ich halte es für notwendig, dass Mädchen/Frauen einen Selbstverteidigungskurs besuchen“. Auch hier sollten die Befragten ihre Übereinstimmung mit den einzelnen Aussagen auf der oben erwähnten 5-stufigen Skala angeben.

Gerichtsbezogene Kultivierungsindikatoren

Ob sich die Befragten in ihren Vorstellungen vom Ablauf einer Gerichtsverhandlung dem in den Gerichtsshows präsentierten Bild angenähert haben, wurde ebenfalls durch Indikatoren für Kultivierungseffekte erster und zweiter Ordnung erfasst.

Kultivierung erster Ordnung

Der Fragebogen enthält zwei Indikatoren für gerichtsbezogene Kultivierungseffekte erster Ordnung. Wie bei den verbrechensbezogenen Indikatoren standen den Befragten auch hier fünf Prozentsätze zur Auswahl. Um in Gerichtsshows eine gewisse Spannung zu gewährleisten ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte unschuldig ist und somit freigesprochen wird, um ein Vielfaches höher als in der Realität. Es wirke nach Mackenroth (2002:189), als „gäbe es keine Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft“. Darin begründet sich die Frage nach der ersten Einschätzung:

1. Von allen Personen, die vor Gericht angeklagt werden, werden wie viele auch verurteilt? Es werden ungefähr verurteilt: 50%, 60%, 70%, 80%, 90% (realer Wert: 80%)²⁴

Aufgrund der starken Konzentration auf Gewaltverbrechen in Gerichtsshows (vgl. Kapitel 2.4.2) wurde von den Befragten folgende Einschätzung erbeten:

2. Der Anteil an Körperverletzungen an allen Anklagevorwürfen bei Gericht liegt ungefähr bei: 10%, 20%, 30%, 40%, 50% (realer Wert: 5%)

Kultivierung zweiter Ordnung

Die Unterschiede zwischen Realität und Gerichtsshows (vgl. Kapitel 2.4) wurden in drei Frageblöcken operationalisiert.

1. Die Befragten sollten ihre Meinung über die Aufgabe eines Richters an einer fünfstufigen Skala abtragen. „Ein Richter sollte...objektiv Recht sprechen (Skalenendpunkt: Realitätsantwort) ... moralisch urteilen (Skalenendpunkt: Fernsehantwort)“.

²⁴ Bei diesem Indikator war der reale Wert unter den Antwortvorgaben, da nur so eine Skalenbildung möglich war, die keine Rückschlüsse auf die richtige Antwort bietet. Je stärker ein Befragter diesen Wert *unterschätzt*, desto stärker gilt er als kultiviert.

2. Außerdem wurden die Befragten gebeten, Gerichtsverhandlungen anhand von neun Eigenschaftspaaren in einem semantischen Differential zu charakterisieren. Die Adjektivpaare sind jeweils Endpunkte einer fünfstufigen Skala. In jedem Paar stellt eines der beiden Adjektive die Fernsehantwort (FA) und das andere die Realitätsantwort (RA) dar. Es wurde die Einschätzung anhand folgender Adjektive abgefragt: *streng (RA) – locker (FA)*, *spannend (FA) – langweilig (RA)*, *kurz (FA) – lang (RA)*, *emotional (FA) – sachlich (RA)*, *überraschend (FA) – vorhersehbar (RA)*, *geordnet (RA) – chaotisch (FA)*, *laut (FA) – leise (RA)*, *oberflächlich (FA) – gründlich (RA)*, *nachvollziehbar (FA) – kompliziert (RA)*.
3. Anhand von sechs Aussagen sollten die Befragten an einer fünfstufigen Skala von *selten/nie* bis *sehr häufig* einschätzen, wie oft bestimmte Dinge bei Gericht vorkommen. Es wurde nach folgenden Ereignissen gefragt: heftige Wortgefechte, Beleidigungen/Beschimpfungen zwischen Zeugen und Angeklagten, Wahrheitsfindung erst während der Verhandlung, Zeuge wird als Schuldiger entlarvt, Fließen von Tränen. Je häufiger diese Sachverhalte nach Meinung des Befragten vorkommen, desto stärker gilt er als kultiviert.

4.2.2 Unabhängige Variablen

Gerichtsshownutzung

Es wurde die jeweilige Nutzung der sechs Gerichtsshows getrennt erhoben. Die Befragten wurde gebeten anzugeben, wie häufig sie sich die einzelnen Sendungen ansehen. Die Antwortmöglichkeiten waren (*fast*) *täglich*, *mehrmals pro Woche*, *mehrmals pro Monat*, *seltener* und *nie*. Zudem gab es die Kategorie *kenne ich nicht*, falls den Befragten die jeweilige Sendung nicht bekannt war.

Nutzungsmotive

Die Motive für Nutzung von Gerichtsshows wurden nur von den Befragten erhoben, die zumindest selten eine Gerichtsshow nutzen. Die Testpersonen sollten mittels einer fünfstufigen Skala (*trifft gar nicht zu* bis *trifft völlig zu*) abstufen, wie stark zwölf mögliche Motive auf sie persönlich zutreffen. Um den Motivkatalog in seinem Umfang so gering wie möglich zu halten, wurden sechs der zwölf Motive aus der von SevenOne Media für Sat.1 durchgeführten Studie übernommen, die auf Grundlage einer Gruppendiskussion mit Gerichtsshownutzer ermittelt wurden (SevenOne Media 2002, vgl. Kapitel 2.2.1). Zusätzlich finden vier weitere Motivfaktoren durch je ein

Item Berücksichtigung, die sich in bisherigen Kultivierungsstudien als bedeutsam herausstellten (vgl. Kapitel 3.2.3): Modellernen („weil ich da etwas über Dinge lerne, die auch mir passieren könnten“), habituelle Fernsehnutzung („weil ich nichts Besseres zu tun habe“), Eskapismus („Weil es mich von Problemen ablenkt“) und Entspannung („weil es mich entspannt“). Es erschien nicht sinnvoll diese Motivfaktoren jeweils mit Hilfe mehrerer Items zu erheben, da sie sich in bisherigen Studien meist als Faktoren herausbildeten (vgl. auch Rubin 1981). Überdies wurden zwei Motive hinzugefügt, die vor dem Hintergrund der Diskussion um Angstabbau als Nutzungsmotiv (vgl. Kapitel 3.2.4) interessant erschienen („weil es mich beruhigt, dass Verbrecher nicht ungestraft davon kommen“ und „weil ich da erfahre, wie ich mich vor möglichen Gefahren schützen kann“).

Wahrgenommene Realitätsnähe

Die durch die Befragten wahrgenommene Realitätsnähe der Gerichtsshows wurde durch vier Items erhoben. Die Befragten konnten auf einer fünfstufigen Skala von *trifft gar nicht zu* bis *trifft völlig zu* die einzelnen Aussagen bewerten: „Die Darstellung der Verhandlungen - hinsichtlich des formalen Ablaufs- ist juristisch korrekt“, „Gerichtsshows gewähren einen Einblick in den Alltag deutscher Gerichte“, „Gerichtsshows tragen dazu bei, das deutsche Justizwesen transparenter zu machen“, „Die dargestellten Fälle sind realitätsnah“. Je höher die Zustimmungswerte, als desto realitätsnäher werden Gerichtsshows durch den Befragten beurteilt. Durch Filterführung wurde sichergestellt, dass nur Befragte, die Gerichtsshows zumindest selten sehen, die Realitätsnähe einschätzten.

Persönliche Erfahrungen

Es wurden zwei persönliche Erfahrungen erfasst. Erstens, ob die Befragten schon einmal bei einer Gerichtsverhandlung gewesen sind (Antwortmöglichkeiten: ja/nein), und zweitens, ob sie Erfahrungen mit Kriminalität gemacht haben. Hierzu wurde eine Liste mit sechs möglichen Kriminalitätserfahrungen gestellt, Mehrfachantworten waren möglich: „unterwegs bestohlen worden“, „von einem Fremden bedroht worden“, „von einem Fremden nachts verfolgt worden“, „von einem Fremden mit Absicht verletzt oder geschlagen worden“, „sexuell belästigt worden“, „zuhause wurde schon einmal eingebrochen“. Ferner gab es die Antwortmöglichkeit „Mir ist so etwas noch nicht passiert“.

Allgemeine Fernsehnutzung und Genrepräferenzen

Es wurde die Gesamtfernsehnutzung an einem durchschnittlichen Werktag (Mo-Fr) erhoben. Ferner die Nutzungshäufigkeit (fünfstufige Skala von *selten/nie* bis *sehr häufig*) verschiedener Genres, die in Verdacht stehen, einen Einfluss auf verbrechensbezogene und/oder gerichtsbezogene Kultivierungsurteile zu haben.

Soziodemographische Merkmale

Neben Alter und Geschlecht der Befragten wurde auch nach studiertem Hauptfach und Semesterzahl gefragt. Als weitere Kontrollvariable wurde ermittelt seit wann die Befragungsteilnehmer in Deutschland leben. Dies geschah mit der Intention einen längeren Kontakt mit den deutschen Fernsehbotschaften, sowie eine grundlegende Kenntnis des deutschen Justizwesens sicherzustellen (ergab sich aus Pretest, vgl. Kapitel 4.3).

4.3 Durchführung

Pretest

Der Fragebogen wurde am 4. November 2002, in einem Proseminar am Institut für Kommunikationswissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität in München, einem Pretest unterzogen. Die 33 teilnehmenden Studenten des ersten Semesters wurden ermutigt Kritik am Fragebogen zu äußern. Das generelle Feedback war positiv, der Fragebogen wurde als kurzweilig und interessant empfunden. Als Folge des Pretests ergaben sich im wesentlichen fünf Änderungen:

1. In den einleitenden Text des Frageblocks nach der Viktimisierungsangst wurde das Konstrukt „im Alltag“ eingefügt. Grund dafür war die wiederholte Frage, ob sich die zu bewertenden Aussagen auf München, eine andere Stadt oder gar den letzten Urlaub beziehen würden. Es wurde jedoch bewusst darauf verzichtet explizit nach der Sicherheit in München zu fragen, da München das Image einer besonders sicheren Stadt hat. Auch dies hätte zu einer Verzerrung der Antworten führen können.
2. Die Frage, ob es notwendig sei einen Selbstverteidigungskurs zu besuchen, wurde leicht modifiziert. In der ursprünglichen Version des Fragebogens wurde nicht vornehmlich nach Frauen und Mädchen gefragt. Die Diskussion zeigte jedoch, dass Männer ihre persönliche Verteidigungskompetenz selbst

meist als hoch einschätzten, was zu einer Antwortverzerrung hätte führen können.

3. Die teilnehmenden Studenten merkten an, dass sie ab der Frage, wie oft während einer Gerichtsverhandlung Tränen fließen, geahnt hätten, dass Gerichtsshows der Untersuchungsgegenstand der Befragung sind. Deshalb wurde dieses Item in der endgültigen Fassung des Fragebogens weiter nach hinten verschoben, um das wahre Ziel der Untersuchung so lange wie möglich verdeckt zu halten.
4. Das Gespräch mit den Studenten zeigte, dass die Frage nach der Nutzung von Gerichtsshows ein Problem der sozialen Erwünschtheit mit sich bringt. Um dieses etwas abzuschwächen, wurde der einleitende Text zu dieser Frage verändert. In der Endfassung des Fragebogens lautete er somit: „Seit einiger Zeit gibt es im Fernsehen ja ein sehr erfolgreiches, neues Format, das besonders bei Studenten sehr beliebt ist: Gerichtsshows. Bitte kreuze für jede Sendung an, wie häufig Du sie Dir ansiehst.“
5. Einige ausländische Studenten merkten an, dass sie Schwierigkeiten damit hätten Fragen nach ihren Vorstellungen von einer Gerichtsverhandlung in Deutschland zu beantworten. Daher wurde die Kontrollvariable, wie lange die Befragten schon in Deutschland lebten, eingeführt.

Rekrutierung der Teilnehmer

Für die Durchführung der Befragung wurden Studenten ausgewählt, da diese am einfachsten zu rekrutieren waren. Um die Qualität der Stichprobe etwas zu verbessern wurden Studenten an drei verschiedenen Lehrstühlen (Kommunikationswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Geographie) und an zwei verschiedenen Universitäten (Ludwig-Maximilians-Universität, Technische Universität, beide in München) befragt. Bei den Studenten der Kommunikationswissenschaft wurden nur Hauptfachstudenten im ersten Semester und Nebenfachstudenten befragt, um Verzerrungen durch eine besondere Sensibilisierung für das Thema zu vermeiden. Zudem wurde durch Rücksprache mit den Kursleitern sichergestellt, dass in keinem der untersuchten Proseminare das Thema Kultivierung vor dem Befragungszeitpunkt behandelt wurde.

Datenerhebung

Die Befragung wurde im Zeitraum vom 11. bis 18. November 2002 durchgeführt. Die Studenten wurden im Seminarverbund befragt, wobei etwa 25 (jedoch nie mehr als 40) Studenten gleichzeitig teilnahmen. Auf die Rekrutierung von Teilnehmern in größeren Vorlesungen wurde bewusst verzichtet, um die Qualität der Daten durch eine unruhige Atmosphäre während des Ausfüllens nicht zu beeinträchtigen. Die Fragebögen wurden stets am Ende des Kurses von der Verfasserin ausgeteilt und von den Studenten selbst ausgefüllt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist. Da die Befragungsgruppen überschaubar und die Dozenten stets noch anwesend waren, zeichneten sich die Befragungssituationen durch eine sehr ruhige Atmosphäre aus. Vor dem Austeilen der Bögen wurde den Studenten gesagt, dass es sich um eine Befragung zum Thema Kriminalität handelt. Um verzerrende Effekte während des Ausfüllens zu vermeiden, wurde darauf geachtet den Befragungsteilnehmern das Untersuchungsziel erst nach der Befragung mitzuteilen. Außerdem wurden die teilnehmenden Studenten am Ende der Befragung gebeten, mit ihren Kommilitonen außerhalb des Seminars nicht über das Untersuchungsziel zu sprechen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass Studenten, die zu einem späteren Zeitpunkt befragt wurden, das Untersuchungsziel nicht schon vorher kannten. Das Ausfüllen der Fragebögen dauerte durchschnittlich etwa zehn Minuten.

4.4 Stichprobe

Es darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass eine studentische Stichprobe bei einer Studie über Gerichtsshows nicht unkritisch zu sehen ist. Studenten sind weder die Zielgruppe, noch die hauptsächliche Seherschaft von Gerichtsshows (vgl. Kapitel 2.2.1). Dieser Umstand wurde aus pragmatischen Gründen in Kauf genommen, da das Erreichen einer vergleichbaren Fallzahl mit einer quotierten Stichprobe im Rahmen der Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Nachstehende Tabelle zeigt einen Strukturvergleich der Bildung zwischen dem Sendungspublikum der Gerichtsshows und der Bevölkerung der BRD. Es ist zu erkennen, dass sich unter dem Publikum der Sendung „Streit um Drei“ anteilig annähernd so viele Menschen mit Hochschulreife oder abgeschlossenen Studium befinden wie in der Gesamtbevölkerung. Etwas weniger günstig ist das Verhältnis bei den Gerichtsshows der privaten Sender.

Der Anteil der Höhergebildeten ist hier in etwa nur halb so groß wie in der Bevölkerung der BRD.

Tabelle 6: Strukturvergleich (in %): TV-Bevölkerung vs. Sendungspublikum der Gerichtsshow

	BRD	Streit Um Drei	Richterin Barbara Salesch	Richter Alex. Hold	Das Jugend- gericht	Das Straf- gericht	Das Familien- gericht
Hauptschule	53	60	59	60	60	60	59
Realschule	32	28	31	31	28	29	30
Abitur	7	5	3	3	4	3	3
Studium	8	7	4	4	4	4	4

Quelle: GfK-Fernsehforschung

Basis: TV-Bevölkerung: Fernsehzuschauer der BRD ab 14 Jahre

Sendungspublikum: Mittelwerte der Prozentsätze je Folge, Zeitraum: 01.09.2002-31.10.2002

Auf Grundlage dieser Stichprobe ist es nicht möglich, allgemeingültige Aussagen zu treffen. Die Stichprobe ist nicht repräsentativ – weder für die deutsche Bevölkerung, noch für Münchner oder gar deutsche Studenten. Somit können signifikante Ergebnisse nicht als allgemeingültig angesehen werden, da es strenggenommen keine Grundgesamtheit gibt auf die signifikante Ergebnisse übertragen werden könnten. Dennoch soll bei der Betrachtung der Ergebnisse der Signifikanzbegriff nicht völlig außenvorgelassen werden. Er soll dem Leser als Maßstab für die Stärke der gefundenen Zusammenhänge dienen.

An der Befragung nahmen 387 Studenten teil, lediglich fünf Fragebögen waren nicht verwertbar, was zu einer endgültigen Fallzahl von N=382 führte. Es nahmen Studenten aus insgesamt 21 verschiedenen Studienrichtungen teil, wobei 32% Kommunikationswissenschaft studieren, 23% BWL und 14% Geographie.²⁵ Die Befragten waren zwischen 18 und 37 Jahre alt (Durchschnittsalter 22,6 Jahre) und im Schnitt im dritten Semester. Etwas weniger als die Hälfte (46%) waren zum Zeitpunkt der Befragung im ersten Studiensemester. Es nahmen mehr weibliche (60%) als männliche (40%) Studenten an der Studie teil. 56 Studenten (15%) wurden nicht in Deutschland geboren, wobei nur 13 davon zum Erhebungszeitpunkt kürzer als zwei Jahre in Deutschland lebten. Etwas mehr als die Hälfte (55%) der Befragten gab an zumindest seltener als mehrmals im Monat eine Gerichtsshow zu sehen.

²⁵ Dieser Umstand ergibt sich daraus, dass nach dem studierten Hauptfach gefragt wurde, und sich unter den Studenten, die in Seminaren der Kommunikationswissenschaft oder BWL befragt wurden, auch zahlreiche Nebenfachstudenten befanden. Für eine genaue Verteilung der Studienfächer siehe Tabelle 1 im Anhang.

5 Ergebnisse

Die Ergebnisse sind in drei Bereiche gegliedert. Zunächst soll die grundlegende Frage beantwortet werden, ob die Nutzung von Gerichtsshows zu verbrechen- und gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten führt (Hypothesen 1a,b,c / Hypothese 2/ Forschungsfrage 1). Im zweiten Teil wird der Einfluss von intervenierenden Variablen im verbrechen- und gerichtsbezogenen Kultivierungsprozess näher untersucht (Forschungsfragen 2,3 / Hypothesen 3,4). In einem dritten Teil wird der Einfluss der Nutzung anderer Genres auf verbrechen- und gerichtsbezogene Kultivierungsmaße betrachtet (Forschungsfrage 4). Den Abschluss der Auswertungen bildet die Ermittlung verschiedener Nutzungstypen von Gerichtsshows, die auf Kultivierungseffekte hin untersucht werden (Forschungsfrage 5).

Vor der Betrachtung der Ergebnisse muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die in Kultivierungsstudien entdeckten Zusammenhänge in ihrer absoluten Größe meist marginal sind (vgl. Gerbner et al. 1994:200). Dies liegt nach Gerbner et al. daran, dass auch Menschen die als Wenigseher gelten nicht unbedingt wenig fernsehen und im gleichen kulturellen Umfeld leben wie Vielseher. Es seien aber gerade diese kleinen, konstanten Unterschiede zwischen Viel- und Wenigsehern, die langfristige Konsequenzen haben können (ebd.). Vor diesem Hintergrund werden bei der Beschreibung und Interpretation der folgenden Ergebnisse auch Zusammenhänge berücksichtigt, die in anderen Forschungsfeldern auf Grund ihrer geringen absoluten Größe vielleicht keine Beachtung gefunden hätten.

5.1 Allgemeine Kultivierungseffekte

5.1.1 Verbrechenbezogene Kultivierung

Die Untersuchung von verbrechen- und gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten erfolgt jeweils nach dem gleichen Vorgehen. Es wurden Mittelwertsvergleiche, Korrelationen und hierarchische Regressionen berechnet. Die Vergleiche der Gruppennittelwerte sollen dem Leser einen ersten Eindruck von den Daten vermitteln. Auch kann die in der Kultivierungsforschung unterstellte Annahme der Linearität des Zusammenhangs auf diesem Wege überprüft werden. Die Stärke der linearen Zusammenhänge wird – wie in Kultivierungsstudien üblich – mit Korrelationen untersucht.

Die hierarchischen Regressionen testen die Hypothesen schließlich unter Kontrolle der soziodemographischen Merkmale.

Hypothese 1a: Die Nutzung von Strafrechts-Gerichtsshow hat einen größeren Einfluss auf verbrechenbezogene Kultivierungsurteile als die Gesamtfernsehnutzung.

Bevor die Berechnungen zur Beantwortung dieser Hypothese dargestellt werden, soll zunächst die Aufbereitung der abhängigen und unabhängigen Variablen vorgestellt werden, die im Bereich der verbrechenbezogenen Kultivierung eine Rolle spielen.

Unabhängige Variablen

In diesem Kontext sind zwei unabhängige Variablen von Bedeutung. Zum einen die Nutzung der Gerichtsshow, in denen strafrechtliche Fälle verhandelt werden („Richterin Barbara Salesch“, „Richter Alexander Hold“, „Das Jugendgericht“, „Das Strafgericht“), im Folgenden als StR-Nutzung bezeichnet, und die Gesamtfernsehnutzung, im Folgenden als TV-Nutzung bezeichnet.

Die StR-Nutzung wurde zu einem summarischen Index²⁶ zusammengefasst (Cronbach's Alpha = 0,84, Mittelwert = 1,6), auf dessen Grundlage die befragten Studenten in drei Gruppen eingeteilt wurden: Nichtseher (49%, Mittelwert = 0), Wenigseher (31%, Mittelwert = 1,7) und Vielseher (20%, Mittelwert = 5,5). Die Gruppe der Nichtseher nutzt keine der sechs Gerichtsshow. Als Wenigseher werden die Studenten bezeichnet, die höchstens:

- drei StR-Gerichtsshow seltener als mehrmals im Monat, oder
- eine StR-Gerichtsshow mehrmals im Monat und eine seltener, oder
- eine StR-Gerichtsshow mehrmals die Woche nutzen.

Jeder Student der StR-Gerichtsshow stärker nutzt, wird zu der Gruppe der Vielseher gezählt. Durch diese Gruppeneinteilung wird die von Gerbner et al. definierte Bedingung erfüllt, dass sich die einzelnen Gruppen signifikant in ihrer Nutzungsintensität

²⁶ Der summarische Index über die StR-Nutzung wurde wie folgt berechnet: Zunächst wurden den jeweiligen Antwortkategorien der Nutzungsfragen numerische Werte zugeordnet: nie bzw. kenne ich nicht = 0, selten = 1, mehrmals pro Monat = 2, mehrmals pro Woche = 3, (fast) täglich = 4. Anschließend wurden diese Werte für die Antworten jedes Befragten aufsummiert. Der summarische Index über die StR-Nutzung hat demnach einen theoretischen Wertebereich von 0 (= keine Nutzung) bis 16 (=sehr starke Nutzung), wobei das Maximum in der Stichprobe bei 9 liegt. Die Gruppen wurden anhand des Indexes wie folgt definiert: 0 = Nichtseher, 1-3 = Wenigseher, 4-9 = Vielseher.

unterscheiden.²⁷ Gerbner et al. betonen, dass die Bezeichnungen Viel- und Wenigseher relative Termini sind, deren Grenzwerte stets individuell auf Basis der zu untersuchenden Stichprobe festgelegt werden müssen. Dabei sei nicht die absolute Nutzungshöhe ausschlaggebend, sondern signifikante Unterschiede bezüglich der Nutzungshöhe zwischen den einzelnen Gruppen (vgl. Gerbner et al. 1994:199).

Ebenso wurden drei Gruppen anhand der TV-Nutzung gebildet: Wenigseher (45%), Mittelseher (30%) und Vielseher (25%). Als Wenigseher werden die Studenten klassifiziert, die angaben höchstens eine Stunde pro Tag fernzusehen (Mittelwert = 39 Min./Tag). Zu den Mittelsehern werden diejenigen gezählt, die zwischen einer und zwei Stunden täglich fernsehen (Mittelwert = 107 Min./Tag). Alle Befragten, die mehr als zwei Stunden am Tag fernsehen, werden als Vielseher bezeichnet (Mittelwert = 224 Min./Tag). Ebenso wie die Nutzungsgruppen der StR-Nutzung unterscheiden sich auch die TV-Nutzungsgruppen signifikant voneinander in ihrer Gesamtfernsehnutzung.²⁸

Abhängige Variablen

Als Indikatoren für Effekte zweiter Ordnung wurden vier Mean World Items und fünf Items zur Viktimisierungsangst abgefragt (vgl. Kapitel 4.2.1). Während sich die Items der Viktimisierungsangst zu einem summarischen Index zusammenfassen ließen (Cronbach's Alpha=0,72, Mittelwert=13,4²⁹), ergab die Reliabilitätsanalyse für die Mean World Items, dass die Bildung eines Mean World Indexes, wie sonst in Kultivierungsstudien üblich, nicht sinnvoll wäre (Cronbach's Alpha=0,44). Daher werden diese vier Items in den folgenden Analysen stets getrennt betrachtet.³⁰

²⁷ Einfache Varianzanalyse, Duncan's Multiple Range Test, $F=1364,92$, $p<0,01$.

²⁸ Einfache Varianzanalyse, Duncan's Multiple Range Test, $F=192,10$, $p<0,01$.

²⁹ Um dem Leser den Vergleich mit anderen Kultivierungsindikatoren zu vereinfachen, wurde dieser Index in einem weiteren Schritt durch die Anzahl der Items dividiert. Der Wertebereich liegt somit zwischen 1=gar keine Viktimisierungsangst und 5=sehr starke Viktimisierungsangst, mit einem Mittelwert von 2,2.

³⁰ Die Reliabilitätsanalyse zeigte außerdem, dass sich auch durch das Ausschließen einzelner Items der Wert von Cronbach's Alpha nicht verbessern ließ. Es kann daraus gefolgert werden, dass die vier Items nicht die gleiche Dimension messen und nicht etwa nur eines der Items aus der Reihe fällt. Auch eine Faktorenanalyse führte jedoch zu keinen verschiedenen Dimensionen.

TV- und StR-Nutzung und verbrechenbezogene Kultivierung

Zunächst sollen die jeweiligen Zusammenhänge von TV- und StR-Nutzung mit den verbrechenbezogenen Kultivierungsmaßen getrennt voneinander betrachtet werden. Nach der Hypothese wäre zu erwarten, dass Studenten die mehr fernsehen bzw. sich mehr StR-Gerichtsshows ansehen, sich in ihren Einschätzungen eher der Fernsehwelt annähern. Dementsprechend sollten sie die Prozentwerte der Kultivierungsindikatoren erster Ordnung stärker überschätzen, Zwischenmenschlichkeit (Mean World Items) pessimistischer beurteilen und mehr Angst haben, Opfer eines Verbrechens zu werden.

Hinsichtlich der verbrechenbezogenen *Kultivierung erster Ordnung* zeigen sich zur Gesamtfernsehnutzung nur in schwachen Tendenzen Kultivierungseffekte (vgl. Tabelle 6). Je mehr die Studenten fernsehen, desto mehr überschätzen sie die Anteile von Gewaltstraftaten und von Personen die in der Justiz arbeiten.

Tabelle 6: Mittelwertsvergleiche der TV-Nutzungsgruppen und Zusammenhänge zwischen TV-Nutzung und verbrechenbezogenen Kultivierungsindikatoren

	Gruppenvergleich: TV-Nutzung				Korr. (r)
	Wenig-seher	Mittel-seher	Viel-seher	F-Wert	TV-Nutzung
Kultivierung 1. Ordnung					
Wahrscheinlichkeit, in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	3,2	3,2	3,0	0,75	0,00
Anteil gewalttätiger Straftaten	2,3	2,4	2,4	0,25	0,10
Anteil Personen in Justiz	2,9	3,0	2,9	0,17	0,08
Kultivierung 2. Ordnung					
<i>Mean World Items</i>					
Leute nutzen Mitmenschen aus	2,9	3,1	3,0	2,44	0,09
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	2,8	2,8	2,7	0,25	-0,02
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	2,8	3,0	2,9	0,80	0,08
Keine Hilfsbereitschaft	1,9	2,0	1,9	1,03	-0,06
Index Viktimisierungsangst	2,2	2,3	2,3	2,36	0,13*

Skalenerläuterungen:

Kultivierungsindikatoren 1.Ordnung: 1=sehr gering überschätzt, 5=sehr stark überschätzt

Mean World Items: 1=trifft gar nicht zu, 5=trifft völlig zu

Viktimisierungsangst: 1= sehr geringe Viktimisierungsangst, 5=sehr große Viktimisierungsangst

Basis: alle Befragten: Wenigseher (N=162-170), Mittelseher (N=113-116), Vielseher (N=92-95)

Gruppenvergleich TV-Nutzung: Einfache Varianzanalyse, keine signifikanten Unterschiede

Zweiseitige Korrelationen (N=367-381)

*fett markiert: signifikanter Zusammenhang in der erwarteten Richtung, *p<0,05.*

Auch bei den Maßen *zweiter Ordnung* zeigen sich tendenziell klassische Kultivierungseffekte als Folge einer hohen Gesamtfernsehnutzung. Je länger die Befragten

täglich fernsehen, desto eher glauben sie, dass die Leute im Allgemeinen nur versuchen ihre Mitmenschen auszunutzen und dass im Umgang mit anderen Vorsicht geboten ist. Etwas deutlicher zeigt sich der Zusammenhang zwischen TV-Nutzung und Viktimisierungsangst: je mehr die Befragten fernsehen, desto größer ist ihre Angst Opfer eines Verbrechens zu werden.

Beim Blick auf die Nutzung von StR-Gerichtsshows zeigt sich ein anderes Bild (vgl. Tabelle 7). Bei den *Kultivierungsmaßen erster Ordnung* ist der Zusammenhang zur StR-Nutzung – entgegen der Erwartung – geringer als der zur TV-Nutzung. Es deutet sich gar ein ausnehmend schwacher, tendenziell gegenläufiger Zusammenhang an: Je mehr StR-Gerichtsshows genutzt werden, desto geringer wird der Anteil von Gewaltstraftaten am gesamten Verbrechensaufkommen eingeschätzt.

Tabelle 7: Mittelwertvergleiche der StR-Nutzungsgruppen und Zusammenhänge zwischen StR-Nutzung und verbrechenbezogenen Kultivierungsindikatoren

	Gruppenvergleich: StR-Nutzung				Korr. (r)
	Nicht-seher	Wenig-seher	Viel-seher	F-Wert	StR-Nutzung
Kultivierung 1. Ordnung					
Wahrscheinlichkeit in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	3,2	3,1	3,2	0,34	0,02
Anteil gewalttätiger Straftaten	2,3	2,5	2,1	1,99	-0,07
Anteil Personen in Justiz	3,0	2,9	2,8	0,77	-0,05
Kultivierung 2. Ordnung					
<i>Mean World Items</i>					
Leute nutzen Mitmenschen aus	2,9	3,0	3,2	2,46	0,10*
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	2,7	2,8	2,8	0,29	0,03
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	2,9	2,9	3,0	0,25	0,03
Keine Hilfsbereitschaft	1,9	2,0	1,9	0,58	-0,01
Index Viktimisierungsangst	2,2	2,3	2,2	1,22	0,02

Skalenerläuterungen:

Kultivierungsindikatoren 1.Ordnung: 1=sehr gering überschätzt, 5=sehr stark überschätzt

Mean World Items: 1=trifft gar nicht zu, 5=trifft völlig zu

Viktimisierungsangst: 1= sehr geringe Viktimisierungsangst, 5=sehr große Viktimisierungsangst

Basis: alle Befragten: Nichtseher (N=177-187), Wenigseher (N=115-119), Vielseher (N=74-76)

Gruppenvergleich StR-Nutzung: Einfache Varianzanalyse, keine signifikanten Unterschiede

Zweiseitige Korrelationen (N=366-382)

*fett markiert: signifikanter Zusammenhang in der erwarteten Richtung, *p<0,05.*

Hinsichtlich der *Kultivierung zweiter Ordnung* kann lediglich bei einem Item von einem Kultivierungseffekt gesprochen werden: Die Ansicht, dass die meisten Menschen ihre Mitmenschen nur ausnützen wollen, findet umso mehr Zuspruch, je häufi-

ger StR-Gerichtsshow genutzt werden. Betrachtet man allerdings das Gesamtbild von Tabelle 7, so kann zusammenfassend festgehalten werden, dass bei den befragten Studenten nahezu kein Zusammenhang zwischen der Nutzung von StR-Gerichtsshow und verbrechenbezogenen Einstellungen besteht.

Kontrolle der soziodemographischen Merkmale

Besonders bei Einstellungen zum Themengebiet Kriminalität und Ängstlichkeit ist die Kontrolle soziodemographischer Merkmale unerlässlich. Es ist bspw. gemein hin so, dass Frauen nachts weniger gern alleine durch einen dunklen Park laufen als Männer. Die Zusammenhänge sollen daher nun durch hierarchische Regressionen überprüft werden, die die Kontrolle der soziodemographischen Merkmale ermöglichen. Die gerechnete Regressionsanalyse besteht aus drei Gleichungen.³¹ Abhängige Variablen sind jeweils die Indikatoren der verbrechenbezogenen Kultivierung. In die erste Gleichung wurde neben Geschlecht und Alter der Befragten auch die Gegebenheit, ob sie kürzer als zwei Jahre in Deutschland leben, als Kontrollvariable aufgenommen (ergab sich aus Pretest, vgl. Kapitel 4.3). In der zweiten Gleichung kommt die TV-Nutzung als unabhängige Variable hinzu, von der ein zusätzlicher Erklärungsbeitrag erwartet wird. Die StR-Nutzung wird in Gleichung drei hinzugefügt. Nur wenn die Änderung der erklärten Varianz in Gleichung drei signifikant ist, kann von einem zusätzlichen Erklärungsbeitrag der StR-Nutzung ausgegangen werden. In anderen Worten würde dies bedeuten, dass die Tatsache, wie oft StR-Gerichtsshow genutzt werden, realitätsferne Einschätzungen von Verbrechen und Kriminalität besser erklärt als die Gesamtfernsehnutzung.

Hinsichtlich der *Kultivierung erster Ordnung* zeigt sich nach Kontrolle der soziodemographischen Merkmale weder zur TV- noch zur StR-Nutzung ein deutlicher Zusammenhang (vgl. Tabelle 8). Jedoch lässt sich auch hier eine tendenziell stärkere Überschätzung der Gewaltstraftaten von TV-Vielsehern erkennen, während eine stärkere StR-Nutzung eher mit einer weniger starken Überschätzung von Gewaltstraftaten einhergeht. Die Ergebnisse deuten im Gesamtbild eher auf Kultivierungseffekte erster Ordnung hin, die durch eine hohe Gesamtfernsehnutzung zu Stande

³¹ Die Zusammenhänge der unabhängigen Variablen untereinander wurden zuvor mit Korrelationen überprüft. Der stärkste Zusammenhang besteht zwischen TV- und StR-Nutzung ($r=0,28$, $p<0,01$). Multikollinearität kann demnach ausgeschlossen werden.

kommen. Wie häufig sich die Studenten StR-Gerichtsshow ansehen, beeinflusst ihre Einschätzungen dagegen kaum.

Tabelle 8: Zusammenhänge der TV- und StR-Nutzung mit verbrechenbezogenen Kultivierungsindikatoren unter Kontrolle der soziodemographischen Merkmale

	Gleichung 1 Kontrollvariablen				Gleichung 2		Gleichung 3		Gesamtgleichung	
	Geschl.	Alter	Dtl.	R ²	mit TV-Nutzung		mit StR-Nutzung			
	Beta	Beta	Beta		Beta	Änd. in R ²	Beta	Änd. in R ²	R ²	F-Wert
Kultivierung 1. Ordnung										
Wahrscheinlichkeit, in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	-0,09	0,05	-0,06	0,01	-0,02	0,00	0,03	0,00	0,01	0,99
Anteil gewalttätiger Straftaten	-0,22**	0,00	-0,10*	0,07**	0,12*	0,01	-0,10	0,01	0,09	7,01**
Anteil Personen in Justiz	-0,17**	0,02	-0,10	0,04**	0,09	0,00	-0,07	0,00	0,05	3,94**
Kultivierung 2. Ordnung										
<i>Mean World Items</i>										
Leute nutzen Mitmenschen aus	0,13*	0,08	-0,10	0,03**	0,05	0,01	0,11*	0,01*	0,05	3,89**
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	-0,09	0,03	-0,02	0,01	-0,04	0,00	0,04	0,00	0,01	0,76
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	-0,07	0,10	-0,02	0,01	0,07	0,01	0,02	0,00	0,02	1,45
Keine Hilfsbereitschaft	-0,12*	-0,02	0,01	0,02	-0,07	0,00	0,00	0,00	0,02	1,43
Index Viktimisierungsangst	-0,55**	-0,03	-0,10*	0,34**	0,12**	0,01**	-0,02	0,00	0,35	40,50**

*Basis: alle Befragten, N=376-379, Hierarchische Multivariate Regression nach Einschluss-Verfahren, Beta-Gewichte der Gesamtgleichungen; Geschlecht: 1=weiblich, 2=männlich; Dtl.: 1=lebe seit höchstens 2 Jahren in Deutschland, 2=lebe länger als 2 Jahre in Deutschland fett markiert: signifikanter Zusammenhang in erwarteter Richtung; *p<0,05, **p<0,01.*

Die signifikanten Ergebnisse der obigen Korrelationen (vgl. Tabellen 6 & 7) hinsichtlich den *Kultivierungsmaßen zweiter Ordnung* bleiben auch nach Kontrolle der soziodemographischen Merkmale bestehen (vgl. Tabelle 8). Eine intensive Nutzung von StR-Gerichtsshow verstärkt die Ansicht, dass die Leute versuchen ihre Mitmenschen auszunutzen. Das Auftreten dieser Meinung wird durch die StR-Nutzung besser erklärt als durch die TV-Nutzung. Bei den anderen Mean World Items zeigen sich weder Zusammenhänge zur TV- noch zur StR-Nutzung. Die zwischenmenschlichen Beziehungen werden von Studenten, die viel fernsehen oder sich Strafrechts-Gerichtsshow ansehen, *nicht* pessimistischer bewertet. Hinsichtlich der Viktimisierungsangst bestätigt sich der Verdacht, dass das Geschlecht einen deutlichen Einfluss hat: Frauen sind ängstlicher als Männer. Dennoch führt die Betrachtung der TV-Nutzung zu einer, wenn auch sehr geringen, zusätzlichen Varianzaufklärung. Die

Angst, Opfer eines Verbrechens zu werden, steigt mit höherer Gesamtfernsehnutzung. Allerdings besteht kein Zusammenhang mit der StR-Nutzung.

Die fehlenden verbrechenbezogenen Kultivierungseffekte durch die Nutzung von StR-Gerichtsshows könnten vielleicht darauf zurückgeführt werden, dass die Darstellung von Verbrechen in Gerichtsshows nicht uneingeschränkt mit der in rein fiktionalen Formaten (z.B. Spielfilme, Serien), wie sie in den Studien der Gerbner-Gruppe untersucht wurden (vgl. z.B. Gerbner & Gross 1976a:237), verglichen werden kann. Die Verbrechen werden nicht gezeigt, es wird nur über sie gesprochen. Diese Erklärung greift jedoch nicht mehr, wenn man sich die Ergebnisse von Patiwael und Valkenburg (1998) in Erinnerung ruft (vgl. Kapitel 3.3.1). Sie fanden bei Vielsehern eines Gerichtskanals verbrechenbezogene Kultivierungseffekte.

Eine andere mögliche Erklärung für die fehlenden verbrechenbezogenen Kultivierungseffekte könnte darin begründet sein, dass sich Vielseher von StR-Gerichtsshows bewusst sind, dass sie die vielen Verbrechen in TV-Gerichten gesehen haben und diese folglich nicht als real empfinden. Nach Shrum (1995, vgl. auch Kapitel 3.2.2) kann es nur zu Kultivierungseffekten kommen, wenn das Fernsehen als Quelle der Informationen vergessen wird. So konnte Bilandzic (2002) keine Kultivierungseffekte bei Vielsehern von Krimis nachweisen und argumentiert auf der Grundlage von Shrum (1995), dass Menschen, die oft Krimis sehen, zwar umfangreiche gewaltbezogene Sekundärerfahrungen erhalten, sich jedoch auch an die Quelle dieser Erfahrungen erinnern und somit Kultivierungseffekte niedriger ausfallen als zur Gesamtfernsehnutzung. So wäre es möglich, dass Vielseher von Gerichtsshows zwar häufig mit Kriminalität und Verbrechen konfrontiert werden, sie sich aber bewusst sind, dass sie diese Informationen aus StR-Gerichtsshows erhalten haben. Nach Shrum (1995) kann es allerdings auch zu Kultivierungseffekten kommen, wenn die Quelle der Informationen zwar nicht vergessen wird, diese jedoch als realitätsnah empfunden wird. Dies könnte erklären, warum Patiwael und Valkenburg (1998) Kultivierungseffekte zeigen konnten. Der von ihnen untersuchte Kanal *Court TV* überträgt live reale Verhandlungen und wird vermutlich in der Folge vom Zuschauer als realitätsnah eingestuft.

Kultivierung des Mean World Syndroms durch die Nutzung von „Das Familiengericht“ und „Streit um Drei“

Hypothese 1b: Die Nutzung von „Das Familiengericht“ hat einen Einfluss auf die Kultivierung des Mean World Syndroms.

Hypothese 1c: Die Nutzung von „Streit um Drei“ hat einen Einfluss auf die Kultivierung des Mean World Syndroms.

Zur Beantwortung dieser beiden Hypothesen wurden partielle Korrelationen berechnet.³² Somit kann ein ungewollter Einfluss der soziodemographischen Merkmale auf die ausgewiesenen Zusammenhänge ausgeschlossen werden. Zu erwarten wären positive Zusammenhänge zwischen der Nutzungshäufigkeit der beiden Sendungen und der Einschätzung, die Welt sei erbärmlich.

Der Blick auf Tabelle 9 lässt erkennen, dass sich die erwarteten Zusammenhänge *nicht* zeigen. Überraschend erscheint: Je häufiger die Studenten „Streit um Drei“ (SuD) nutzen, desto eher widersprechen sie der Meinung, dass man im Umgang mit seinen Mitmenschen nicht vorsichtig genug sein kann. SuD-Vielseher beurteilen die Zwischenmenschlichkeit in diesem Punkt also sogar positiver als diejenigen, die SuD wenig oder gar nicht nutzen. Hinsichtlich der fehlenden Hilfsbereitschaft und der Gefahr ausgenutzt zu werden, zeigt sich eine ausnehmend schwache Tendenz in erwarteter Richtung. Die Nutzung von „Das Familiengericht“ (DFG) steht in keinem Zusammenhang mit dem Mean World Syndrom.

Tabelle 9: Zusammenhänge der SuD- und DFG-Nutzung mit den Mean World Items

	SuD-Nutzung	DFG-Nutzung
	r	r
Leute nutzen Mitmenschen aus	0,07	0,06
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	-0,05	0,04
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	-0,11*	0,05
Keine Hilfsbereitschaft	0,08	-0,01

*Basis: alle Befragten, N=365; partielle Korrelationen, kontrolliert nach Geschlecht, Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland, *p<0,05.*

³² Es war auf Grund zu kleiner Fallzahlen an dieser Stelle nicht sinnvoll Mittelwertvergleiche und Regressionen zu berechnen (vgl. Vorgehen bei Hypothesen 1a). Um dennoch den Einfluss soziodemographischer Merkmale zu kontrollieren, wurde auf partielle Korrelationen zurückgegriffen.

Zusammenfassung

Hypothese 1a muss zurückgewiesen werden: Die Nutzung von StR-Gerichtsshows hat *keinen* stärkeren Einfluss auf verbrechensbezogene Kultivierungsurteile als die Gesamtfernsehnutzung. Vielmehr sprechen die Ergebnisse für eine Bestätigung von Kultivierungseffekten im klassischen Sinne. So sind Tendenzen ersichtlich, dass eine hohe Gesamtfernsehnutzung die Überschätzung von Gewaltstraftaten und des Anteils der in der Justiz arbeitenden Personen beeinflusst. Ebenso zeigt sich, dass die Studenten, die viel fernsehen, mehr Angst haben Opfer eines Verbrechens zu werden. Hinsichtlich dieser Kultivierungseffekte lässt sich jedoch *kein* stärkerer Einfluss der Nutzung von StR-Gerichtsshows nachweisen. Vor dem Hintergrund der im Gesamtbild fehlenden Zusammenhänge, muss in Betracht gezogen werden, dass auch der signifikante Zusammenhang zwischen der StR-Nutzung und der Ansicht, die meisten Leute nutzen ihre Mitmenschen nur aus, nur zufällig zu Stande gekommen ist. Studenten, die sich häufig StR-Gerichtsshows ansehen, haben demnach *keine* anderen Vorstellungen über Kriminalität und Verbrechen als Studenten, die keine StR-Gerichtsshows nutzen.

Auch die Hypothesen 1 b und c müssen zurückgewiesen werden. Die Nutzung von „Streit um Drei“ und „Das Familiengericht“ haben *keinen* Einfluss auf die Kultivierung des Mean World Syndroms. Wider Erwarten geht die Nutzung von „Streit um Drei“ tendenziell mit der Ansicht einher, dass Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen nicht so wichtig ist.

5.1.2 Gerichtsbezogene Kultivierung

Nachdem die Untersuchungen zu verbrechensbezogenen Kultivierungseffekten durch die Nutzung von StR-Gerichtsshows dargestellt wurden, wenden wir uns nun der zweiten grundlegenden Fragestellung der vorliegenden Studie zu: Führt der Konsum von Gerichtsshows zu verzerrten Vorstellungen über deutsche Gerichte?

Hypothese 2: Je stärker die Nutzung von Gerichtsshows der Privatsender, desto stärker sind die gerichtsbezogenen Kultivierungseffekte.

Wie bei der Untersuchung der verbrechensbezogenen Kultivierungseffekte werden auch an dieser Stelle zunächst Mittelwertsvergleiche und Korrelationen betrachtet. Im Anschluss werden die Zusammenhänge mittels hierarchischer Regressionen unter

Kontrolle der soziodemographischen Merkmale überprüft. Vor den eigentlichen Berechnungen wird jedoch zunächst die Aufbereitung der beteiligten Variablen dargestellt.

Nutzung von Gerichtsshow: unabhängige Variable

Für die Nutzung aller Gerichtsshow, die auf den privaten Sendern laufen, wurde ein summarischer Index gebildet (Cronbach's Alpha = 0,84, Mittelwert = 1,9), der im Folgenden als GS-Nutzung bezeichnet wird.³³ Auf dieser Grundlage wurden die Befragten in drei Gruppen eingeteilt: Nichtseher (49%, Mittelwert = 0), Wenigseher (29%, Mittelwert = 1,7) und Vielseher (22%, Mittelwert = 6,2). Die drei Gruppen unterscheiden sich in ihrer GS-Nutzung jeweils signifikant voneinander.³⁴

Abhängige Variablen

Auf Grundlage einer Faktorenanalyse (siehe Tabelle 3 im Anhang) wurden die neun Eigenschaftspaare, anhand derer die Befragten Gerichtsverhandlungen charakterisieren sollten (vgl. Kapitel 4.2.1), zu drei Dimensionen verdichtet: Verhandlungsablauf, Verhalten des Richters und Komplexität der Verhandlung. Die Zusammensetzung der Dimensionen ist aus Abbildung 1 ersichtlich. Um die Vergleichbarkeit bei der Mittelwertberechnung zu erleichtern, wurden die drei Bewertungsdimensionen zu je 5-stufigen Skalen umgewandelt (1=gar nicht kultiviert, 5=stark kultiviert).

³³ Der GS-Nutzungsindex wurde ebenso berechnet wie der Index der StR-Nutzung, er beinhaltet nur zusätzlich die Nutzung von „Das Familiengericht“: Zunächst wurden den jeweiligen Antwortkategorien der Nutzungsfragen numerische Werte zugeordnet: nie bzw. kenne ich nicht = 0, selten = 1, mehrmals pro Monat = 2, mehrmals pro Woche = 3, (fast) täglich = 4. Anschließend wurden diese Werte für die Antworten jedes Befragten aufsummiert. Der summarische Index über die GS-Nutzung hat demnach einen theoretischen Wertebereich von 0 (= keine Nutzung) bis 20 (=sehr starke Nutzung), wobei das Maximum in der Stichprobe bei 12 liegt. Die Gruppen wurden anhand des Indexes wie folgt definiert: 0 = Nichtseher, 1-3 = Wenigseher, 4-12 = Vielseher.

³⁴ Einfache Varianzanalyse, Duncan's Multiple Range Test, $F=1182,58$, $p<0,01$.

Abbildung 1: Beurteilungsdimensionen von Gerichtsverhandlungen

Dimension	Eigenschaftspaare	
	Realitätsantwort	TV-Antwort
Verhandlungsablauf		
	vorhersehbar	überraschend
	langweilig	spannend
	leise	laut
	sachlich	emotional
Verhalten des Richters		
	gründlich	oberflächlich
	streng	locker
	geordnet	chaotisch
Komplexität der Verhandlung		
	kompliziert	nachvollziehbar
	lang	kurz

Um eine Art Metaanalyse zu ermöglichen, wurde ein Gesamtindex über die gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren zweiter Ordnung berechnet. Dieser soll die Bewertung des Gesamtbildes für den Leser erleichtern.³⁵

GS-Nutzung und gerichtsbezogene Kultivierung

Überraschend sind die Ergebnisse zur *Kultivierung erster Ordnung* (vgl. Tabelle 10). Vielseher von Gerichtsshows schätzen den Anteil von Verurteilungen bei Gericht höher und damit realitätsnäher ein als GS-Nicht- und Wenigseher. Da anzunehmen ist, dass in Gerichtsshows die Verurteilungsquote niedriger ausfällt als in der Realität, wäre ein gegenläufiger Zusammenhang zu erwarten gewesen (vgl. Kapitel 4.2.1). Die Einschätzung, wie häufig bei Gericht die Anklage auf Körperverletzungen lautet, zeigt keinen Zusammenhang zur GS-Nutzung.³⁶

³⁵ Es muss erwähnt werden, dass dieser Gesamtindex (Mittelwert aller Indikatoren gerichtsbezogener Kultivierung 2. Ordnung, vgl. Kapitel 4.2.1) stets mit Vorsicht interpretiert werden muss, da die Reliabilitätsanalyse kein unproblematisches Ergebnis liefert (Cronbach's Alpha =0,66 bei 16 Items, Mittelwert =2,5). Da der Index jedoch für den Leser einen Mehrwert an Informationen liefert, sollte auf ihn nicht verzichtet werden.

³⁶ Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die unabhängige Variable GS-Nutzung für die Untersuchung gerichtsbezogener Kultivierungsurteile 1. Ordnung streng genommen nicht korrekt ist. Grund dafür ist, dass in der GS-Nutzung auch die Nutzung von „Das Familiengericht“ (DFG) enthalten ist, und in DFG keine strafrechtlichen Fälle verhandelt werden. Sauberer wäre daher die Betrachtung der StR-Nutzung als unabhängige Variable für gerichtsbezogene Kultivierungseffekte 1. Ordnung. Um die unabhängige Variable, der besseren Übersicht wegen, konstant zu halten, wurde dieser Umstand jedoch in Kauf genommen. Dies erschien in Anbetracht des starken Zusammenhangs zwischen StR-Nutzung und DFG-Nutzung ($r=0,63$, $p<0,01$) unproblematisch.

Tabelle 60: Mittelwertsvergleiche der GS-Nutzungsgruppen und Zusammenhänge zwischen GS-Nutzung und gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren

	Gruppenvergleich: GS-Nutzung				Korr. (r)
	Nicht-seher	Wenig-seher	Vielseher	F-Wert	GS-Nutzung
Kultivierung 1. Ordnung					
Anteil Verurteilungen	2,2	2,2	2,4	2,19	0,16**
Anteil Körperverletzungen	2,5	2,5	2,6	0,39	0,05
Kultivierung 2. Ordnung					
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>					
Wortgefechte	2,9	3,0	3,0	0,51	0,03
Beleidigungen und Beschimpfungen	2,7	2,8	2,9	1,17	0,10
Wahrheit erst während Verhandlung	2,6	2,5	2,4	1,17	-0,05
überraschende Wendungen	2,5	2,6	2,5	0,08	0,03
Zeuge ist schuldig	1,9 ^a	2,1 ^b	2,1 ^b	4,73**	0,12*
Tränen	3,3	3,3	3,2	0,29	-0,03
Richter soll moralisch urteilen	2,5 ^a	2,8 ^{ab}	2,9 ^b	3,43*	0,13*
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>					
Verhandlungsablauf	2,3 ^a	2,4 ^b	2,4 ^b	3,90*	0,13*
Verhalten des Richters	2,1	2,2	2,2	0,17	0,02
Komplexität der Verhandlung	2,7	2,7	2,9	1,83	0,10*
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	2,5	2,6	2,6	3,01	0,14*

Skalenerläuterungen:

Anteil Verurteilungen 1=sehr stark unterschätzt (=kultiviert), 5=realistisch eingeschätzt

Anteil Körperverletzungen: 1=sehr gering überschätzt, 5=sehr stark überschätzt (=kultiviert)

Häufigkeit der Vorkommnisse: 1=selten/nie, 5=sehr häufig

Richter soll 1=objektiv Recht sprechen, 5=moralisch urteilen

Merkmale einer Gerichtsverhandlung / Index gerichtsbez. K. 2.O.: 1=nicht kultiviert, 5=kultiviert

Basis: alle Befragten: Nichtseher (N=174-187), Wenigseher (N=103-111), Vielseher (N=79-83)

Gruppenvergleich GS-Nutzung: Einfache Varianzanalyse, Duncan's Multiple Range Test, Ergebnisse mit gleichen Kennbuchstaben unterscheiden sich nicht signifikant voneinander

Zweiseitige Korrelationen (N=356-381)

*fett markiert: signifikante Zusammenhänge in der erwarteten Richtung, *p<0,05, **p<0,01.*

Die Ergebnisse hinsichtlich der *Kultivierung zweiter Ordnung* entsprechen zumindest in Teilen der Annahme. Je stärker Gerichtsshows genutzt werden, desto eher glauben die Befragten daran, dass es in einer realen Gerichtsverhandlung vorkommen kann, dass einer der Zeugen als wahrer Schuldiger entlarvt wird. Auch zeigt sich eine Tendenz, dass die häufige Rezeption von Gerichtsshows mit der Vorstellung einhergeht, Beleidigungen und Beschimpfungen kämen bei Gericht öfter vor. Zudem sind GS-Vielseher eher der Meinung, ein Richter sollte auch moralisch urteilen und nicht nur objektiv Recht sprechen. Auch haben die Wenig- und Vielseher von Gerichtsshows

eine andere Vorstellung vom Ablauf einer Gerichtsverhandlung als Nichtseher. GS-Nutzer stellen sich Gerichtsverhandlungen eher als überraschend, spannend, laut und emotional vor, während GS-Nichtnutzer Gerichtsverhandlungen tendenziell eher als vorhersehbar, langweilig, leise und sachlich beschreiben (Dimension: Verhandlungsablauf). Ebenso zeigt sich bei höherer GS-Nutzung, dass Gerichtsverhandlungen als kurz und nachvollziehbar bewertet werden (Dimension: Komplexität der Verhandlung). Hier zeigt sich das Problem der Kausalität in besonderem Maße. Die zu beobachtenden Kultivierungseffekte könnten zugleich so interpretiert werden, dass die Rezipienten ihre persönliche juristische Kompetenz auf Grund der Nutzung von Gerichtsshow als höher einschätzen und sie somit Verhandlungen eher als weniger kompliziert und somit nachvollziehbar bewerten.

Auch der Blick auf den Gesamtindex der gerichtsbezogenen Kultivierung zweiter Ordnung spricht für schwache Kultivierungseffekte und deutet somit an, dass sich GS-Nutzer in ihren Vorstellungen über Gerichtsverhandlungen von Nichtnutzern unterscheiden und mit ihren Vorstellungen näher an der Fernsehwelt der Gerichtsshow liegen.

Kontrolle der soziodemographischen Merkmale

Unter Kontrolle der soziodemographischen Merkmale (vgl. Tabelle 11) bestätigen sich die obigen Befunde (vgl. Tabelle 10).³⁷ Auch wenn die durch die GS-Nutzung zusätzlich erreichte Varianzaufklärung stets sehr gering ist, kann zumindest in einigen Punkten davon gesprochen werden, dass eine starke GS-Nutzung leicht unrealistische und verzerrte Vorstellungen über das deutsche Gerichtswesen beeinflusst und somit Kultivierungseffekte zu verzeichnen sind. Auch hier ist zu erkennen, dass die Studenten, die häufig Gerichtsshow nutzen, die Verurteilungsquote realitätsnäher einschätzen als dies die Nichtnutzer tun. Während in der Realität 80 Prozent der Angeklagten verurteilt werden sind dies in Gerichtsshow weniger, da die Spannung für den Zuschauer erhalten bleiben soll (vgl. Kapitel 4.2.1). Es ist denkbar, dass GS-Nutzer, wenn sie an Verurteilungen denken, dies mit der klaren Lösung eines Falles verwechseln. In Gerichtsshow werden zwar nicht so viele Verurteilungen ausge-

³⁷ Die Zusammenhänge der unabhängigen Variablen untereinander wurden zuvor mit Korrelationen überprüft. Der stärkste Zusammenhang besteht zwischen Alter und Geschlecht ($r=0,22$, $p<0,01$). Multikollinearität kann demnach ausgeschlossen werden.

sprochen wie in der Realität, allerdings wird stets der Schuldige gefunden, auch wenn dieser vielleicht auf dem Zeugenstuhl und nicht auf der Anklagebank sitzt. Kommt es während einer TV-Verhandlung nicht zu einer Verurteilung, so jedoch nicht selten zu der Androhung eines neuen Verfahrens gegen einen der Beteiligten. Am Ende wird demnach immer eine - für den Zuschauer befriedigende - Lösung in den TV-Verhandlungen präsentiert, worin sich auch die Orientierungsfunktion der Gerichtsshows begründet (vgl. Kapitel 2.3.1). Auch mag der Sachverhalt, dass die Zuschauer von Gerichtsshows generell mehr Verurteilungen sehen als Nichtnutzer des Formats, eine Rolle spielen.

Tabelle 11: Zusammenhänge der GS-Nutzung mit gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren unter Kontrolle der soziodemographischen Merkmale

	Gleichung 1 Kontrollvariablen				Gleichung 2 Mit GS- Nutzung		Gesamt- gleichung	
	Geschl.	Alter	Dtl.	R ²	Beta	Änd. in R ²	R ²	F-Wert
	Beta	Beta	Beta					
Kultivierung 1. Ordnung								
Anteil Verurteilungen	0,07	-0,07	0,01	0,01	0,16**	0,02**	0,03	3,18*
Anteil Körperverletzungen	-0,29**	0,00	-0,03	0,09**	0,05	0,00	0,09	9,20**
Kultivierung 2. Ordnung								
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>								
Wortgefechte	-0,09	0,02	-0,10	0,02	0,04	0,00	0,02	1,89
Beleidigungen und Beschimpfungen	-0,18**	0,05	-0,10	0,04**	0,10*	0,01*	0,05	4,96**
Wahrheit erst während Verhandlung	0,07	0,04	-0,04	0,01	-0,03	0,00	0,01	1,02
überraschende Wendungen	-0,07	0,18**	-0,12*	0,04**	0,05	0,00	0,05	4,55**
Zeuge ist schuldig	-0,15**	0,15**	-0,18**	0,07**	0,15**	0,02**	0,09	8,67**
Tränen	-0,17**	0,08	0,05	0,03*	-0,04	0,00	0,03	2,82*
Richter soll moralisch urteilen	-0,07	-0,07	-0,01	0,01	0,12*	0,01*	0,03	2,65*
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>								
Verhandlungsablauf	-0,01	0,07	-0,02	0,00	0,13*	0,02*	0,02	2,01
Verhalten des Richters	-0,06	0,02	0,02	0,00	0,01	0,00	0,00	0,41
Komplexität der Verhandlung	-0,13*	-0,01	0,09	0,03*	0,09	0,01	0,03	3,25*
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	-0,16**	0,09	-0,05	0,03*	0,14**	0,02**	0,05	4,39**

*Basis: alle Befragten, N=355-375, Hierarchische Multivariate Regression nach Einschluss-Verfahren, Beta-Gewichte der Gesamtgleichungen; Geschlecht: 1=weiblich, 2=männlich; Dtl.: 1=lebe seit höchstens 2 Jahren in Deutschland, 2=lebe länger als 2 Jahre in Deutschland, fett markiert: signifikante Zusammenhänge in erwarteter Richtung; *p<0,05, **p<0,01.*

Das Gesamtbild der Ergebnisse lässt leichte Kultivierungseffekte zweiter Ordnung erkennen (vgl. Tabelle 11). Es zeigt sich, dass Frauen tendenziell realitätsfernere Vorstellungen über Gerichtsverhandlungen haben als Männer. Doch auch die Nut-

zung von Gerichtsshows liefert in einigen Fällen einen – wenn auch stets sehr geringen – eigenständigen Erklärungsbeitrag zu verzerrten Vorstellungen über deutsche Gerichtsverhandlungen. So können die Meinungen, dass es bei Gericht öfter zu Beleidigungen und Beschimpfungen kommt oder einer der Zeugen als schuldig entlarvt wird, zu einem kleinen Teil damit erklärt werden, dass sich die betreffenden Studenten häufig Gerichtsshows ansehen. Ebenso verhält es sich mit der Auffassung, dass ein Richter auch moralisch urteilen sollte, sowie der Charakterisierung einer Gerichtsverhandlung als eher überraschend, spannend, laut, emotional (Dimension: Verhandlungsablauf) und nachvollziehbar und kurz (Dimension: Komplexität der Verhandlung).

Nutzung von „Streit um Drei“ und gerichtsbezogene Kultivierung

Der Einfluss der Nutzung der einzigen öffentlich-rechtlichen Gerichtsshow – „Streit um Drei“ (SuD) muss an dieser Stelle gesondert betrachtet werden.

Forschungsfrage 1: Welchen Einfluss hat die Nutzung von „Streit um Drei“ auf gerichtsbezogene Kultivierungseffekte?

Zur Beantwortung dieser Frage wurden zunächst zweiseitige Korrelationen mit der SuD-Nutzung³⁸ und den gerichtsbezogenen Kultivierungsmaßen berechnet (vgl. Tabelle 12, Spalte ganz links). Um den Vergleich der Ergebnisse für den Leser zu vereinfachen, wurden ebenso die Korrelationskoeffizienten zwischen GS-Nutzung und Kultivierungsmaßen noch einmal mit in Tabelle 12 aufgenommen (Spalte ganz rechts).

Die Nutzung von SuD führt im Gegensatz zur GS-Nutzung zu *keinen* gerichtbezogenen Kultivierungseffekten. Dies erscheint auch plausibel, da SuD nicht mit den Gerichtsshows der Privatsender gleichgesetzt werden kann und auch aus der öffentlichen Kritik stets ausgenommen wird (vgl. Kapitel 2.2.2 und 3.3.2).³⁹ So haben SuD-

³⁸ Die Variable SuD-Nutzung hat die folgenden Ausprägungen: 0=nie bzw. kenne ich nicht, 1=selten, 2=mehrmals pro Monat, 3=mehrmals pro Woche, 4=(fast) täglich. In den Berechnungen wird sie stets wie eine metrische Variable behandelt.

³⁹ Es soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Sendung „Streit um Drei“ im Februar 2003 ihr Konzept verändert hat (vgl. Kapitel 2.2.2). Die hier angeführten Ergebnisse beziehen sich auf das frühere Sendungsformat, da die vorliegende Studentenbefragung bereits vor der Konzeptänderung bei „Streit um Drei“ durchgeführt wurde.

Vielseher keine verzerrten Vorstellungen über das Gerichtswesen. SuD-Vielseher glauben nicht an überraschende Wendungen während Gerichtsverhandlungen und auch die Metaanalyse zeigt einen negativen Zusammenhang zwischen der SuD-Nutzung und gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten. Es ergibt sich eher der Verdacht, dass die Nutzung von SuD gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten entgegenwirkt.

Um diese Vermutung zu überprüfen, wurden die Befragten in zwei Gruppen eingeteilt: diejenigen, die nie SuD nutzen (78%) und die, die sich mindestens selten SuD ansehen (22%). Für jede der beiden Gruppen wurden Korrelationen zwischen GS-Nutzung und Kultivierungsmaßen errechnet (vgl. Tabelle 12, mittlere Spalten).

Tabelle 12: Zusammenhänge der SuD-Nutzung mit gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren

	SuD-Nutzung	GS-Nutzung		GS-Nutzung
	r	SuD-Nichtnutzer r	SuD-Nutzer r	r
Kultivierung 1. Ordnung				
Anteil Verurteilungen	0,01	0,18**	0,13	0,16**
Anteil Körperverletzungen	-0,01	0,08	0,05	0,05
Kultivierung 2. Ordnung				
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>				
Wortgefechte	-0,05	0,08	-0,06	0,03
Beleidigungen und Beschimpfungen	-0,04	0,14*	-0,02	0,10
Wahrheit erst während Verhandlung	-0,09	0,03	-0,20	-0,05
überraschende Wendungen	-0,13*	0,13*	-0,12	0,03
Zeuge ist schuldig	-0,09	0,18**	0,07	0,12*
Tränen	-0,10	0,03	-0,16	-0,03
Richter soll moralisch urteilen	0,06	0,08	0,17	0,13*
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>				
Verhandlungsablauf	-0,01	0,20**	-0,09	0,13*
Verhalten des Richters	-0,10	0,00	0,14	0,02
Komplexität der Verhandlung	-0,04	0,12*	0,11	0,10*
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	-0,11*	0,22**	-0,02	0,14*

*Basis: alle Befragten; Zweiseitige Korrelationen (N=256-381), mittlere Spalte: Korrelationen zwischen GS-Nutzung und gerichtsbezogenen Kultivierungsmaßen unter Kontrolle der SuD-Nutzung; SuD-Nichtnutzer (N=274-298), SuD-Nutzer (N=82-83); *p<0,05, **p<0,01.*

Die oben angeführten Zusammenhänge zwischen GS-Nutzung und den Vorstellungen über bestimmte Vorkommnisse während Gerichtsverhandlungen zeigen sich in

der Gruppe der SuD-Nutzer nicht mehr: Wird auch die Sendung SuD genutzt, so führt eine stärkere GS-Nutzung *nicht* zu der Auffassung, dass es bei Gericht häufig vorkommt, dass einer der Zeugen der wahre Schuldige ist. Auch die Tendenz, mit steigender GS-Nutzung Beleidigungen und Beschimpfungen im Gerichtssaal zu vermuten, verschwindet. Unter den Rezipienten, die SuD nie nutzen, zeigen sich dagegen die oben angeführten Zusammenhänge zwischen GS-Nutzung und der Einschätzung von Vorkommnissen bei Gericht in noch deutlicherem Maße. So ist eine starke GS-Nutzung bei den SuD-Nichtnutzern mit einer Überschätzung von überraschenden Wendungen bei Gericht verbunden. Lediglich geringe Unterschiede zeigen sich in der Ansicht, ob ein Richter auch moralisch urteilen sollte. Sowohl die Nutzer von SuD, als auch die Nutzer der privaten Gerichtsshow, vertreten tendenziell eher die Ansicht, ein Richter sollte auch moralisch urteilen und nicht ausschließlich objektiv Recht sprechen. Dies mag sich dadurch erklären, dass der Zuschauer in jeder Gerichtsshow neben den objektiven Tatbeständen auch einen Einblick in die persönlichen Schicksale der Beteiligten und die Hintergründe der Tat bekommt. Auch bei der Beschreibung von Gerichtsverhandlungen durch Eigenschaftspaare zeigen sich nicht so deutliche Unterschiede wie bei der Einschätzung der Häufigkeit bestimmter Vorkommnisse. Sowohl SuD-Nutzer als auch SuD-Nichtnutzer beschreiben Gerichtsverhandlungen zunehmend als kurz und nachvollziehbar (Dimension: Komplexität der Verhandlung), wenn sie oft private Gerichtsshow ansehen. Besonders auffallend ist der Unterschied allerdings in der Vorstellung vom Ablauf einer Verhandlung. Die Studenten, die sich oft Gerichtsshow auf den privaten Sendern ansehen, tendieren dazu, Gerichtsverhandlungen als überraschend, spannend, laut und emotional zu beschreiben. Wird von den Studenten jedoch auch SuD genutzt, so zeigt sich dieser Zusammenhang nicht. Die Metaanalyse fasst zusammen: Eine starke Nutzung der privaten Gerichtsshow führt nur bei den Rezipienten zu gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten, die die öffentlich-rechtliche Gerichtsshow „Streit um Drei“ *nicht* nutzen. Wird SuD genutzt, so scheint dies gerichtsbezogene Kultivierungseffekte abzuschwächen.

Zusammenfassung

Hypothese 2 kann teilweise bestätigt werden. Die starke Nutzung von privaten Gerichtsshow geht in einigen Punkten mit leicht verzerrten Vorstellungen über das deutsche Gerichtswesen einher (Kultivierung 2. Ordnung). Beleidigungen und Be-

schimpfungen zwischen Zeugen und Angeklagten kommen nach Ansicht der Rezipienten, die sich häufig Gerichtsshows ansehen, in der Realität öfter vor. Zugleich sind es die GS-Vielnutzer, welche die Meinung vertreten es komme durchaus vor, dass einer der Zeugen während der Verhandlung als wahrer Schuldiger entlarvt wird. Sie sind überdies der Auffassung, ein Richter sollte nicht nur objektiv Recht sprechen sondern auch moralisch urteilen. Ferner zeigen sich leichte Unterschiede in der Charakterisierung des Verhandlungsablaufs bei Gericht. Je öfter private Gerichtsshows genutzt werden, umso überraschender, spannender, lauter und emotionaler werden Gerichtsverhandlungen beschrieben. Entgegen der Erwartungen wird der Prozentsatz der Verurteilungen bei Gericht von GS-Vielnutzern weniger stark unterschätzt. Es sind in diesem einen Fall die Nichtnutzer, die mit ihrer Einschätzung näher an der Fernsehwelt liegen. Die Metaanalyse zeigt einen übergreifenden Kultivierungseffekt zweiter Ordnung. Dieser ist zwar in seiner absoluten Höhe recht gering, bewegt sich jedoch in der für Kultivierungsstudien üblichen Größenordnung. Während Hypothese 2 somit für die Kultivierungseffekte erster Ordnung zurückgewiesen werden muss, kann sie für Kultivierungseffekte zweiter Ordnung teilweise bestätigt werden.

Die Nutzung der Sendung „Streit um Drei“ (SuD) führt zu keinen gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten. Vielseher von SuD haben keine verzerrten Vorstellungen von der Realität deutscher Gerichte. Die Ergebnisse deuten vielmehr in die andere Richtung: SuD-Nutzer haben realitätsnähere Vorstellungen über das deutsche Gerichtswesen als SuD-Nichtnutzer. Es erweckt den Anschein als erfülle SuD die Informations- und Orientierungsfunktion, die sich die Gerichtsshows der Privatsender selbst attestieren (vgl. Kapitel 2.3). So verschwinden die erwähnten Kultivierungseffekte durch die Nutzung privater Gerichtsshows sogar, wenn zugleich SuD genutzt wird. Auf der anderen Seite zeigen sich gerichtsbezogene Kultivierungseffekte zweiter Ordnung in stärkerem Ausmaß, wenn ausschließlich private Gerichtsshows genutzt werden, nicht aber zusätzlich auch SuD. Die Ergebnisse können vermutlich damit erklärt werden, dass die Studenten, die auch SuD nutzen, die dort erhaltenen Informationen als Grundlage ihrer Vorstellungen über das Gerichtswesen heranziehen. Da die Darstellungen in SuD realitätsnäher sind als in den privaten Gerichtsshows, sind die Vorstellungen der SuD-Nutzer weniger verzerrt. Fehlen dagegen diese relativ

realitätsnahen Informationen, so verstärkt sich der Einfluss der privaten Gerichtsshow, da der Zuschauer keinen Bewertungsmaßstab hat.

5.2 Intervenierende Variablen im Kultivierungsprozess

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse über die intervenierenden Wirkungen von wahrgenommener Realitätsnähe, Nutzungsmotiven und persönlichen Erfahrungen dargestellt. Die Berechnungen erfolgen stets nach dem gleichen Muster. In einem ersten Schritt wird der von der Stärke der Gerichtsshownutzung unabhängige Zusammenhang zwischen der untersuchten Variable und den Kultivierungsindikatoren betrachtet. Um ungewollte Einflüsse der soziodemographischen Merkmale auszuschließen, sind diese Korrelationen stets nach Geschlecht, Alter und der Aufenthaltsdauer in Deutschland partialisiert. Um intervenierende Wirkungen zu überprüfen, werden die Befragten in einem zweiten Schritt auf Grundlage der intervenierenden Variable in zwei Gruppen eingeteilt. Für diese Gruppen werden dann jeweils getrennt die oben dargestellten hierarchischen Regressionen für die verbrechens- und gerichtsbezogene Kultivierung (vgl. Tabellen 8 und 11) erneut berechnet.

5.2.1 Wahrgenommene Realitätsnähe

Forschungsfrage 2: Welche Rolle spielt die wahrgenommene Realitätsnähe der Gerichtsshow im Kultivierungsprozess?

Die vier Items, die im Fragebogen zur wahrgenommenen Realitätsnähe von Gerichtsshow abgefragt wurden (vgl. Kapitel 4.2.2), wurden in einem summarischen Index zusammengefasst (Cronbach's Alpha=0,73, Mittelwert=9,4).⁴⁰ In einem ersten Schritt soll der vom Umfang der Gerichtsshownutzung unabhängige Zusammenhang der wahrgenommenen Realitätsnähe und den verbrechens- und gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren betrachtet werden.

Wahrgenommene Realitätsnähe und Kultivierungsindikatoren

Hinsichtlich der *verbrechensbezogenen Kultivierungsindikatoren* zeigen sich keine signifikanten Zusammenhänge zur wahrgenommenen Realitätsnähe. Es lassen sich

⁴⁰ Der Index hat einen Wertebereich von 4 = Gerichtsshow sind gar nicht realitätsnah bis 20 = Gerichtsshow sind sehr realitätsnah.

jedoch einige Tendenzen beobachten (vgl. Tabelle 13). Je realistischer die Befragten Gerichtsshows empfinden, desto eher neigen sie dazu die Wahrscheinlichkeit im Laufe eines Jahres in eine Gewalttätigkeit verwickelt zu werden und den Anteil von Gewaltstraftaten zu überschätzen. Diese Tendenz ließ sich in Zusammenhang zur Nutzung von StR-Gerichtsshows nicht beobachten (vgl. Tabelle 7). Dies könnte darauf deuten, dass es für verbrechensbezogene Kultivierungseffekte erster Ordnung entscheidender ist, ob das Gesehene von den Befragten als realitätsnah bewertet wird und nicht wie oft Gerichtsshows tatsächlich genutzt werden. Auffallend ist die Tendenz, dass die Studenten, die den Gerichtsshows eine höhere Realitätsnähe attestieren, eher an die Hilfsbereitschaft der Menschen glauben. Rufen wir uns noch einmal ins Gedächtnis, dass dieses Item im Fragebogen positiv formuliert war („Im Allgemeinen bemühen sich die Leute hilfsbereit zu sein“). Es könnte also sein, dass hier ein Scheinzusammenhang vorliegt, der sich vielleicht durch die Gut- bzw. Leichtgläubigkeit eines Menschen erklären lässt. Diese Menschen glauben eher an das Gute in ihren Mitmenschen, also eine höhere Hilfsbereitschaft, und sind möglicherweise auch leichtgläubiger was Fernsehinhalte angeht.

Zwischen wahrgenommener Realitätsnähe und *gerichtsbezogener Kultivierung* erster Ordnung zeigen sich keine Zusammenhänge. Die Ergebnisse in Bezug auf die Maße zweiter Ordnung sind dafür umso spannender. So zeigen sich deutliche Zusammenhänge zwischen wahrgenommener Realitätsnähe und der Häufigkeitseinschätzung verschiedener Vorkommnisse bei Gericht (vgl. Tabelle 13). Diejenigen, die Gerichtsshows für realistisch halten, glauben, dass es während Verhandlungen häufiger zu heftigen Wortgefechten, Beleidigungen und Beschimpfungen zwischen Zeugen und Angeklagten und zu überraschenden Wendungen kommt. Zudem glauben sie, dass die Wahrheit häufiger erst während der Verhandlung ans Licht kommt oder einer der Zeugen als schuldig entlarvt wird. Diese Zusammenhänge sind weitaus stärker als die zur GS-Nutzung (vgl. Tabelle 10). Es scheint, als sei demnach nicht die Nutzungsstärke entscheidend für die Kultivierung verzerrter Vorstellungen, sondern vielmehr der Sachverhalt, ob die Zuschauer das Gesehene als realistisch einstufen.

Ähnliche Tendenzen zeigen sich bei der Charakterisierung von Gerichtsverhandlungen anhand von Eigenschaftspaaren. Der Zusammenhang zwischen Realitätsnähe und Vorstellungen über den Verhandlungsablauf ist der Größe nach der Gleiche wie zur GS-Nutzung (vgl. Tabelle 10). Recht deutlich zeigt sich, dass die Rezipienten,

die Gerichtsshow als realitätsnah ansehen, Gerichtsverhandlungen eher als kurz und nachvollziehbar einschätzen (Dimension: Komplexität der Verhandlung).

Tabelle 13: Zusammenhänge der wahrgenommenen Realitätsnähe von Gerichtsshow und verbrechens- und gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren

	Index wahrgenommene Realitätsnähe r
verbrechensbezogene Kultivierung	
Kultivierung 1. Ordnung	
Wahrscheinlichkeit in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	0,10
Anteil gewalttätiger Straftaten	0,09
Anteil Personen in Justiz	0,04
Kultivierung 2. Ordnung	
<i>Mean World Items</i>	
Leute nutzen Mitmenschen aus	0,05
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	0,03
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	0,01
Keine Hilfsbereitschaft	-0,14
Index Viktimisierungsangst	0,05
gerichtsbezogene Kultivierung	
Kultivierung 1. Ordnung	
Anteil Verurteilungen	0,01
Anteil Körperverletzungen	0,07
Kultivierung 2. Ordnung	
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>	
Wortgefechte	0,26**
Beleidigungen und Beschimpfungen	0,20**
Wahrheit erst während Verhandlung	0,27**
überraschende Wendungen	0,22**
Zeuge ist schuldig	0,29**
Tränen	0,12
Richter soll moralisch urteilen	-0,12
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>	
Verhandlungsablauf	0,13
Verhalten des Richters	-0,06
Komplexität der Verhandlung	0,17*
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	0,26**

Basis: alle Befragten, die angaben zumindest selten eine Gerichtsshow zu sehen, N=183-187;

*Zweiseitige Korrelationen kontrolliert nach: Geschlecht, Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland, fett markiert: signifikante Zusammenhänge, * $p < 0,05$, ** $p < 0,01$.*

Ein etwas anderes Bild liefert die Betrachtung der Beurteilung der Aufgabe des Richters. Die Bewertung der Gerichtsshows als realitätsnah geht mit der Ansicht einher, ein Richter sollte weniger moralisch urteilen, sondern überwiegend objektiv Recht sprechen. Vielleicht interpretieren die Gerichtsshownutzer, die diese Shows als realistisch empfinden, das Verhalten der TV-Richter als objektive Rechtsprechung.

An dieser Stelle muss man sich jedoch bewusst sein, dass durch die Untersuchung der Zusammenhänge zwischen wahrgenommener Realitätsnähe von Gerichtsshows und Kultivierungsindikatoren streng genommen keine Kultivierungseffekte überprüft werden. Kultivierung impliziert, dass sich die Rezipienten von Gerichtsshows durch die starke Nutzung derselben in ihren Einschätzungen der Fernsehwelt annähern. In den obigen Korrelationen ist die Nutzungsstärke allerdings nicht berücksichtigt. Jedoch bewerten die Studenten, die häufiger Gerichtsshows auf den privaten Sendern sehen, diese auch tendenziell als realitätsnäher.⁴¹ Der Zusammenhang zwischen Realitätsnähe und verzerrten Vorstellungen birgt allerdings ein besonders großes Kausalitätsproblem in sich. So ist es möglich, dass diejenigen Gerichtsshownutzer, die das Gesehene als realitätsnah einschätzen, diese Sendungen eher als Quelle für ihre Vorstellungen über Gerichte heranziehen und somit stärkere Kultivierungseffekte auftreten. Andererseits erscheint es ebenso durchaus plausibel, dass die Studenten, die bereits verzerrte Vorstellungen von Gerichtsverhandlungen haben, Gerichtsshows in der Folge auch als realitätsnäher einstufen.

Soll nun aber der intervenierende Einfluss der wahrgenommenen Realitätsnähe untersucht werden, so ist entscheidend, ob die Einschätzung der Gerichtsshows als realitätsnah Kultivierungseffekte lediglich verstärkt oder gar eine Voraussetzung für ihre Entstehung ist.

Intervenierende Wirkung der wahrgenommenen Realitätsnähe

Um diese Frage zu beantworten, wurden die Befragten durch einen Mediansplitt anhand ihrer wahrgenommenen Realitätsnähe von Gerichtsshows in zwei Gruppen ge-

⁴¹ Der Zusammenhang zwischen dem Index der wahrgenommenen Realitätsnähe und der StR-Nutzung beträgt $r=0,22$ ($p<0,01$) und zur GS-Nutzung $r=0,19$ ($p<0,01$). Die Nutzung von SuD steht in keinem Zusammenhang zur eingeschätzten Realitätsnähe ($r=-0,07$, n.s.). Basis: Alle befragten Studenten, die angaben, zumindest selten eine Gerichtsshow zu sehen, $N=200$.

teilt.⁴² Getrennt für beide Gruppen wurden die hierarchischen Regressionen zur verbrechens- und gerichtsbezogenen Kultivierung erneut berechnet (vgl. Hypothesen 1a, 2).⁴³

Verbrechensbezogene Kultivierung

Zunächst soll die intervenierende Wirkung der wahrgenommenen Realitätsnähe im Prozess der verbrechensbezogenen Kultivierung betrachtet werden. Ein erster Blick auf Tabelle 14 lässt erkennen, dass die Unterscheidung, ob ein Gerichtsshow-Nutzer das Gesehene als realitätsnah interpretiert oder nicht, zwar einen Einfluss auf Kultivierungseffekte hat, jedoch kein klares Muster zu erkennen ist. Bei Betrachtung der Gesamtstichprobe hatten sich keine verbrechensbezogenen Kultivierungseffekte erster Ordnung durch die StR-Nutzung gezeigt (vgl. Tabelle 8). Hier deutet sich die Tendenz an, dass sich eine als hoch wahrgenommene Realitätsnähe hemmend auf verbrechensbezogene Kultivierungseffekte erster Ordnung durch die StR-Nutzung auswirkt. Zwar war aus Tabelle 13 ersichtlich, dass die Wahrscheinlichkeit in eine Gewalttätigkeit verwickelt zu werden tendenziell höher eingestuft wird, wenn die Gerichtsshow als realitätsnäher bewertet werden ($r=0,10$). Jedoch wird diese Einschätzung nicht noch höher, wenn häufig StR-Gerichtsshow rezipiert werden (vgl. Tabelle 14). Dagegen führt bei den Befragten, die Gerichtsshow als wenig realitätsnah bewerten, eine häufige Rezeption sehr wohl zu einer Steigerung der Überschätzung dieser Wahrscheinlichkeit. Ein möglicher Erklärungsversuch begründet sich in der Annahme, dass Studenten, die Gerichtsshow als wenig realistisch beurteilen, zwar die Darstellung der Verhandlungen an sich als unrealistisch bewerten, den Gegenstand der Verhandlungen –die Verbrechen – jedoch nicht.

Gegenläufig scheint die intervenierende Wirkung der wahrgenommenen Realitätsnähe dagegen bei der Kultivierung des Mean World Syndroms zu sein. So führt eine starke Nutzung von StR-Gerichtsshow nur bei den Studenten, die Gerichtsshow als

⁴² Der Wertebereich des Index über die wahrgenommene Realitätsnähe von Gerichtsshow liegt zwischen 4 (=Gerichtsshow sind gar nicht realitätsnah) und 20 (=Gerichtsshow sind sehr realitätsnah), mit einem Median von 9. Es wurden nur die Befragten, die angaben zumindest selten eine Gerichtsshow zu nutzen, nach der wahrgenommenen Realitätsnähe gefragt. Durch Mediansplitt entstanden die folgenden Gruppen: geringe Realitätsnähe (MW=6,8, N=101) und hohe Realitätsnähe (MW=12,0, N=99).

⁴³ Die Zusammenhänge der unabhängigen Variablen untereinander wurden zuvor mit Korrelationen überprüft. Multikollinearität kann ausgeschlossen werden.

realitätsnah bewerten, zur Verstärkung der Meinung, dass es kaum noch harmonische und glückliche Familien gibt. Auch der Einfluss einer hohen Gesamtfernsehnutzung auf die Viktimisierungsangst der Befragten deutet darauf hin, dass eine als hoch wahrgenommene Realitätsnähe verbrechensbezogene Kultivierungseffekte zweiter Ordnung verstärkt. Nur bei den Studenten, die Gerichtsshows als realitätsnah bewerten, führt eine hohe Gesamtfernsehnutzung zu einer Steigerung der Angst Opfer eines Verbrechens zu werden. Man könnte an dieser Stelle unterstellen, dass Rezipienten, die Gerichtsshows eine gewisse Realitätsnähe attestieren, generell dazu neigen Fernsehinhalte als realitätsnah zu empfinden. Im Umkehrschluss hieße dies, dass die Befragten, die Gerichtsshows als unrealistisch bezeichnen, Fernsehinhalten im allgemeinen eher skeptisch gegenüber stehen. In der Gruppe dieser Skeptiker führt eine hohe Gesamtfernsehnutzung nicht zu einer Steigerung der Viktimisierungsangst. Dieses Ergebnis bestätigt die Befunde von Potter (1986, vgl. auch Kapitel 3.2.2 in vorliegender Arbeit), der ebenfalls eine gesteigerte Viktimisierungsangst bei Personen feststellte, die das Fernsehen als akkurate und unveränderte Darstellung des wirklichen Lebens interpretieren. Er begründete dies damit, dass Menschen, die Inhalte von Unterhaltungsprogrammen als realistisch empfinden, diese Informationen eher zur Bildung ihrer Vorstellungen heranziehen.

Bei der Interpretation muss man sich vor Augen führen, dass sich die für diese Untersuchung gebildeten Gruppen keineswegs nur in ihrer Bewertung der Realitätsnähe von Gerichtsshows unterscheiden. Die Tatsache, ob Gerichtsshows als realistisch empfunden werden oder nicht, scheint vielmehr Symptom eines komplexeren Nutzungsmusters zu sein. So nutzen die beiden Gruppen Gerichtsshows unterschiedlich häufig und auch in ihren Nutzungsmotiven und ihrer Gesamtfernsehnutzung unterscheiden sie sich (vgl. Tabelle 4 im Anhang). Es scheint daher weder möglich noch sinnvoll, die beobachteten Unterschiede so zu interpretieren, dass sie allein in der wahrgenommenen Realitätsnähe begründet sind. Die Ergebnisse zeigen, dass von einem erkennbaren Interaktionsmuster der wahrgenommenen Realitätsnähe im verbrechensbezogenen Kultivierungsprozess *nicht* gesprochen werden kann. Die Untersuchung von Wechselbeziehungen zwischen wahrgenommener Realitätsnähe, Nutzungsmotiven, Gerichtsshownutzung und Gesamtfernsehnutzung, im Rahmen der Bildung von Nutzungstypen, scheint vor dem Hintergrund dieser Überlegungen geeigneter zu sein Zusammenhänge zu verstehen (vgl. Kapitel 5.3.2).

Tabelle 14: Einfluss der wahrgenommenen Realitätsnähe von Gerichtsshows auf die verbrechensbezogene Kultivierung

	Gleichung 1 Kontrollvariablen				Gleichung 2		Gleichung 3		Gesamtgleichung	
	Geschl.	Alter	Dtl.		mit TV-Nutzung		mit StR-Nutzung			
	Beta	Beta	Beta	R ²	Beta	Änd. in R ²	Beta	Änd. in R ²	R ²	F-Wert
Realitätsnähe als niedrig wahrgenommen										
Kultivierung 1. Ordnung										
Wahrscheinlichkeit, in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	-0,04	-0,10	-0,09	0,01	-0,21*	0,02	0,23*	0,05*	0,09	1,82
Anteil gewalttätiger Straftaten	-0,24*	-0,08	-0,15	0,10*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	2,12
Anteil Personen in Justiz	-0,19	-0,01	-0,07	0,05	0,14	0,01	-0,16	0,02	0,09	1,75
Kultivierung 2. Ordnung										
<i>Mean World Items</i>										
Leute nutzen Mitmenschen aus	0,28**	0,05	-0,15	0,10*	-0,06	0,00	-0,01	0,00	0,10	2,19
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	-0,23*	-0,12	-0,01	0,08	-0,04	0,00	-0,03	0,00	0,08	1,62
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	-0,08	0,05	-0,01	0,01	-0,03	0,00	0,04	0,00	0,01	0,18
Keine Hilfsbereitschaft	-0,11	-0,05	-0,13	0,04	-0,08	0,01	-0,04	0,00	0,05	0,90
Index Viktimisierungsangst	-0,62**	-0,07	0,02	0,41**	0,01	0,00	-0,02	0,00	0,41	13,34**
Realitätsnähe als hoch wahrgenommen										
Kultivierung 1. Ordnung										
Wahrscheinlichkeit in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	-0,17	0,03	0,12	0,03	0,05	0,00	-0,08	0,01	0,04	0,78
Anteil gewalttätiger Straftaten	-0,27**	0,04	-0,08	0,10*	0,24*	0,04*	-0,24*	0,05*	0,19	4,32**
Anteil Personen in Justiz	-0,07	-0,01	-0,14	0,02	0,19	0,04	0,05	0,00	0,06	1,22
Kultivierung 2. Ordnung										
<i>Mean World Items</i>										
Leute nutzen Mitmenschen aus	0,16	0,09	-0,10	0,05	0,07	0,00	0,04	0,00	0,05	1,07
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	-0,02	0,24*	-0,06	0,04	-0,08	0,00	0,21*	0,04*	0,09	1,75
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	-0,02	0,24*	-0,08	0,06	0,12	0,02	0,12	0,01	0,09	1,91
Keine Hilfsbereitschaft	-0,08	0,09	0,00	0,01	-0,18	0,04	-0,06	0,00	0,05	0,92
Index Viktimisierungsangst	-0,41**	0,02	-0,19*	0,22**	0,25**	0,07**	0,06	0,00	0,29	7,50**

Basis: alle Befragten, die angaben zumindest selten eine Gerichtsshow zu nutzen; Realitätsnähe als niedrig eingestuft: N=99-101, Realitätsnähe als hoch eingestuft: N=95-99; Hierarchische Multivariate Regression nach Einschluss-Verfahren, Beta-Gewichte der Gesamtgleichungen; Geschlecht: 1=weiblich, 2=männlich; Dtl.: 1=lebe seit höchstens 2 Jahren in Deutschland, 2=lebe länger als 2 Jahre in Deutschland; *p<0,05, **p<0,01; fett markiert: ausgewählte Ergebnisse.

Gerichtsbezogene Kultivierung

Etwas deutlicher ist die intervenierende Wirkung der wahrgenommenen Realitätsnähe bezüglich der gerichtsbezogenen Kultivierung zu erkennen (vgl. Tabelle 15). Während bei den Studenten, die Gerichtsshows als realitätsnah einstufen, eine starke Nutzung von Gerichtsshows tendenziell zu verzerrten Vorstellungen führt, zeigt sich ein solcher Zusammenhang bei den Gerichtsshownutzern, die die Sendungen als unrealistisch beurteilen, nicht. Es scheint als würden nur die Rezipienten kultiviert, die Gerichtsshows als realitätsnah bewerten. Werden Gerichtsshows als unrealistisch bezeichnet, so führt auch eine starke Nutzung des Formats nicht zu verzerrten Vorstellungen über das deutsche Gerichtswesen.

Vergleicht man die Betawerte der Gruppe, die die Gerichtsshows als realitätsnah empfinden, mit denen der Gesamtgleichung (vgl. Tabelle 11), so zeigt sich, dass die Gerichtsshownutzung in dieser Gruppe teilweise einen etwas stärkeren Erklärungsbeitrag zu verzerrten Vorstellungen liefert als in der Gesamtstichprobe. Allerdings sind diese Unterschiede recht gering. Vor dem Hintergrund, dass in der Zuschauergruppe, die Gerichtsshows als unrealistisch einstufen, fast keine Kultivierungseffekte zu beobachten sind und den relativ starken Zusammenhängen zwischen wahrgenommener Realitätsnähe und der Einschätzung der Häufigkeit verschiedener Vorkommnisse bei Gericht (vgl. Tabelle 13), liegt der Schluss nahe, dass eine Einstufung der Gerichtsshows als realitätsnah eine Voraussetzung dafür ist, dass es überhaupt zu gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten kommen kann. Bewertet ein Student Gerichtsshows als unrealistisch, so führt auch eine häufige Rezeption von Gerichtsshows nicht zu gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten.

Tabelle 15: Einfluss der wahrgenommenen Realitätsnähe von Gerichtsshows auf die gerichtsbezogene Kultivierung

	Gleichung 1 Kontrollvariablen				Gleichung 2 Mit GS- Nutzung		Gesamt- gleichung	
	Geschl.	Alter	Dtl.	R ²	Beta	Änd R ²	R ²	F-Wert
	Beta	Beta	Beta					
Realitätsnähe als niedrig wahrgenommen								
Kultivierung 1. Ordnung								
Anteil Verurteilungen	-0,07	0,06	0,03	0,01	0,13	0,02	0,02	0,58
Anteil Körperverletzungen	-0,43**	-0,10	-0,10	0,22**	0,14	0,02	0,24	7,66**
Kultivierung 2. Ordnung								
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>								
Wortgefechte	-0,08	-0,23*	-0,10	0,08*	-0,07	0,01	0,09	2,27
Beleidigungen und Beschimpfungen	-0,08	-0,23*	-0,13	0,09*	0,05	0,00	0,09	2,29
Wahrheit erst während Verhandlung	0,21*	-0,17	-0,08	0,06	-0,12	0,01	0,07	1,88
überraschende Wendungen	-0,07	-0,11	-0,07	0,03	-0,08	0,01	0,03	0,82
Zeuge ist schuldig	-0,12	-0,23*	-0,12	0,09*	0,00	0,00	0,09	2,49*
Tränen	-0,19	-0,14	0,04	0,07	-0,05	0,00	0,07	1,74
Richter soll moralisch urteilen	-0,14	-0,14	0,09	0,05	0,10	0,01	0,06	1,59
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>								
Verhandlungsablauf	-0,15	-0,02	-0,12	0,04	-0,01	0,00	0,04	1,01
Verhalten des Richters	-0,03	-0,11	-0,20*	0,06	0,05	0,00	0,06	1,50
Komplexität der Verhandlung	-0,17	-0,04	0,04	0,03	-0,02	0,00	0,03	0,84
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	-0,16	-0,26**	-0,15	0,14**	-0,03	0,00	0,14	3,75**
Realitätsnähe als hoch wahrgenommen								
Kultivierung 1. Ordnung								
Anteil Verurteilungen	-0,04	-0,02	-0,05	0,01	0,22*	0,05*	0,05	1,25
Anteil Körperverletzungen	-0,25*	0,05	-0,04	0,06	0,01	0,00	0,06	1,50
Kultivierung 2. Ordnung								
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>								
Wortgefechte	-0,04	0,02	-0,05	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,11
Beleidigungen und Beschimpfungen	-0,20	0,15	-0,14	0,06	0,11	0,01	0,07	1,83
Wahrheit erst während Verhandlung	0,22	0,04	-0,16	0,07	0,08	0,01	0,07	1,79
überraschende Wendungen	-0,07	0,39**	-0,24*	0,17**	0,20*	0,04*	0,21	6,27**
Zeuge ist schuldig	-0,27**	0,33**	-0,23*	0,17**	0,10	0,01	0,18	5,24**
Tränen	-0,23*	0,22*	0,10	0,07	-0,13	0,02	0,08	2,13
Richter soll moralisch urteilen	-0,19	0,03	0,02	0,03	0,09	0,01	0,04	0,98
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>								
Verhandlungsablauf	0,24*	-0,01	0,03	0,06	0,09	0,01	0,07	1,67
Verhalten des Richters	-0,10	0,10	-0,14	0,04	0,01	0,00	0,04	0,91
Komplexität der Verhandlung	-0,17	0,06	0,12	0,04	0,19	0,03	0,07	1,70
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	-0,11	0,23*	-0,13	0,05	0,22*	0,05*	0,09	2,18

Basis: alle Befragten, die angaben zumindest selten eine Gerichtsshow zu nutzen; Realitätsnähe als niedrig eingestuft: N=97-101, Realitätsnähe als hoch eingestuft: N=91-98; Hierarchische Multivariate Regression nach Einschluss-Verfahren, Beta-Gewichte der Gesamtgleichungen; Geschlecht: 1=weiblich, 2=männlich; Dtl.: 1=lebe seit höchstens 2 Jahren in Deutschland, 2=lebe länger als 2 Jahre in Deutschland; *p<0,05, **p<0,01.

Zusammenfassung

Es zeigen sich deutliche Zusammenhänge der Stärke der wahrgenommenen Realitätsnähe zur gerichtsbezogenen Kultivierung zweiter Ordnung (vgl. Tabelle 13). Die Studenten, die Gerichtsshows als realitätsnah einstufen, glauben eher an heftige Wortgefechte, Beleidigungen, Beschimpfungen und überraschende Wendungen in deutschen Gerichtsverhandlungen. Auch sind sie der Auffassung, die Wahrheit kommt öfter erst während der Verhandlung ans Licht oder einer der Zeugen ist der eigentliche Schuldige. Bei der verbrechensbezogenen Kultivierung zeigen sich kaum Zusammenhänge zur wahrgenommenen Realitätsnähe. Weder ist ein von der Nutzungsstärke unabhängiger Zusammenhang zu beobachten (vgl. Tabelle 13), noch lässt sich eine intervenierende Wirkung der wahrgenommenen Realitätsnähe im verbrechensbezogenen Kultivierungsprozess ausmachen (vgl. Tabelle 14). Dagegen kann von einer intervenierenden Wirkung der wahrgenommenen Realitätsnähe im gerichtsbezogenen Kultivierungsprozess durchaus gesprochen werden (vgl. Tabelle 15). So scheint es eine Voraussetzung für das Entstehen von Kultivierungseffekten zu sein, dass die Rezipienten Gerichtsshows als realitätsnah einstufen. Werden Gerichtsshows als realistisches Abbild der Realität verstanden, so kommt es zu verzerrten Vorstellungen über Gerichtsverhandlungen (Kultivierung zweiter Ordnung). Der Umfang der Nutzung spielt dann nur noch eine untergeordnete Rolle.

Allerdings muss auch hier auf das Problem der Kausalität hingewiesen werden. So erscheint es ebenso plausibel, dass Studenten, die bereits verzerrte Vorstellungen davon haben wie Gerichtsverhandlungen in Deutschland ablaufen, Gerichtsshows folglich auch für realitätsnäher halten. Bleibt man jedoch bei der Interpretation, dass die Voraussetzung für gerichtsbezogene Kultivierungseffekte zweiter Ordnung eine Beurteilung der Gerichtsshows als realitätsnah ist, so bestätigt dies die Befürchtungen Hausmanningers (2002:41ff). Er sieht in der Vermischung von faktischen und fiktiven Elementen in Gerichtsshows die besondere Problematik dieses Formats (vgl. Kapitel 2.4.3). Sie erschwere dem Zuschauer die Unterscheidung zwischen Fiktion und Wirklichkeit. Erkennt der Zuschauer folglich Gerichtsshows nicht als Inszenierung, sondern attestiert den Sendungen eine gewisse Realitätsnähe, so ist nach Shrum (1995:411) die Voraussetzung für die Entstehung von Kultivierungseffekten erfüllt.

5.2.2 Nutzungsmotive

Forschungsfrage 3: Welche Rolle spielen die Motive für die Nutzung von Gerichtsshows im Kultivierungsprozess?

Bevor die Zusammenhänge der einzelnen Nutzungsmotive mit den Kultivierungsmaßen näher betrachtet werden, soll zunächst kurz die Bedeutung der einzelnen Motive für die Nutzung von Gerichtsshows vorgestellt werden (vgl. Tabelle 16). Die befragten Studenten nutzen Gerichtsshows überwiegend um sich zu amüsieren oder weil sie nichts Besseres zu tun haben. Fast jeder Fünfte sucht in Gerichtsshows rechtliche Informationen. Tipps zu bekommen, wie man sich vor möglichen Gefahren schützen kann, spielt, genau wie die beruhigende Wirkung der stetigen Wiederherstellung der Gerechtigkeit, für die Nutzung von Gerichtsshows unter den Studenten nur eine äußerst geringe Rolle.

Tabelle 16: Motive für die Nutzung von Gerichtsshows

	Zustimmung in %	Mittelwert
Weil ich mich teilweise über die Zeugen und Angeklagten amüsieren kann.	76	4,0
Weil ich nichts Besseres zu tun habe.	69	3,7
Weil ich mitdenken und mitraten kann, wie das Urteil am Ende wohl ausfällt.	46	3,1
Weil mich die Fälle interessieren.	36	2,9
Weil es mich entspannt.	34	2,8
Weil es mich von Problemen (z.B. Uni, Job, Beziehung) ablenkt.	25	2,3
Weil ich bei den heftigen Auseinandersetzungen, die sich die Zeugen und Angeklagten liefern, zusehen will.	23	2,4
Weil ich interessante rechtliche Informationen bekomme.	18	2,2
Weil ich da etwas über Dinge lerne, die auch mir passieren könnten.	16	2,1
Weil ich teilweise mit den Zeugen oder Angeklagten mitfühlen kann.	9	1,8
Weil ich dort erfahre, wie ich mich vor möglichen Gefahren schützen kann.	6	1,6
Weil es mich beruhigt, dass Verbrecher nicht ungestraft davon kommen.	5	1,5

*Basis: alle Befragten, die angaben zumindest selten eine Gerichtsshow zu nutzen, N=185-188; Mittelwerte auf einer 5-stufigen Skala von 1=trifft gar nicht zu bis 5=trifft völlig zu
Zustimmung in %: Prozentsatz derjenigen, die die Skalenwerte 4 oder 5 für das entsprechende Motiv angaben.*

Auch an dieser Stelle wurden partielle Korrelationen der Kultivierungsmaße (kontrolliert nach Geschlecht, Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland) mit den einzelnen Nutzungsmotiven berechnet (vgl. Tabelle 17).⁴⁴

Verbrechensbezogene Kultivierung

Die Befragten, die sich Gerichtsshows ansehen weil sie nichts Besseres zu tun haben oder weil sie bei den heftigen Auseinandersetzungen zwischen Zeugen und Angeklagten zusehen möchten, schätzen den Anteil von Gewaltstraftaten wirklichkeitsnäher ein. Auf der anderen Seite tendieren sie dazu, wie die Zuschauer die Gerichtsshows aus eskapistischen Gründen ansehen oder die, die sich über die Beteiligten amüsieren können, den Anteil der in der Justiz tätigen Personen zu überschätzen.

Auch hinsichtlich der Beurteilung der Zwischenmenschlichkeit (Mean World Items) lassen sich vereinzelt schwache Zusammenhänge erkennen. So glauben die Studenten, die sich Gerichtsshows ansehen weil sie nichts Besseres zu tun haben eher, dass die Leute versuchen ihre Mitmenschen auszunutzen. Im Gegensatz dazu vertrauen die Gerichtsshownutzer, die Informationen und Orientierung suchen, eher auf die Hilfsbereitschaft der Menschen. Da Gerichtsshows stets mit der Wiederherstellung von Gerechtigkeit enden, hätte man vermuten können, dass ein Zusammenhang zwischen der Ängstlichkeit der Befragten und ihren Motiven für die Nutzung von Gerichtsshows besteht. So argumentierte Zillmann (1980, Zillmann & Wakshlag 1985, vgl. Kapitel 3.2.4), dass sich ängstliche Menschen solche Sendungen ansehen, um ihre Ängste abzubauen. In vorliegender Stichprobe ist allerdings nicht zu erkennen, dass Studenten, die Bestrafung von Verbrechern als beruhigend empfinden oder durch Gerichtsshows lernen möchten wie man sich vor Gefahren schützt (könnte als eine gewisse Angst vor dem Zeitpunkt der Nutzung interpretiert werden), mehr Angst haben Opfer eines Verbrechens zu werden als andere Studenten. Es zeigen sich keinerlei Zusammenhänge zwischen Nutzungsmotiven und Viktimisierungsangst.

⁴⁴ Um den Fragebogen in seinem Umfang so gering wie möglich zu halten, wurde auf eine detaillierte Abfrage der einzelnen Nutzungsmotive verzichtet. Ergaben sich aus bisherigen Forschungsergebnissen, auf Grundlage durchgeführter Faktorenanalysen, bereits klare Dimensionen an Nutzungsmotiven, so wurde nur ein Motiv im Fragebogen abgefragt, welches diese Nutzungsdimension vertreten sollte (vgl. Kapitel 4.2.2). Daher wurde auf eine weitere Dimensionsreduktion durch Zusammenfassung der Nutzungsmotive bewusst verzichtet.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass keine klaren Muster erkennbar sind. Eine aus bestimmten Motiven heraus resultierende Nutzung von Gerichtsshow geht *nicht* mit bestimmten Einschätzungen zum Thema Kriminalität und Verbrechen einher.

Gerichtsbezogene Kultivierung

Deutlichere Tendenzen lassen sich dagegen bei gerichtsbezogenen Einschätzungen feststellen (vgl. Tabelle 17). So schätzen diejenigen, die besonders an Zeugen und Angeklagten interessiert sind (bei Auseinandersetzungen zusehen, Mitgefühl mit und Amüsement über Zeugen und Angeklagte), den Anteil der Verurteilungen höher ein. Plausibel erscheint es, dass Studenten denen es Spaß macht mitzudenken und mitzuraten wie das Urteil wohl ausfällt, den Anteil von Anklagevorwürfen auf Körperverletzung überschätzten. Diese Rezipienten konzentrieren sich vermutlich mehr auf die Vorwürfe der Anklage und die Strafmaßbemessung. In der Folge nehmen sie die starke Fokussierung auf Körperverletzungsdelikten in den Gerichtsshow (vgl. Kapitel 2.4.2) möglicherweise eher wahr als andere Zuschauer.

Hinsichtlich der Indikatoren für gerichtsbezogene Kultivierungseffekte zweiter Ordnung zeigt sich, dass einige Motive mit einer eher realitätsnäheren Beurteilung von Gerichtsverhandlungen zusammenhängen und andere mit einer verzerrteren Vorstellungen einhergehen. So zeichnen sich die Gerichtsshow-Nutzer, die nur schauen wenn sie nichts Besseres zu tun haben oder sich entspannen wollen, durch wirklichkeitsnähere Ansichten aus. Sie halten heftige Wortgefechte, Wahrheitsfindungen erst während der Verhandlung, überraschende Wendungen und schuldige Zeugen für recht unwahrscheinlich. Im Gegensatz dazu weisen die Zuschauer, die in Gerichtsshow rechtliche Informationen suchen, mit den Zeugen und Angeklagten mitfühlen können, über Dinge lernen möchten die ihnen selbst auch passieren könnten oder die stetige Wiederherstellung von Gerechtigkeit als beruhigend empfinden, verzerrtere Vorstellungen auf. Schlüssig erscheint, dass diejenigen, die mit Zeugen und Angeklagten mitfühlen können, zu der Ansicht tendieren ein Richter sollte auch moralisch urteilen.

Tabelle 17: Zusammenhänge der Motive für die Nutzung von Gerichtsshows mit verbrechens- und gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren

	Interesse an Fällen	Bei Auseinandersetzungen zusehen	Mitdenken/Mitratet ü. Urteil	Nichts Besseres zu tun	Rechtliche Infos	Lenkt von Problemen ab	Bestrafung beruhigt	Mitgefühl mit Z & A	Modelernen	Entspannung	Amusement über Z & A	Schutz vor Gefahren lernen
verbrechensbezogene Kultivierung												
Kultivierung 1. Ordnung												
Wahrscheinlichkeit in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	0,04	-0,02	-0,07	-0,01	0,00	0,03	-0,01	0,06	0,09	0,05	0,02	0,05
Anteil gewalttätiger Straftaten	0,05	-0,16*	-0,01	-0,19**	0,06	-0,07	0,09	0,05	0,08	-0,11	0,01	0,11
Anteil Personen in Justiz	-0,03	0,14	-0,01	0,14	-0,03	0,17*	-0,06	0,02	0,00	-0,02	0,19**	0,03
Kultivierung 2. Ordnung												
<i>Mean World Items</i>												
Leute nutzen Mitmenschen aus	0,06	0,00	0,01	0,15*	0,09	-0,06	-0,03	-0,05	0,11	-0,01	0,12	0,08
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	0,12	0,09	0,08	0,00	0,13	0,14	0,02	-0,09	0,08	0,05	0,03	0,00
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	0,11	0,03	0,03	-0,03	0,05	0,00	0,11	0,06	0,07	-0,09	0,01	0,12
Keine Hilfsbereitschaft	-0,11	-0,01	-0,09	0,08	-0,14	-0,05	-0,18*	-0,09	-0,15*	-0,06	-0,06	-0,08
Index Viktimisierungsangst	0,05	0,05	0,05	0,03	-0,04	-0,07	0,04	0,01	-0,01	-0,03	-0,03	-0,04
gerichtsbezogene Kultivierung												
Kultivierung 1. Ordnung												
Anteil Verurteilungen	-0,02	0,15**	0,06	0,01	0,01	0,12	0,06	0,17*	0,13	0,08	0,16*	0,03
Anteil Körperverletzungen	0,12	0,06	0,15**	-0,05	0,08	-0,08	0,04	0,11	0,12	-0,07	0,00	0,05
Kultivierung 2. Ordnung												
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>												
Wortgefechte	0,19*	0,03	0,13	-0,20**	0,11	-0,07	0,06	0,17*	0,17*	-0,17*	0,02	0,04
Beleidigungen und Beschimpfungen	0,03	0,03	0,00	-0,11	0,15*	-0,10	0,00	0,10	0,18*	-0,09	0,01	0,09
Wahrheit erst während Verhandlung	0,10	0,09	0,15*	-0,28**	0,18*	-0,11	0,12	0,13	0,13	-0,18*	-0,02	0,14
Überraschende Wendungen	0,06	0,05	0,13	-0,20**	0,18*	-0,20**	0,18*	0,05	0,12	-0,23**	-0,06	0,17*
Zeuge ist schuldig	0,10	0,05	0,11	-0,15*	0,23**	0,00	0,21**	0,05	0,22**	-0,05	0,07	0,19*
Tränen	0,04	-0,11	0,12	-0,04	0,00	-0,01	0,03	0,09	0,09	0,02	0,01	0,00
Richter soll moralisch urteilen	-0,02	0,07	0,00	0,06	-0,10	-0,05	0,04	0,18*	0,02	-0,01	0,02	0,02
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>												
Verhandlungsablauf	0,07	-0,07	0,13	-0,16*	0,15*	0,07	0,23**	0,18*	0,13	-0,19*	-0,07	0,11
Verhalten des Richters	-0,08	-0,02	-0,10	0,00	0,00	0,00	0,02	-0,04	0,07	0,08	-0,08	-0,15*
Komplexität der Verhandlung	-0,01	0,11	0,04	-0,16*	0,05	-0,14	0,02	0,14	0,14	0,03	-0,07	0,15*
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	0,08	0,03	0,11	-0,24**	0,18*	-0,10	0,19*	0,22**	0,25**	-0,15*	-0,07	0,13

Basis: alle Befragten, die angaben zumindest selten eine Gerichtsshow zu sehen, N=181-184;
 Zweiseitige Korrelationen kontrolliert nach: Geschlecht, Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland
 fett markiert: signifikante Zusammenhänge, *p<0,05, **p<0,01.

Die beobachteten Zusammenhänge sind teilweise konform mit den Ergebnissen anderer Studien. So zeigte Bonfadelli (1983, vgl. Kapitel 3.2.3), dass besonders die Zuschauer kultiviert werden, die fernsehen um zu sehen was auch ihnen passieren könnte, um von anderen zu lernen oder sich zu informieren. Diese sich in der Motivation des Modelllernens oder der Suche nach rechtlichen Informationen begründende Nutzung von Gerichtsshows führt auch bei den hier befragten Studenten zu verzerrten Vorstellungen über deutsche Gerichte. Während auf der anderen Seite bei den Studenten, hinter deren Nutzung lediglich das Motiv „weil ich nichts Besseres zu tun habe“ steht, keine gerichtsbezogenen Kultivierungseffekte zu beobachten sind. Auch dies entspricht den Ergebnissen der von Bonfadelli (1983) durchgeführten Studie.

Auch hier stellt sich die Frage nach der Kausalität. Zum einen ist es denkbar, dass die aus den Motiven resultierende unterschiedliche Rezeptionshaltung zu unterschiedlichen Kultivierungseffekten führt, also dass einige Motive Kultivierungseffekte fördern und andere diese verhindern. Andererseits erscheint es auch denkbar, dass die Rezipienten, die realitätsferne Vorstellungen über Gerichtsverhandlungen haben, Gerichtsshows als zuverlässige Quelle für Information und Orientierung ansehen und sie daher aus besagten Motiven nutzen.

Zusammenfassung

Das Amüsement über Zeugen und Angeklagte ist das häufigste Motiv, warum sich die befragten Studenten Gerichtsshows ansehen. Drei Viertel geben diese Antwort. Das entspricht den Ergebnissen der von SevenOne Media durchgeführten Telefonbefragung (vgl. Kapitel 2.2.1). Allerdings kristallisierte sich in dieser Studie in der Gruppe der 14-29-jährigen das Interesse an den verhandelten Fällen als noch wichtigeres Motiv heraus. In der hier untersuchten Stichprobe spielt dies nur für etwa jeden Dritten eine Rolle. Bedeutender ist unter den Studenten die Rezeption von Gerichtsshows, weil sie nichts Besseres zu tun haben (69%).

Zwischen verbrechensbezogenen Einschätzungen und Nutzungsmotiven zeigen sich nur vereinzelte Zusammenhänge, ein schlüssiges Bild ergibt sich allerdings nicht. Dafür zeigen sich interessante Ergebnisse bzgl. den gerichtsbezogenen Ansichten. Während die Gerichtsshow-Nutzung weil man nichts Besseres zu tun hat sowie die Suche nach Entspannung mit einer realitätsnäheren Beurteilung des deutschen Gerichtswesens einhergeht, stehen andere Motive mit einer verzerrten Vorstellung von

Gerichtsverhandlungen in Beziehung. Dies sind im Einzelnen die Suche nach rechtlichen Informationen, das Lernen über Dinge die einem selbst passieren könnten, das Mitgefühl mit Zeugen und Angeklagten sowie das beruhigende Gefühl, dass Verbrecher nicht ungestraft davon kommen.

5.2.3 Persönliche Erfahrungen

Hypothese 3: Persönliche Erfahrungen mit Kriminalität steigern verbrechensbezogene Kultivierungseffekte.

Fast 70 Prozent der Befragten haben bereits selbst Erfahrungen mit Kriminalität gemacht. Je etwa ein Viertel der Befragten wurden schon einmal unterwegs bestohlen oder von einem Fremden bedroht. Bei jedem Fünften wurde schon einmal eingebrochen. Ähnlich verhält es sich mit den Erlebnissen, von einem Fremden verletzt oder geschlagen (19%) bzw. verfolgt worden zu sein (18%). Außerdem gaben mehr als ein Fünftel der Studentinnen an schon einmal sexuell belästigt worden zu sein (15% der Gesamtstichprobe). Über die Anzahl der Erfahrungen mit Kriminalität wurde ein summarischer Index gebildet (MW=1,25).

Stärke der Kriminalitätserfahrung und verbrechensbezogene Kultivierung

In einem ersten Schritt soll auch hier der Zusammenhang zwischen Kriminalitätserfahrungen und verbrechensbezogenen Einschätzungen betrachtet werden. Zu diesem Zweck wurden partielle Korrelationen (kontrolliert nach Alter, Geschlecht, Aufenthaltsdauer in Deutschland) zwischen diesem Index und den verbrechensbezogenen Kultivierungsmaßen berechnet (vgl. Tabelle 18).

Es erscheint schlüssig, dass diejenigen, die bereits selbst einige Erfahrungen mit Kriminalität machen mussten, die Wahrscheinlichkeit im Laufe eines Jahres in eine Gewalttätigkeit verwickelt zu werden höher einschätzen. Außerdem glauben diese Leute nicht mehr an die Hilfsbereitschaft ihrer Mitmenschen. Dies könnte die Folge nicht erfahrener Zivilcourage sein. Interessant ist, dass kein Zusammenhang zur Viktimisierungsangst und zur Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen vorliegt. Man hätte erwarten können, dass bereits gemachte Erfahrungen mit Kriminalität die Angst erneut Opfer eines Verbrechens zu werden und das Misstrauen in andere Menschen steigert. Denkbar ist allerdings, dass die Erinnerungen an gemachte Kriminalitätserfahrungen bei den Studenten nicht ständig präsent sind. So wurde nicht gefragt, wann

diese Erfahrungen gemacht wurden, wie schlimm dieses Erlebnis persönlich war und ob die Befragten noch oft an das Ereignis dächten.

Tabelle 18: Zusammenhänge der Stärke der Kriminalitätserfahrung mit verbrechensbezogenen Kultivierungsindikatoren

	Index Kriminalitäts- erfahrung
1. Ordnung	
Wahrscheinlichkeit in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	0,13*
Anteil gewalttätiger Straftaten	0,04
Anteil Personen in Justiz	-0,08
2. Ordnung	
<i>Mean World Items</i>	
Leute nutzen Mitmenschen aus	0,08
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	0,05
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	0,00
Keine Hilfsbereitschaft	0,13*
Index Viktimisierungsangst	-0,03

Basis: alle Befragten, N=359;

Zweiseitige Korrelationen kontrolliert nach: Geschlecht, Alter,

*Aufenthaltsdauer in Deutschland, * $p < 0,05$.*

Intervenierende Wirkung der Kriminalitätserfahrung

Um die Hypothese zu überprüfen, dass Kriminalitätserfahrung verbrechensbezogene Kultivierungseffekte steigert, wurden die Befragten in zwei Gruppen eingeteilt: diejenigen, die bereits Kriminalitätserfahrungen gemacht haben (70%) und die, denen bisher noch nichts passiert ist (30%). Für jede Gruppe wurde jeweils noch einmal die ursprüngliche hierarchische Regression zur Überprüfung verbrechensbezogener Kultivierungseffekte berechnet (vgl. Hypothese 1a, Tabelle 8).⁴⁵

Betrachtet man die Ergebnisse zu den Kultivierungseffekten erster Ordnung (vgl. Tabelle 19), so zeigt sich, dass bei den Studenten, die schon einmal unschöne Erfahrungen mit Kriminalität machen mussten, die Gesamtfernsehnutzung einen Einfluss auf ihre Einschätzung des Anteils von Gewaltstraftaten hat. Je mehr diese Menschen fernsehen, desto stärker überschätzten sie das Vorkommen von Gewaltstraftaten. Dieser

⁴⁵ Die Zusammenhänge der unabhängigen Variablen untereinander wurden zuvor mit Korrelationen überprüft. Der stärkste Zusammenhang zeigt sich in der Gruppe der Studenten mit Kriminalitätserfahrung zwischen TV-Nutzung und StR-Nutzung ($r=0,35$, $p < 0,01$). Multikollinearität kann ausgeschlossen werden.

Zusammenhang hatte sich bereits bei der Betrachtung aller Befragten (vgl. Tabelle 8) angedeutet. Er verschwindet hier gänzlich in der Gruppe derjenigen, die noch keine Kriminalitätserfahrung gemacht haben, während er bei den kriminalitätserfahrenen Studenten etwas stärker zu sehen ist. Die Nutzung von StR-Gerichtsshow liefert jedoch in keiner der beiden Gruppen einen zusätzlichen Erklärungsbeitrag. Wenn Kriminalitätserfahrung vorhanden ist, führt eine stärkere TV-Nutzung tendenziell auch zu einer Überschätzung des Anteils der in der Justiz arbeitenden Personen. Fehlt die Kriminalitätserfahrung, so hat die TV-Nutzung keinen Einfluss. Diese Ergebnisse entsprechen der Hypothese, dass Kriminalitätserfahrung verbrechensbezogene Kultivierungseffekte verstärkt und somit dem von Gerbner et al. formulierten Konstrukt der Resonanz (vgl. Kapitel 3.1.4). Die Studenten mit Kriminalitätserfahrung neigen zwar dazu, die Wahrscheinlichkeit in eine Gewalttätigkeit verwickelt zu werden zu überschätzen ($r=0,13$, $p<0,05$, vgl. Tabelle 18), allerdings kann nicht davon gesprochen werden, dass die TV bzw. StR-Nutzung dies noch verstärkt (vgl. Tabelle 19). Während bei den Studenten, die noch keine Kriminalitätserfahrung machen mussten, die TV-Nutzung tendenziell zu einer Überschätzung dieser Wahrscheinlichkeit führt, wirkt sich die StR-Nutzung eher mindernd aus. In der Gruppe mit Kriminalitätserfahrung sind die Zusammenhänge gegenläufig.

Während sich kein direkter Zusammenhang zwischen Kriminalitätserfahrung und Viktimisierungsangst zeigt ($r=-0,03$, vgl. Tabelle 18), so ist allerdings ein schwacher Kultivierungseffekt zu vermuten (vgl. Tabelle 19). Bei den Studenten mit Kriminalitätserfahrung führt eine starke TV-Nutzung zur Steigerung der Viktimisierungsangst, die StR-Nutzung erhöht diese allerdings nicht zusätzlich. Diejenigen, die noch keine Kriminalitätserfahrung machen mussten, werden nicht ängstlicher wenn sie viel fernsehen. Das Ergebnis bestätigt das Konstrukt der Resonanz. Die Kultivierung des Mean World Syndroms scheint dagegen weitgehend unbeeinflusst von Kriminalitätserfahrungen zu sein. Der bereits in Tabelle 8 beobachtete Zusammenhang, dass eine hohe StR-Nutzung die Ansicht verstärkt, dass die Leute ihre Mitmenschen ausnutzen, bleibt in seiner Größe konstant und zeigt sich bei Studenten mit und ohne Kriminalitätserfahrung. Auffällig ist allein die Tendenz, dass die Studenten ohne Kriminalitätserfahrung eher der Meinung zustimmen, dass man im Umgang mit anderen Menschen nicht vorsichtig genug sein kann, wenn sie sich häufig StR-Gerichtsshow ansehen. Dies wiederum widerspricht dem Modell der Resonanz.

Tabelle 19: Intervenierende Wirkung der Kriminalitätserfahrung im verbrechensbezogenen Kultivierungsprozess

	Gleichung 1 Kontrollvariablen				Gleichung 2		Gleichung 3		Gesamtgleichung	
	Geschl.	Alter	Dtl.	R ²	mit TV-Nutzung	Änd. in R ²	mit SR-Nutzung	Änd. in R ²	R ²	F-Wert
	Beta	Beta	Beta		Beta		Beta			
Keine Kriminalitätserfahrung										
Kultivierung 1. Ordnung										
Wahrscheinlichkeit, in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	-0,18	-0,02	-0,11	0,05	0,08	0,00	-0,08	0,01	0,06	1,45
Anteil gewalttätiger Straftaten	-0,43**	0,07	-0,19*	0,23**	-0,03	0,00	-0,09	0,01	0,24	6,90**
Anteil Personen in Justiz	-0,08	0,03	-0,16	0,03	-0,02	0,00	0,07	0,00	0,03	0,75
Kultivierung 2. Ordnung										
<i>Mean World Items</i>										
Leute nutzen Mitmenschen aus	0,17	0,10	0,07	0,06	0,01	0,00	0,11	0,01	0,07	1,61
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	0,04	-0,03	-0,09	0,01	-0,03	0,00	0,07	0,00	0,01	0,25
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	0,07	0,13	0,06	0,03	-0,02	0,00	0,14	0,02	0,05	1,13
Keine Hilfsbereitschaft	-0,17	0,04	0,13	0,04	-0,10	0,01	-0,01	0,00	0,05	1,07
Index Viktimisierungsangst	-0,65**	0,05	0,01	0,40**	0,07	0,01	0,08	0,01	0,41	15,43**
Kriminalitätserfahrung										
Kultivierung 1. Ordnung										
Wahrscheinlichkeit in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	-0,07	0,05	-0,04	0,01	-0,08	0,00	0,10	0,01	0,02	1,01
Anteil gewalttätiger Straftaten	-0,16*	-0,03	-0,07	0,04*	0,16*	0,02*	-0,07	0,00	0,06	3,47**
Anteil Personen in Justiz	-0,21**	0,00	-0,07	0,06**	0,12	0,01	-0,14*	0,02*	0,08	4,49**
Kultivierung 2. Ordnung										
<i>Mean World Items</i>										
Leute nutzen Mitmenschen aus	0,11	0,08	-0,14*	0,03	0,06	0,01	0,12	0,01	0,05	2,68*
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	-0,13*	0,04	0,00	0,02	-0,05	0,00	0,02	0,00	0,02	0,96
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	-0,14*	0,07	-0,03	0,03*	0,09	0,01	-0,05	0,00	0,04	1,86
Keine Hilfsbereitschaft	-0,12	-0,04	-0,01	0,02	-0,07	0,00	0,02	0,00	0,02	1,06
Index Viktimisierungsangst	-0,51**	-0,05	-0,13*	0,32**	0,13*	0,01*	-0,07	0,00	0,34	26,14**

Basis: alle Befragten, Keine Kriminalitätserfahrung: N=111-116, Kriminalitätserfahrung: N=254-262; Hierarchische Multivariate Regression nach Einschluss-Verfahren, Beta-Gewichte der Gesamtgleichungen; Geschlecht: 1=weiblich, 2=männlich; Dtl.: 1=lebe seit höchstens 2 Jahren in Deutschland, 2=lebe länger als 2 Jahre in Deutschland; *p<0,05, **p<0,01.

Zusammenfassung

In sehr schwachen Tendenzen deuten sich Resonanzeffekte im Kultivierungsprozess durch das Zusammenspiel persönlicher Kriminalitätserfahrung und Gesamtfernsehnutzung an. Bei den Studenten die schon einmal Opfer eines Verbrechens waren, geht eine hohe Gesamtfernsehnutzung mit einer stärkeren Überschätzung von Gewaltstraftaten, im Justizsektor arbeitender Personen und einer erhöhten Viktimisierungsangst einher. Im Prozess der verbrechensbezogenen Kultivierung durch die StR-Nutzung ist *keine* intervenierende Wirkung der Kriminalitätserfahrung zu erkennen. Hypothese 3 muss demnach für die StR-Nutzung zurückgewiesen werden. Wenn ein Zuschauer von Gerichtsshows schon einmal Opfer eines Verbrechens geworden ist, dann hat dies keinen verstärkenden Einfluss auf verbrechensbezogene Kultivierungseffekte. Auf Grund der nur sehr schwachen Tendenzen kann die Hypothese auch für die Gesamtfernsehnutzung nicht als bestätigt angesehen werden.

Gerichtserfahrung und gerichtsbezogene Kultivierung

Hypothese 4: Gerichtserfahrung schwächt gerichtsbezogene Kultivierungseffekte ab.

Jeder Zweite der befragten Studenten war schon einmal als Zuschauer, Zeuge oder Kläger bei einer Gerichtsverhandlung. Auch hier soll die Untersuchung des Einflusses dieser Gerichtserfahrung auf gerichtsbezogene Kultivierungseffekte in zwei Schritten untersucht werden. Zunächst werfen wir einen Blick auf die Vorstellungen der Befragten zum Thema Gericht in Abhängigkeit davon, ob sie schon einmal bei einer Gerichtsverhandlung waren oder nicht (vgl. Tabelle 20).

Hinsichtlich der gerichtsbezogenen Kultivierungsurteile erster Ordnung zeigen sich keine auffälligen Unterschiede in den Einschätzungen der Befragten. Dies ist auch nicht verwunderlich, denn von einem einmaligen Gerichtsbesuch (es wurde nicht gefragt, wie oft die Befragten schon bei Gericht gewesen sind) sind nicht unbedingt vertiefte Kenntnisse über gerichtsbezogene Statistiken zu erwarten. Betrachtet man allerdings die Beurteilungen der Befragten, wie oft bestimmte Dinge während einer Verhandlung vorkommen, so zeigen sich doch Tendenzen in der erwarteten Richtung. So glauben diejenigen, die noch nie bei einer Gerichtsverhandlung waren, etwas eher daran, dass es bei Gericht zu Beleidigungen und Beschimpfungen zwischen Zeugen und Angeklagten kommt. Auch überraschende Wendungen im Verfahren erwarten sie wie die Begebenheit, dass einer der Zeugen in Wirklichkeit der Schuld-

ge ist, tendenziell häufiger. Keine Unterschiede zeigen sich darin, ob ein Richter auch moralisch urteilen sollte.

Tabelle 70: Mittelwertsvergleich der gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren zwischen Studenten mit und ohne Gerichtserfahrung

	Gerichtserfahrung		t-Wert
	Ja	Nein	
N	185-187	184-193	
Kultivierung 1. Ordnung			
Anteil Verurteilungen	2,2	2,3	-0,93
Anteil Körperverletzungen	2,5	2,5	-0,39
Kultivierung 2. Ordnung			
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>			
Wortgefechte	2,9	3,0	-0,25
Beleidigungen und Beschimpfungen	2,7	2,9	-1,93
Wahrheit erst während Verhandlung	2,5	2,6	-0,66
überraschende Wendungen	2,5	2,6	-1,53
Zeuge ist schuldig	1,8	2,2	-3,76**
Tränen	3,2	3,3	-0,98
Richter soll moralisch urteilen	2,7	2,7	0,28
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>			
Verhandlungsablauf	2,4	2,4	0,24
Verhalten des Richters	2,2	2,2	0,46
Komplexität der Verhandlung	2,8	2,7	1,75
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	2,5	2,5	-0,69

Basis: alle Befragten; Mittelwerte unterscheiden sich nach dem t-test für unabhängige Stichproben; ** $p < 0,01$.

Skalenerläuterungen:

Anteil Verurteilungen 1=sehr stark unterschätzt (=kultiviert), 5=realistisch eingeschätzt

Anteil Körperverletzungen: 1=sehr gering überschätzt, 5=sehr stark überschätzt (=kultiviert)

Häufigkeit der Vorkommnisse: 1=selten/nie, 5=sehr häufig

Richter soll 1=objektiv Recht sprechen, 5=moralisch urteilen

Merkmale einer Gerichtsverhandlung / Index gerichtsbez. K. 2.O.: 1=nicht kultiviert, 5=kultiviert.

Intervenierende Wirkung der Gerichtserfahrung

Um zu überprüfen, ob Gerichtserfahrung gerichtsbezogene Kultivierungseffekte tatsächlich abschwächt, werden nun die beiden Gruppen getrennt voneinander durch hierarchische Regressionen untersucht (vgl. Tabelle 21).⁴⁶ In der Gruppe der Befrag-

⁴⁶ Die Zusammenhänge der unabhängigen Variablen untereinander wurden zuvor mit Korrelationen überprüft. Der stärkste Zusammenhang zeigt sich in der Gruppe der Studenten mit Gerichtserfahrung zwischen Alter und Geschlecht ($r=0,23$, $p < 0,01$). Multikollinearität kann ausgeschlossen werden.

ten, die schon einmal bei einer Gerichtsverhandlung waren, zeigen sich keine gerichtsbezogenen Kultivierungseffekte. Es scheint als verhindere die persönliche Realitätserfahrung, dass die häufige Rezeption von Gerichtsshows zu verzerrten Vorstellungen führt. Studenten, die selbst schon einmal bei Gericht waren, bekommen auch durch die häufige Nutzung von Gerichtsshows kein verzerrtes Bild davon, wie der Alltag in deutschen Gerichtssälen aussieht. Wahrscheinlich bilden sich diese Befragten ihre Vorstellungen auf Basis der realen Erfahrungen und haben somit auch einen inneren Bewertungsmaßstab für die in den Gerichtsshows dargestellten Ereignisse. Entscheidend für die fehlenden Kultivierungseffekte scheint jedoch zu sein, dass die Befragten sich bei der Beantwortung der Fragen, wie sie sich Gerichtsverhandlungen vorstellen, an ihre eigene direkte Erfahrung zurückerinnert und auf dieser Grundlage geantwortet haben. In Bezug auf die eingeschätzte Realitätsnähe von Gerichtsshows besteht nämlich kein Unterschied zwischen den Studenten, die schon einmal bei Gericht waren und denen, die noch keine reale Gerichtsverhandlung erlebt haben.⁴⁷

In der Gruppe derjenigen, die noch nie bei Gericht waren, bestätigen sich alle gerichtsbezogenen Kultivierungseffekte die sich bereits bei der Untersuchung der Gesamtstichprobe gezeigt haben (vgl. Tabelle 11). Sie sind hier sogar in etwas deutlicher Form zu erkennen (vgl. Tabelle 21). Bei Menschen, die noch nie bei Gericht waren, führt eine häufige Rezeption von Gerichtsshows zu verzerrten Vorstellungen über den Alltag an deutschen Gerichten. Je mehr sie Gerichtsshows nutzen, desto häufiger vermuten sie Beleidigungen und Beschimpfungen in Gerichtssälen, schuldige Zeugen und tendenziell auch überraschende Wendungen. Sie finden ein Richter sollte moralisch urteilen und stellen sich Gerichtsverhandlungen eher als überraschend, spannend, laut und emotional vor (Dimension: Verhandlungsablauf). Der Blick auf die Metaanalyse veranschaulicht resümierend, dass eine starke Nutzung von Gerichtsshows nur bei den Zuschauern zu verzerrten Vorstellungen führt, die selbst noch nie bei einer Gerichtsverhandlung waren.

⁴⁷ Index wahrgenommene Realitätsnähe: Gerichtserfahrung (N=101) MW=9,2, keine Gerichtserfahrung (N=98) MW=9,5, t-Test für unabhängige Stichproben, n.s.

Tabelle 21: Intervenierende Wirkung der Gerichtserfahrung im gerichtsbezogenen Kultivierungsprozess

	Gleichung 1 Kontrollvariablen				Gleichung 2 Mit GS- Nutzung		Gesamt- gleichung	
	Geschl.	Alter	Dtl.	R ²	Beta	Änd R ²	R ²	F-Wert
	Beta	Beta	Beta					
Gerichtserfahrung								
Kultivierung 1. Ordnung								
Anteil Verurteilungen	0,12	0,00	-0,05	0,01	0,12	0,01	0,03	1,21
Anteil Körperverletzungen	-0,25**	-0,03	0,03	0,07**	0,01	0,00	0,07	3,28*
Kultivierung 2. Ordnung								
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>								
Wortgefechte								
Beleidigungen und Beschimpfungen	-0,10	-0,03	-0,05	0,02	0,03	0,00	0,02	0,77
Wahrheit erst während Verhandlung	-0,26**	0,07	-0,02	0,06**	-0,03	0,00	0,06	3,12*
überraschende Wendungen	0,12	0,05	-0,22**	0,07**	-0,09	0,01	0,07	3,60**
Zeuge ist schuldig	0,05	0,10	-0,02	0,02	-0,04	0,00	0,02	0,87
Tränen	-0,16*	0,10	0,04	0,03	0,08	0,01	0,04	1,71
Richter soll moralisch urteilen	-0,06	-0,06	-0,11	0,02	0,09	0,01	0,03	1,50
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>								
Verhandlungsablauf								
Verhalten des Richters	-0,12	0,00	-0,04	0,02	-0,04	0,00	0,02	0,79
Komplexität der Verhandlung	-0,16*	-0,02	-0,02	0,03	0,11	0,01	0,04	2,02
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	-0,18*	0,06	-0,09	0,04	0,04	0,00	0,04	1,83
Keine Gerichtserfahrung								
Kultivierung 1. Ordnung								
Anteil Verurteilungen	0,03	-0,09	0,03	0,01	0,20**	0,04**	0,05	2,68*
Anteil Körperverletzungen	-0,33**	0,01	-0,05	0,11**	0,08	0,01	0,12	6,28**
Kultivierung 2. Ordnung								
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>								
Wortgefechte								
Beleidigungen und Beschimpfungen	-0,10	0,02	-0,14	0,02	0,21**	0,04**	0,06	3,12*
Wahrheit erst während Verhandlung	0,03	0,04	0,01	0,00	0,02	0,00	0,00	0,16
überraschende Wendungen	-0,18*	0,24**	-0,14*	0,09**	0,13	0,02	0,10	5,27**
Zeuge ist schuldig	-0,14*	0,17*	-0,22**	0,08**	0,18*	0,03*	0,11	5,62**
Tränen	-0,15*	0,09	0,08	0,03	0,04	0,00	0,03	1,45
Richter soll moralisch urteilen	-0,09	-0,07	0,01	0,02	0,15*	0,02*	0,04	1,83
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>								
Verhandlungsablauf								
Verhalten des Richters	-0,02	0,04	0,04	0,00	0,19*	0,04*	0,04	2,01
Komplexität der Verhandlung	-0,10	0,00	0,12	0,02	0,09	0,01	0,03	1,48
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	-0,14	0,12	-0,05	0,03	0,22**	0,05**	0,07	3,34*

Basis: alle Befragten, Gerichtserfahrung: N=179-186, Keine Gerichtserfahrung: N=179-193;
 Hierarchische Multivariate Regression nach Einschluss-Verfahren, Beta-Gewichte der
 Gesamtgleichungen; Geschlecht: 1=weiblich, 2=männlich; Dtl.: 1=lebe seit höchstens 2 Jahren in
 Deutschland, 2=lebe länger als 2 Jahre in Deutschland;
 fett markiert: Zusammenhang in erwarteter Richtung; *p<0,05, **p<0,01.

Zusammenfassung

Hypothese 4 kann bestätigt werden: Gerichtserfahrung schwächt gerichtsbezogene Kultivierungsurteile ab. Eine starke Nutzung von Gerichtsshows führt nur bei den befragten Studenten zu gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten, die selbst noch nie bei einer Gerichtsverhandlung waren. Wenn die Befragten schon einmal bei einer wirklichen Gerichtsverhandlung gewesen sind, so führt auch das häufige Ansehen von Gerichtsshows nicht zur Kultivierung verzerrter Vorstellungen über die deutsche Justiz. Shrum und Bischak (2001:190f, vgl. auch Kapitel 3.2.5 in vorliegender Arbeit) argumentieren, dass persönliche Erfahrungen dominanter sind als indirekte Erfahrungen die über das Fernsehen vermittelt werden. Liegen einer Person also persönliche Erfahrungen auf einem Gebiet vor, so werden Einschätzungen über die Realität auf Basis dieser dominanteren Erfahrungen getroffen. Der Einfluss des Fernsehens auf die Konstruktion der sozialen Realität wird durch die direkte Erfahrung überschattet. Die befragten Studenten, die schon einmal bei Gericht waren, denken bei Einschätzungen über Gerichtsverhandlungen demnach an ihre eigenen persönlichen Erfahrungen, da diese dominanter sind als die Eindrücke aus den TV-Gerichten. Fehlen jedoch direkte Erfahrungen, werden indirekte - aus der Fernsehwelt gewonnene - Erfahrungen als Grundlage für Einschätzungen herangezogen. In der Folge kommt es zu Kultivierungseffekten.

5.3 Weiterführende Analysen

5.3.1 Einfluss anderer Genres auf Kultivierungsurteile

Neben der Nutzung von Gerichtsshow wurden die Befragten auch nach der Nutzung anderer Genres gefragt (vgl. Kapitel 4.2.2), die in Verdacht stehen ebenso eine Rolle bei verbrechens- oder gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten zu spielen:

Forschungsfrage 4: Welchen Einfluss hat die Nutzung verwandter Genres auf Kultivierungsurteile?

Um ungewollte Einflüsse auszuschließen, wurden partielle Korrelationen unter Kontrolle der soziodemographischen Merkmale durchgeführt (vgl. Tabelle 22).

Verbrechensbezogene Kultivierung

Wer sich oft Infotainment-Magazine ansieht, der überschätzt die Wahrscheinlichkeit in eine Gewalttätigkeit verwickelt zu werden ebenso wie den Anteil von Gewaltstraf-taten am gesamten Verbrechensaufkommen. Diesen überschätzen auch diejenigen, die sich oft Verbrechensdokumentationen ansehen. Dies Ergebnis überrascht nicht, werden in Verbrechensdokumentationen doch hauptsächlich Gewaltverbrechen be-handelt, da diese den größten „Unterhaltungswert“ bieten. Auch in Infotainment-Magazinen wird häufig über Verbrechen berichtet.

Es zeigen sich vereinzelte Zusammenhänge zwischen der Nutzung bestimmter Genres und der Kultivierung des Mean World Syndroms. Studenten, die häufig Action-filme oder Verbrechensdokumentationen ansehen, haben eher die Befürchtung die Menschen versuchten im allgemeinen ihre Mitmenschen auszunutzen. Die regelmä-ßigen Zuschauer von Infotainment-Sendungen haben dagegen ihr Vertrauen in das Familienglück noch nicht verloren. Hinsichtlich der Viktimisierungsangst zeigt sich - ganz konform mit Gerbners Theorie (vgl. z.B. Gerbner & Gross 1976a:233f) - dass zwar die Gesamtfernsehnutzung mit einer erhöhten Angst einhergeht ($r=0,13$, $p<0,05$, vgl. Tabelle 6), jedoch kein Zusammenhang zwischen der Nutzung einzelner Genres und der Viktimisierungsangst besteht (vgl. Tabelle 22). Auffällig ist, dass die Krimi-Nutzung keinerlei Zusammenhänge zu verbrechensbezogenen Einschätzungen erkennen lässt. Da Gewalt und Verbrechen die zentralen Themen in Krimis sind wäre dies zu vermuten gewesen. Dies bestätigt allerdings die Ergebnisse von Bilandzic

(2002), die keinerlei verbrechensbezogene Kultivierungseffekte durch die Kriminutzung nachweisen konnte (vgl. Kapitel 3.2.1 und 5.1.1).

Gerichtsbezogene Kultivierung

Auch die Vorstellungen über das deutsche Gerichtswesen hängen teilweise mit der Nutzung anderer Genres zusammen (vgl. Tabelle 22). Werden oft Nachrichten gesehen, so wird die Verurteilungsquote realitätsnäher eingeschätzt. Die Häufigkeit der vor Gericht verhandelten Körperverletzungsdelikte wird von denen überschätzt, die sich gerne Thriller ansehen. Die Häufigkeitseinschätzungen von bestimmten Verbrechen während einer Gerichtsverhandlung hängt sogar auffällig deutlich mit der Nutzung einiger Genres zusammen. Besonders die Zuschauer von Infotainment-Magazinen und Verbrechensdokumentationen kennzeichnen sich durch unrealistische Vorstellungen. Interessant ist, dass die Infotainmentzuschauer eher Tränen im Gerichtssaal vermuten. Ein Effekt, der sich durch die Nutzung von Gerichtsshows nicht gezeigt hat (vgl. Tabelle 10). Betrachtet man die Infotainment-Magazine als das Fernsehpendant zur Boulevardpresse, so überrascht dies allerdings nicht. Diese Ergebnisse können als weitgehend unabhängig von der Gerichtsshownutzung interpretiert werden. So bestehen lediglich geringe Zusammenhänge zwischen der Nutzung von Gerichtsshows und der Nutzung von Infotainment-Magazinen ($r=0,14$, $p<0,01$) und Verbrechensdokumentationen ($r=0,18$, $p<0,01$).⁴⁸ Auffallend ist, dass die Nutzung von Gerichtsserien scheinbar kein verzerrtes Bild über die deutsche Justiz vermittelt. Diese Tatsache vermindert vielleicht auch gerichtsbezogene Kultivierungseffekte durch Gerichtsshows in geringem Maße, da die beiden Genres nicht selten von denselben Rezipienten genutzt werden ($r=0,26$, $p<0,01$). Eine mögliche Erklärung für diese Zusammenhänge könnte in einer eventuell relativ realitätsnahen Darstellung von Gerichtsverhandlungen in Gerichtsserien liegen.

⁴⁸ Tabelle 5 im Anhang zeigt die Zusammenhänge der Nutzung von Gerichtsshows und der Nutzung anderer Genres.

Tabelle 22: Zusammenhänge der Nutzung anderer Genres mit verbrechens- und gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren

	Thriller	Nachrichten	Krimis	Horror	Action	Verbrechens- Dokumentationen	Gerichtsserien	Infotainment - Magazine
Verbrechensbezogene Kultivierung								
Kultivierung 1. Ordnung								
Wahrscheinlichkeit in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	-0,01	-0,02	0,06	-0,02	-0,01	0,00	0,04	0,11*
Anteil gewalttätiger Straftaten	0,06	-0,07	0,01	0,09	0,08	0,11*	-0,05	0,14**
Anteil Personen in Justiz	-0,01	-0,02	0,01	-0,05	-0,05	0,01	-0,07	0,07
Kultivierung 2. Ordnung								
<i>Mean World Items</i>								
Leute nutzen Mitmenschen aus	0,08	0,05	0,01	0,04	0,13*	0,11*	0,02	0,04
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	-0,03	-0,01	0,00	0,01	-0,06	0,04	0,04	-0,11*
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	0,10	-0,01	0,02	0,04	0,03	0,02	0,06	0,06
Keine Hilfsbereitschaft	-0,01	-0,06	-0,06	-0,01	0,00	0,06	0,04	-0,01
Index Viktimisierungsangst	0,07	-0,02	0,06	-0,07	0,07	0,02	-0,01	0,08
Gerichtsbezogene Kultivierung								
Kultivierung 1. Ordnung								
Anteil Verurteilungen	0,02	0,11*	0,07	0,07	0,01	0,00	-0,02	0,06
Anteil Körperverletzungen	0,13*	-0,04	0,10	0,08	0,09	0,07	0,07	0,08
Kultivierung 2. Ordnung								
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>								
Wortgefechte	0,07	-0,01	-0,04	0,04	0,04	0,08	-0,10	0,08
Beleidigungen und Beschimpfungen	0,10*	-0,06	0,05	0,09	0,10	0,05	-0,08	0,08
Wahrheit erst während Verhandlung	0,03	0,00	-0,04	0,00	0,00	0,08	-0,07	0,05
Überraschende Wendungen	0,02	0,00	0,03	0,03	0,04	0,11*	0,01	0,12*
Zeuge ist schuldig	0,01	-0,10	-0,02	0,09	0,01	0,15**	0,03	0,16**
Tränen	0,00	-0,05	-0,04	-0,06	0,01	0,06	-0,11*	0,14**
Richter soll moralisch urteilen	0,06	-0,03	-0,10	0,07	0,14**	-0,03	0,03	0,14**
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>								
Verhandlungsablauf	-0,12*	-0,05	0,03	0,03	-0,09	0,10	-0,10	0,10
Verhalten des Richters	-0,04	-0,08	-0,02	0,03	0,01	0,05	-0,01	0,01
Komplexität der Verhandlung	-0,03	0,08	0,02	0,13*	0,01	0,14*	0,08	0,02
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	-0,01	-0,11*	-0,01	0,10	0,03	0,15**	-0,07	0,17**

Basis: alle Befragten, N=345-363;

Zweiseitige Korrelationen kontrolliert nach: Geschlecht, Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland
fett markiert: signifikante Zusammenhänge, * $p < 0,05$, ** $p < 0,01$.

Zusammenfassung

Es zeigen sich vereinzelte Zusammenhänge zwischen der Nutzung bestimmter Genres und verbrechens- bzw. gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren. Besonders die Nutzung von Infotainment-Magazinen scheint zu Kultivierungseffekten zu führen. Die Befragten, die sich solche Sendungen häufiger ansehen, überschätzen die Wahrscheinlichkeit in eine Gewalttätigkeit verwickelt zu werden sowie den Anteil von Gewaltstraftaten. Überdies geht die Infotainment-Nutzung mit verzerrten Vorstellungen über Gerichtsverhandlungen einher. Ob die Nutzung verschiedener Genres im Zusammenspiel mit Nutzungsmotiven und wahrgenommener Realitätsnähe hilft Kultivierungseffekte verständlicher zu machen, wird im nächsten Kapitel erörtert.

5.3.2 Nutzungstypen von Gerichtsshows

Mittels einer explorativen Clusteranalyse konnten drei Nutzungstypen von Gerichtsshows definiert werden. Als Ausgangsvariablen der Klassifikation dienten dabei die Nutzungsmotive der Befragten, ihre wahrgenommene Realitätsnähe von Gerichtsshows und die Nutzung anderer Genres. Es zeigt sich deutlich, dass die Motive für die Nutzung von Gerichtsshows wie auch die Beurteilung der Realitätsnähe der Sendungen die Befragten weitaus stärker klassifizieren als die Genrepräferenzen (vgl. Tabelle 23). Zunächst sollen die drei Nutzertypen näher vorgestellt werden.⁴⁹

⁴⁹ Es wurden alle befragten Studenten in die Analyse mit einbezogen, die angaben zumindest selten eine Gerichtsshow zu nutzen, da nur von diesen Nutzungsmotive und wahrgenommene Realitätsnähe von Gerichtsshows erhoben wurden. Vor der Clusteranalyse wurden alle Ausgangsvariablen z-transformiert. Die nicht standardisierten Mittelwerte der drei Nutzertypen können der Tabelle 6 im Anhang entnommen werden.

Tabelle 23: Nutzungstypen von Gerichtsshows

	Nutzungstypen		
	Skeptiker	Orientierungs- suchende	Unterhaltungs- suchende
	N=92	N=41	N=52
Gruppierungsvariablen: z-transformierte Mittelwerte			
Index wahrgenommene Realitätsnähe	-0,4	0,9	0,1
<i>Nutzungsmotive</i>			
Interesse an Fällen	-0,5	0,5	0,4
Bei Auseinandersetzungen zusehen	-0,2	0,0	0,4
Mitdenken/Mitraten über Urteil	-0,5	0,6	0,5
Nichts Besseres zu tun	0,2	-0,9	0,3
Rechtliche Infos	-0,6	1,0	0,1
Lenkt von Problemen ab	-0,4	-0,1	0,6
Bestrafung beruhigt	-0,4	1,0	-0,2
Mitgefühl mit Zeugen & Angeklagten	-0,4	0,9	0,0
Modellernen	-0,7	1,0	0,3
Entspannung	-0,4	-0,2	0,9
Amüsement über Zeugen & Angeklagte	0,0	-0,3	0,3
Gefahren schützen	-0,5	1,2	-0,2
<i>Genrenutzung</i>			
Gerichtsserien	-0,3	0,2	0,3
Verbrechens-Dokumentationen	-0,3	0,6	0,2
Horror	0,0	-0,1	0,1
Infotainmentmagazine	-0,1	0,2	0,1
Krimis	0,0	0,2	-0,1
Nachrichten	0,2	0,1	-0,2
Thriller	0,1	0,0	-0,2
Action	0,1	0,2	-0,4

Clusterzentrenanalyse: Anzahl der Iterationen: 11; Konvergenzkriterium: 0;
Summe der F-Werte = 560,96

Beschreibungsvariablen				
weiblich	58%	56%	75%	
Kriminalitätserfahrung	67%	73%	62%	
Gerichtserfahrung	52%	45%	56%	
			F-Wert	
StR-Nutzung	2,2 ^a	3,5 ^b	3,9 ^b	13,73**
GS-Nutzung	2,5 ^a	4,0 ^b	4,4 ^b	13,00**
TV-Nutzung (Min/Tag)	112,5	160,4	116,6	2,76
Alter	22,2	23,3	22,1	2,87
Semester	3,4	3,1	3,2	0,28

Einfache Varianzanalyse, Duncan`s Multiple Range Test, Ergebnisse mit gleichen Kennbuchstaben unterscheiden sich nicht signifikant voneinander, ** $p < 0,01$.

Skeptiker

Die Skeptiker (N=92, 50% der Gerichtsshownutzer) halten Gerichtsshows für überhaupt nicht realitätsnah. Sie sehen sich Gerichtsshows nur sehr selten und auch nur dann, wenn sie nichts Besseres tun haben, an. Sie sind weder an rechtlichen Informationen interessiert, noch wollen sie durch die Rezeption von Gerichtsshows etwas darüber erfahren was ihnen selbst einmal passieren könnte. Die Gruppe der Skeptiker sieht sich im Fernsehen sehr häufig Nachrichten an. Verbrechensdokumentationen und Gerichtsserien nutzten sie lediglich unterdurchschnittlich.

Orientierungssuchende

Die Orientierungssuchenden (N=41, 22% der Gerichtsshownutzer) beurteilen Gerichtsshows als sehr realitätsnah. Sie nutzen das Format häufig und mit einem breiten Spektrum an Motiven. Orientierungssuchende sind - weit mehr als die beiden anderen Typen - daran interessiert in Gerichtsshows zu erfahren, wie sie sich vor möglichen Gefahren schützen können und über Dinge zu lernen, die ihnen selbst einmal passieren könnten. Ebenso suchen sie überdurchschnittlich stark rechtliche Informationen und empfinden es als beruhigend, dass in Gerichtsshows Verbrecher ihre gerechte Strafe finden. Auch können sie viel stärker als die anderen Nutzungstypen mit Zeugen und Angeklagten mitfühlen und sich daher auch weniger über diese amüsieren. Die Nutzung von Gerichtsshows weil sie nichts Besseres zu tun haben, spielt bei ihnen nur eine kleinere Rolle. Orientierungssuchende kennzeichnen sich im Vergleich durch eine sehr hohe Gesamtfernsehnutzung (160 Min./Tag), überdurchschnittlich oft sehen sie sich Verbrechensdokumentationen, Krimis und Infotainment-Magazine an.

Unterhaltungssuchende

Die Unterhaltungssuchenden (N=52, 28% der Gerichtsshownutzer) nutzen Gerichtsshows noch stärker als die Orientierungssuchenden und empfinden die Sendungen als durchschnittlich realitätsnah. „Das Jugendgericht“ sehen sie sich deutlich häufiger an als die anderen beiden Gruppen (vgl. Tabelle 6 im Anhang). In Gerichtsshows suchen sie im Vergleich zu den anderen Nutzungstypen mehr Entspannung und Ablenkung von Problemen. Sie können sich über Zeugen und Angeklagte amüsieren und sehen gerne bei den heftigen Auseinandersetzungen zu. Unterdurchschnittlich

häufig sehen sie sich im Fernsehen Actionfilme, Nachrichten und Thriller an. Studentinnen sind in dieser Gruppe überrepräsentiert (75%).

Kultivierung der Nutzungstypen

Nachstehende Tabelle zeigt die Mittelwerte der verbrechens- und gerichtsbezogenen Kultivierungsmaße der Studenten, die sich nie Gerichtsshows ansehen, im Vergleich zu den drei Nutzungstypen. Hinsichtlich den *verbrechensbezogenen Einschätzungen* zeigen sich nur geringe Tendenzen und kaum signifikante Unterschiede. Es sind die Orientierungssuchenden, die sowohl die Wahrscheinlichkeit in eine Gewalttätigkeit verwickelt zu werden, als auch den Anteil an Gewaltstraftaten und die Zahl der in der Justiz arbeitenden Personen etwas höher einschätzen als die anderen beiden Nutzungstypen. Dies erscheint schlüssig, da sich bereits in den weiter oben dargestellten Ergebnissen gezeigt hatte, dass die Studenten, die Gerichtsshows als realitätsnah beurteilen, sowie diejenigen, die Verbrechensdokumentationen und Infotainment-Magazine verstärkt nutzen, verbrechensbezogene Kultivierungseffekte erster Ordnung aufweisen (vgl. Tabellen 13 und 22). Die bisherigen Berechnungen haben gezeigt, dass die Nutzung von Gerichtsshows in keinem Zusammenhang mit den Einschätzungen der befragten Studenten zum Thema Kriminalität und Verbrechen steht. Auch die Ergebnisse hier deuten darauf hin, dass es allein durch die Rezeption von StR-Gerichtsshows nicht zu verbrechensbezogenen Kultivierungseffekten kommt, denn die Unterhaltungssuchenden - die Gerichtsshows sogar etwas stärker nutzen als die Orientierungssuchenden - lassen keine solchen Effekte erkennen. Es scheint demnach vielmehr das Zusammenspiel aus einer hohen Gesamtfernsehnutzung, der Nutzung von Verbrechensdokumentationen und Infotainment-Magazinen sowie der Interpretation der Gerichtsshows als realitätsnah zu sein, welches das Auftreten von tendenziellen Kultivierungseffekten nach sich zieht. Hinsichtlich der pessimistischen Weltsicht (Mean World Items) zeigt sich kein einheitliches Bild. Auch in ihrer Angst Opfer eines Verbrechens zu werden unterscheiden sich die drei Nutzungstypen weder von den Nichtsehern, noch untereinander.

Tabelle 24: Mittelwertvergleich der verbrechens- und gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren zwischen Nichtsehern und den drei Nutzertypen

	Nicht- seher N=159-172	Skeptiker N=89-92	Orien- tierungs- suchende N=37-41	Unter- haltungs- suchende N=49-52	F-Wert
Verbrechensbezogene Kultivierung					
Kultivierung 1. Ordnung					
Wahrscheinlichkeit in Gewalttätigkeit verwickelt zu werden	3,2	3,0	3,4	3,2	1,10
Anteil gewalttätiger Straftaten	2,4	2,3	2,5	2,1	1,04
Anteil Personen in Justiz	3,0	2,8	3,0	2,8	0,63
Kultivierung 2. Ordnung					
<i>Mean World Items</i>					
Leute nutzen Mitmenschen aus	2,9	3,0	3,1	3,0	1,42
Kaum noch harmonische, glückliche Familien	2,8	2,6	2,8	2,9	1,16
Vorsicht im Umgang mit Mitmenschen	2,9	2,9	3,2	2,8	1,53
Keine Hilfsbereitschaft	1,9 ^{ab}	2,0 ^b	1,7 ^a	2,1 ^b	2,65*
Index Viktimisierungsangst	2,2	2,2	2,2	2,3	0,46
Gerichtsbezogene Kultivierung					
Kultivierung 1. Ordnung					
Anteil Verurteilungen	2,2 ^a	2,2 ^a	2,2 ^a	2,6 ^b	2,88*
Anteil Körperverletzungen	2,5	2,4	2,7	2,7	1,55
Kultivierung 2. Ordnung					
<i>Häufigkeit der Vorkommnisse</i>					
Wortgefechte	2,9 ^a	2,9 ^a	3,4 ^b	3,0 ^a	2,74*
Beleidigungen und Beschimpfungen	2,7	2,7	3,1	2,9	2,41
Wahrheit erst während Verhandlung	2,6 ^{ab}	2,3 ^a	2,8 ^b	2,4 ^a	3,07*
Überraschende Wendungen	2,6 ^a	2,4 ^a	2,9 ^b	2,4 ^a	3,37*
Zeuge ist schuldig	1,9 ^a	1,9 ^a	2,5 ^b	2,1 ^a	6,51**
Tränen	3,3	3,1	3,4	3,5	1,43
Richter soll moralisch urteilen	2,5	2,8	2,8	2,8	1,46
<i>Merkmale einer Gerichtsverhandlung</i>					
Verhandlungsablauf	2,3 ^a	2,4 ^a	2,6 ^b	2,4 ^a	4,96**
Verhalten des Richters	2,2	2,1	2,2	2,2	0,47
Komplexität der Verhandlung	2,7 ^a	2,7 ^a	3,0 ^b	2,9 ^{ab}	2,81*
Index gerichtsbezogene K. 2.O.	2,5 ^a	2,5 ^a	2,8 ^b	2,6 ^a	7,17**

Basis: alle Befragte; Einfache Varianzanalyse, Duncan's Multiple Range Test, Ergebnisse mit gleichen Kennbuchstaben unterscheiden sich nicht signifikant voneinander; * $p < 0,05$, ** $p < 0,01$.

Skalenerläuterungen: Verbrechensbez. Kultivierung:

Kultivierungsindikatoren 1.Ordnung: 1=sehr gering überschätzt, 5=sehr stark überschätzt

Mean World Items: 1=trifft gar nicht zu, 5=trifft völlig zu

Viktimisierungsangst: 1= sehr geringe Viktimisierungsangst, 5=sehr große Viktimisierungsangst

Gerichtsbez. Kultivierung:

Anteil Verurteilungen 1=sehr stark unterschätzt (=kultiviert), 5=realistisch eingeschätzt

Anteil Körperverletzungen: 1=sehr gering überschätzt, 5=sehr stark überschätzt (=kultiviert)

Häufigkeit der Vorkommnisse: 1=selten/nie, 5=sehr häufig

Richter soll 1=objektiv Recht sprechen, 5=moralisch urteilen

Merkmale einer Gerichtsverhandlung / Index gerichtsbez. K. 2.O.: 1=nicht kultiviert, 5=kultiviert.

Die Betrachtung der *gerichtsbezogenen Kultivierungseffekte* liefert ein recht konsistentes Bild (vgl. Tabelle 24). Die Skeptiker unter den Gerichtsshownutzern ähneln in ihren Einschätzungen am meisten den Nichtnutzern. Sie werden demnach am schwächsten kultiviert, was in Anbetracht ihrer geringen Nutzung vor dem Hintergrund der Kultivierungshypothese auch schlüssig ist. Auffallend allerdings sind die Unterschiede zwischen den Orientierungssuchenden und den Unterhaltungssuchenden hinsichtlich der Kultivierungseffekte zweiter Ordnung. Obwohl letztere sich durch eine stärkere Nutzung von Gerichtsshows kennzeichnen, werden sie dennoch schwächer - genauer gesagt gar nicht - kultiviert. Es zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen unterhaltungssuchenden Gerichtsshownutzern und Nichtsehern. Es scheint, als käme es nur in der Gruppe der Orientierungssuchenden zu gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten zweiter Ordnung. Sie haben im allgemeinen verzerrtere Vorstellungen über Gerichtsverhandlungen als Nichtnutzer und auch als die beiden anderen Nutzungstypen. Es zeigte sich bereits weiter oben, dass es nur zu gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten kommen kann, wenn den Gerichtsshows eine gewisse Realitätsnähe attestiert wird (vgl. Tabelle 15). Daher wirkt es schlüssig, dass es nur bei den Orientierungssuchenden zu Kultivierungseffekten kommt, da sich diese dadurch kennzeichnen, Gerichtsshows als besonders realitätsnah zu bewerten.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich beim Blick auf die Kultivierungsindikatoren erster Ordnung. Den Anteil der Verurteilungen schätzen die Unterhaltungssuchenden höher und damit realitätsnäher ein als Nichtnutzer und die anderen Nutzungstypen. Unter Umständen liegt dies an der leicht voyeuristisch orientierten Gerichtsshownutzung dieser Gruppe. Die Unterhaltungssuchenden sehen gerne bei den heftigen Auseinandersetzungen zu die sich Zeugen und Angeklagte liefern, und amüsieren sich über die Beteiligten. Demzufolge ist es denkbar, dass sich diese Zuschauer mehr Verurteilungen wünschen und die Verurteilungsquote in der Realität daher auch höher einschätzen. Interessant ist, dass alle drei Nutzertypen tendenziell von einem Richter erwarten, dass dieser auch moralisch urteilt. Hierin unterscheiden sie sich leicht von den Nichtnutzern, aber nicht untereinander.

Zusammenfassung

Mittels einer explorativen Clusteranalyse konnten drei Nutzungstypen von Gerichtsshows definiert werden: Skeptiker, Orientierungssuchende und Unterhaltungssuchende. Die Orientierungssuchenden vereinen sämtliche Eigenschaften und Merkmale auf sich, die sich in den bisher dargestellten Ergebnissen als Voraussetzung bzw. Verstärker von gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten zeigten. Dies sind im Einzelnen eine Beurteilung der Gerichtsshows als realitätsnah, die Nutzung von Gerichtsshows um rechtliche Informationen zu erhalten, über sich und andere zu lernen und um mit den Angeklagten mitzufühlen sowie die Nutzung von Verbrechensdokumentationen und Infotainment-Magazinen. Demzufolge zeigen sich gerichtsbezogene Kultivierungseffekte zweiter Ordnung nur in der Gruppe der Orientierungssuchenden. Die beiden anderen Nutzertypen unterscheiden sich nicht von den Nichtsehern, obwohl die Unterhaltungssuchenden Gerichtsshows am stärksten nutzen. Nur äußerst geringe Unterschiede zwischen den Nutzungstypen zeigen sich hinsichtlich verbrechensbezogener Kultivierungseffekte. Auch hier deuten sich nur in der Gruppe der Orientierungssuchenden Kultivierungseffekte an. Die Ergebnisse sprechen daher dafür, dass für die Entstehung von Kultivierungseffekten nicht die absolute Nutzungshöhe entscheidend ist, sondern vielmehr das Zusammenspiel aus Nutzungsmotiven, wahrgenommener Realitätsnähe und sonstigen Genrepräferenzen.

Die hiesigen Befunde stehen in Widerspruch zu den Ergebnissen von Paus-Haase et al. (vgl. Hasebrink 2001, vgl. auch Kapitel 3.2.3 in vorliegender Arbeit). Auch in jener Studie wurden fünf Nutzertypen von Talkshows definiert. Im Gegensatz zu den hier dargestellten Ergebnissen zeigten Paus-Haase et al. (1999), dass starke Nutzer die in Talkshows Orientierung suchen nur geringe Kultivierungseffekte aufweisen. Am stärksten werden neben *Talkshow-Fans* (starke Nutzung, breites Motivspektrum) auch *Kritiker* und *Zaungäste* kultiviert, die sich beide durch eine sehr geringe Nutzung und eine skeptische Haltung gegenüber Talkshows auszeichnen. Auch dies steht mit vorliegender Studie nicht im Einklang, da bei den hier gefundenen „Skeptikern“ kaum Kultivierungseffekte nachzuweisen waren. Die divergierenden Befunde deuten darauf hin, dass die Untersuchung von Nutzertypen zwar durchaus aufschlussreich und interessant ist, jedoch eine Übertragung auf verschiedene Genres nicht bedingungslos möglich ist. Auch auf diesem Feld der Kultivierungsforschung

scheint demnach eine jeweilige genrespezifische Untersuchung der geeignete Weg zu sein.

6 Zusammenfassung, Diskussion und Ausblick

Seit April 1999 erlebt das Thema Gericht im Fernsehen eine neue Erfolgswelle. Derzeit laufen im täglichen Nachmittagsprogramm sechs Gerichtsshow. Dieses neue Format wird häufig als Nachfolger der Talkshows bezeichnet und ist – wie sein Vorgänger – einer teils heftigen öffentlichen Kritik ausgesetzt. Juristen äußerten sich in zahlreichen Tageszeitungen und Zeitschriften kritisch über die TV-Verhandlungen. In ihren Augen sind die dortigen Darstellung fern der Realität und präsentieren dem Zuschauer ein völlig falsches Bild vom Alltag an deutschen Gerichten (vgl. Kapitel 2.4). Seit Beginn des Jahres 2002 unterliegen die Gerichtsshow außerdem dem strengen Blick der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (vgl. BLM 2002a).

Trotz der öffentlichen Diskussion um Nutzen oder Schaden des neuen Formats wurden bisher noch keine Studien über die möglichen Auswirkungen von Gerichtsshow auf den Rezipienten publiziert. Die vorliegende Arbeit hat es sich somit zum Ziel gesetzt, einen ersten Beitrag zur Beantwortung der Frage nach möglichen Effekten des Gerichtsshow-Konsums zu leisten. Dazu wurde im Rahmen einer Kultivierungsanalyse eine Befragung unter 382 Studenten durchgeführt, bei der die beiden zentralen Fragestellungen nach verbrechens- und gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten im Mittelpunkt des Interesses standen. In der Kultivierungsanalyse wurden Nutzungsmotive, wahrgenommene Realitätsnähe und persönliche Erfahrungen der Rezipienten als intervenierende Variablen berücksichtigt. Die Befunde deuten darauf hin, dass die Auswirkungen von Gerichtsshow nicht so ausgeprägt sind, wie teils von den Kritikern befürchtet. So zeigen sich bei Rezipienten von Gerichtsshow nur in geringem Umfang verzerrte Vorstellungen von Gerichtsverhandlungen. Zudem deuten die Ergebnisse darauf hin, dass es nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Kultivierungseffekten durch die Nutzung von Gerichtsshow kommen kann.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse noch einmal zusammenfassend dargestellt. Im Anschluss daran sollen ausgewählte Aspekte der Befunde und der Konzeption der Studie kritisch diskutiert werden. Die Arbeit schließt mit einem Ausblick auf weitere Forschungsperspektiven.

6.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Bereits bei der Darstellung der Ergebnisse im vorherigen Kapitel wurden dem Leser neben der bloßen Beschreibung der Befunde stets Interpretationsmöglichkeiten und Vergleiche mit anderen Studien unterbreitet. Zielsetzung dieser Ergebniszusammenfassung ist es, ein Fazit über das Gesamtbild der Ergebnisse zu ermöglichen. Im Anschluss daran sollen die Ergebnisse hinsichtlich wahrgenommener Realitätsnähe und Nutzungsmotiven, durch Rückbezug auf theoretische Grundlagen, im Forschungsstand verortet werden.

6.1.1 Verbrechensbezogene Kultivierung

Die Nutzung von Gerichtsshow, in denen strafrechtliche Delikte verhandelt werden⁵⁰, führt mit einer Ausnahme zu *keinen* verbrechensbezogenen Kultivierungseffekten (vgl. Kapitel 5.1.1). Studenten, die sich häufig diese Sendungen ansehen, unterscheiden sich in ihren Einschätzungen über Kriminalität und Verbrechen *nicht* von ihren Kommilitonen, die solche Sendungen nicht nutzen. Es zeigt sich lediglich ein schwacher Zusammenhang, dass die Vielseher von StR-Gerichtsshow eher der Ansicht sind, die meisten Leute nützten ihre Mitmenschen aus, wenn sich die Gelegenheit dazu biete. Die Nutzung von „Streit um Drei“ und „Das Familiengericht“ geht wider Erwarten nicht mit einer pessimistischeren Beurteilung der Zwischenmenschlichkeit einher (Mean World Syndrom).

Im Gesamtbild zeigen sich eher verbrechensbezogenen Kultivierungseffekte die mit einer hohen *Gesamtfernsehnutzung* erklärt werden können. Dies entspricht den Aussagen der Gerbner-Gruppe, die betont, dass Kultivierungseffekte nur als Folge einer hohen Gesamtfernsehnutzung auftreten und die Untersuchung einzelner Genres nicht sinnvoll ist (vgl. Gerbner & Gross 1976:233, vgl. auch Kapitel 3.2.1 in vorliegender Arbeit). Die Betrachtung anderer Genres in vorliegender Untersuchung zeigt jedoch, dass die genrespezifische Untersuchung verbrechensbezogener Kultivierungseffekte nicht gänzlich verworfen werden sollte. Auch wenn die Nutzung von StR-Gerichtsshow unter den befragten Studenten zu keinen Kultivierungseffekten führt, so sind doch hinsichtlich der Nutzung anderer Genres einige Tendenzen zu erkennen

⁵⁰ Dies sind im einzelnen: „Richterin Barbara Salesch“ (Sat.1), „Richter Alexander Hold“ (Sat.1), „Das Jugendgericht“ (RTL) und „Das Strafgericht“ (RTL).

(vgl. Kapitel 5.3.1). So deutet sich an, dass besonders die Nutzung von Infotainment-Magazinen verbrechensbezogene Kultivierungseffekte verursachen könnte.

Die Betrachtung der *wahrgenommenen Realitätsnähe* als intervenierende Variable im verbrechensbezogenen Kultivierungsprozess zeigt im Gesamtbild kein klares Muster (vgl. Kapitel 5.2.1). Es ist allein eine schwache Tendenz zu erkennen, dass sich verbrechensbezogene Kultivierungseffekte erster Ordnung eher bei den Studenten zeigen, die Gerichtsshows als wenig realitätsnah beurteilen. Es scheint demnach, als wirke eine als hoch eingeschätzte Realitätsnähe tendenziell hemmend auf Kultivierungseffekte durch die Nutzung von StR-Gerichtsshows. Nur vereinzelte Zusammenhänge, und wiederum kein klares Muster, zeigt die Betrachtung der *Nutzungsmotive* (vgl. Kapitel 5.2.2). Es scheint gleichgültig aus welchen Motiven die Studenten Gerichtsshows nutzen - es entstehen in keinem Fall verzerrte Vorstellungen über Kriminalität und Verbrechen. Auch bei Studenten, die bereits selbst *Erfahrungen mit Kriminalität* machen mussten, führt eine starke Nutzung von StR-Gerichtsshows nicht zu verbrechensbezogenen Kultivierungseffekten (vgl. Kapitel 5.2.3). Das von Gerbner et al. (1980c) formulierte Konstrukt der Resonanz (vgl. Kapitel 3.1.4) konnte für die Nutzung von StR-Gerichtsshows somit *nicht* bestätigt werden. Die Untersuchung von verschiedenen *Gerichtsshow-Nutzungstypen* brachte ebenso keine interessanten Erkenntnisse in bezug auf verbrechensbezogene Kultivierungseffekte (vgl. Kapitel 5.3.2). Keiner der Nutzungstypen lässt verzerrte Vorstellungen über Kriminalität und Verbrechen erkennen.

6.1.2 Gerichtsbezogene Kultivierung

Zwar konnten keine gerichtsbezogenen Kultivierungseffekte erster Ordnung nachgewiesen werden, jedoch zeigen sich eine Reihe an Effekten zweiter Ordnung (vgl. Kapitel 5.1.2). Vielseher von Gerichtsshows glauben eher daran, dass es während Gerichtsverhandlungen häufiger zu Beleidigungen und Beschimpfungen zwischen Zeugen und Angeklagten kommt. Auch die Begebenheit, dass im Gerichtssaal einer der Zeugen als der wahre Schuldige entlarvt wird, erwarten sie häufiger. Zudem sind sie der Meinung, ein Richter sollte auch moralisch urteilen und nicht nur objektiv Recht sprechen. Gerichtsverhandlungen sind in den Vorstellungen der Vielseher von Gerichtsshows tendenziell eher überraschend, spannend, laut und emotional.

Die Nutzung der einzigen öffentlich-rechtlichen Gerichtsshow „Streit um Drei“ muss dabei gesondert betrachtet werden. So führt eine starke Nutzung dieser Sendung zu *keinen* gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten. Überdies wirkt sich die Nutzung von „Streit um Drei“ hemmend auf gerichtsbezogene Kultivierungseffekte durch die privaten Gerichtsshow aus. So kommt es bei einer häufigen Nutzung der Gerichtsshow auf den Privatsendern nur zu Kultivierungseffekten, falls nicht ebenfalls die Sendung „Streit um Drei“ genutzt wird.

Wahrgenommene Realitätsnähe

Die Bewertung der Gerichtsshow als realitätsnah zeigt sich als eine Voraussetzung für die Entstehung von gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten (vgl. Kapitel 5.2.1). Nur wenn die Rezipienten Gerichtsshow für realitätsnah halten, kommt es zu verzerrten Vorstellungen über reale Gerichtsverhandlungen. Steht ein Zuschauer Gerichtsshow eher skeptisch gegenüber, so bekommt er auch durch eine starke Nutzung des Formats kein falsches Bild von der deutschen Justiz. Zwar verstärkt eine häufige Nutzung von Gerichtsshow bei den Rezipienten, die Gerichtsshow als realitätsnah einstufen, gerichtsbezogene Kultivierungseffekte, jedoch spielt die Nutzungsintensität nur eine untergeordnete Rolle. Wichtiger für die Entstehung gerichtsbezogener Kultivierungseffekte ist somit nicht die absolute Nutzungshäufigkeit, sondern die Beurteilung der gesehenen Inhalte als realitätsnah.

Nutzungsmotive

Zuschauer, die sich Gerichtsshow im Fernsehen ansehen wenn sie nichts Besseres zu tun haben oder sich entspannen wollen, zeigen keine gerichtsbezogenen Kultivierungseffekte (vgl. Kapitel 5.2.2). Dagegen sind Kultivierungseffekte besonders unter den Rezipienten zu finden, die in den TV-Verhandlungen rechtliche Informationen suchen, etwas über Dinge lernen möchten die ihnen selbst auch passieren könnten, mit Zeugen und Angeklagten mitfühlen können und es als beruhigend empfinden, dass Verbrecher nicht ungestraft davon kommen.

Gerichtserfahrung

Die häufige Rezeption von Gerichtsshow führt nur bei den Studenten zu gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten, die selbst noch nie bei Gericht waren (vgl. Kapitel 5.2.3). Zuschauer, die schon einmal bei einer realen Gerichtsverhandlung gewesen sind, bekommen auch durch die starke Nutzung von Gerichtsshow keine verzerrten

Vorstellungen über das deutsche Justizwesen. Diese Ergebnisse bestätigen die Hypothese von Shrum und Bischak (2001), dass persönliche Erfahrungen dominanter sind als indirekte Erfahrungen durch das Fernsehen. Dementsprechend werden Einschätzungen über die Realität auf Basis der realen Erfahrungen getroffen - falls solche Erfahrungen vorhanden sind (vgl. Kapitel 3.2.5).

Nutzungstypen

Es konnten drei Nutzungstypen von Gerichtsshows ermittelt werden: Skeptiker, Orientierungssuchende und Unterhaltungssuchende (vgl. Kapitel 5.3.2). Nur die Orientierungssuchenden unter den Gerichtsshownutzern lassen gerichtsbezogene Kultivierungseffekte erkennen – und dies obwohl die Gruppe der „Unterhaltungssuchenden“ Gerichtsshows sogar stärker nutzt. Die Gruppe der „Orientierungssuchenden“ halten Gerichtsshows für realitätsnah, suchen in ihnen rechtliche Informationen und möchten etwas über Dinge lernen, die ihnen selbst auch passieren könnten. Überdies zeichnen sie sich durch eine hohe Gesamtfernsehnutzung aus. Das Zusammenspiel aus wahrgenommener Realitätsnähe, Nutzungsmotiven und anderen Faktoren scheint Kultivierungseffekte demnach besser zu erklären als die reine Nutzungsintensität.

Nutzung anderer Genres

Auch die Nutzung anderer Genres steht in einem Zusammenhang mit gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten (vgl. Kapitel 5.3.1). Besonders die Studenten, die häufig Infotainment-Magazine und Verbrechensdokumentationen nutzen, zeichnen sich durch verzerrte Vorstellungen über das deutsche Gerichtswesen aus. Wider erwarten führt die Rezeption von Gerichtsserien nicht zu gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten. Die recht starken Zusammenhänge zwischen Kultivierungsmaßen und Infotainment- und Verbrechensdokumentations-Nutzung deuten darauf hin, dass verzerrte Vorstellungen über deutsche Gerichte nicht ausschließlich durch die Nutzung von Gerichtsshows entstehen. Da auch in anderen Genres Gerichtsverhandlungen thematisiert oder präsentiert werden, sind Gerichtsshows vermutlich nicht die einzige Quelle für gerichtsbezogene Informationen.

6.1.3 Rückbezug auf theoretische Grundlagen

Auch in vorliegender Arbeit kann keine Antwort darauf gegeben werden, wie sich eine als hoch *wahrgenommene Realitätsnähe* auf die Entstehung von Kultivierungseffekten auswirkt. Zwar zeigt sich recht deutlich eine verstärkende Wirkung in bezug

auf die gerichtsbezogene Kultivierung, aber die tendenziell eher gegenläufigen Ergebnisse hinsichtlich der verbrechensbezogenen Kultivierung erlauben es nicht, generell von einem verstärkenden Einfluss zu sprechen. Die divergierenden bisherigen Befunde auf diesem Forschungsfeld (vgl. Kapitel 3.2.2) finden sich demnach auch in dieser Studie. Allerdings sprechen die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit dafür, dass die Einbeziehung der wahrgenommenen Realitätsnähe in Kultivierungsstudien dazu beitragen kann Kultivierungseffekte verständlicher zu machen und sie daher auch in zukünftiger Forschung Berücksichtigung finden sollte.

Die in vorliegender Studie gefundenen Ergebnisse bezüglich der *Nutzungsmotive* stehen teils im Widerspruch zu bisherigen theoretischen Überlegungen und empirischen Befunden (vgl. Kapitel 3.2.3). Blumler (1979), wie auch Shrum (1995), sprechen davon, dass eine inaktive Rezeption Kultivierungseffekte verstärkt. Blumler nennt in diesem Zusammenhang die Motive Unterhaltung, Langeweile und Eskapismus. In vorliegender Studie sind es aber gerade diese Motive, die eine *hemmende* Wirkung auf Kultivierungseffekte zeigen. Nach Blumler (1979) verhindere eine uninvolvierte Rezeption eine bewusste, kognitive Reflektion der Fernsehinhalte und fördere somit eine unkritische Aufnahme der TV-Informationen in die persönlichen Anschauungen des Rezipienten. Die Befunde der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Befragung stehen eher in Einklang mit den Ergebnissen von Bonfadelli (1983:427), der davon ausgeht „dass eine mehr oder weniger manifeste Bereitschaft beim Mediennutzer, das Fernsehen als stellvertretende Erfahrung oder Modell für eigenes Verhalten zu benutzen“, Kultivierungseffekte verstärkt. Auch die Ergebnisse von Valkenburg und Patiwaal (1998), die Kultivierungseffekte eines Gerichtskanals untersuchten, deuten in eine ähnliche Richtung.

Vor dem Hintergrund der divergierenden Ergebnisse dieses Forschungsfeldes, scheint eine genauere Untersuchung der Rolle der Nutzungsmotive gewinnbringend. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie deuten darauf hin, dass Nutzungsmotive jedoch nicht isoliert betrachtet werden sollten. Die Motive für die Nutzung von Gerichtsshow's stellen sich hier als Teil eines komplexen Nutzungsmusters dar, in dem auch wahrgenommene Realitätsnähe und Gesamtfernsehnutzung eine wichtige Rolle spielen. Die ganzheitliche Betrachtung von Nutzertypen könnte somit für zukünftige Kultivierungsstudien durchaus lohnend sein.

6.2 Diskussion

Ausbleiben verbrechensbezogener Kultivierungseffekte

Bei einem ersten Blick auf die Ergebnisse der vorliegenden Befragung stellt sich besonders eine Frage: Warum führt die Nutzung von Gerichtsshows zu keinen verbrechensbezogenen Kultivierungseffekten? Da Kriminalität und Verbrechen die zentralen Themen in StR-Gerichtsshows sind wären solche Effekte zu erwarten gewesen. Es sollen an dieser Stelle drei Überlegungen angeführt werden, mit denen das Fehlen verbrechensbezogener Kultivierungseffekte durch Gerichtsshows vielleicht erklärt werden kann.

1. Gerbner et al. untersuchten im Rahmen der Gewaltprofile *fiktionale* Programminhalte auf ihren Gewaltgehalt (vgl. z.B. Gerbner & Gross 1976a:237, vgl. auch Kapitel 3.1.6 in vorliegender Arbeit). Zwar sind auch Gerichtsshows fiktionale Sendungen, doch stellen sie sich selbst als sehr realitätsnah dar und versuchen durch den Einsatz faktischer Elemente (wie z.B. echte Richter) den Anschein von Realität zu erwecken (vgl. Kapitel 2.4.3). Auch unterscheidet sie ein weiteres wesentliches Merkmal in bezug auf ihren Gewaltgehalt von anderen fiktionalen Sendungen. In Gerichtsshows wird ausschließlich über die zu verhandelnden Verbrechen gesprochen, sie werden aber nicht wie in Krimis oder Spielfilmen visuell veranschaulicht. Allerdings schließt dies Kultivierungseffekte nicht von vornherein aus. So fanden Patiwael und Valkenburg (1998) verbrechensbezogene Kultivierungseffekte bei Vielsehern eines Gerichtskanals, in welchem reale Verfahren live übertragen werden (vgl. Kapitel 3.3.1).
2. Bilanzic (2002) konnte bei Vielsehern von Krimis keine verbrechensbezogenen Kultivierungseffekte nachweisen. Nach Shrum (1995) kann es nur zu Kultivierungseffekten kommen, wenn das Fernsehen als Quelle der Informationen vergessen wird (vgl. Kapitel 3.2.2). So argumentiert Bilanzic auf der Grundlage von Shrum, dass Krimi-Vielseher zwar umfangreiche gewaltbezogene Sekundärerfahrungen erhalten, sich jedoch auch an die Quelle dieser Erfahrungen erinnern. Es wäre also denkbar, dass sich Vielseher von StR-Gerichtsshows der Quelle ihrer zahlreichen indirekten Erfahrungen mit Verbrechen bewusst sind und dies Kultivierungseffekte verhindert. Nach

Shrum (1995) kann es allerdings auch zu Kultivierungseffekten kommen wenn die Quelle der Informationen zwar nicht vergessen, jedoch als realitätsnah empfunden wird. Die Ergebnisse hier aber zeigen, dass auch bei den Rezipienten, die Gerichtsshows als realitätsnah empfinden, keine verbrechensbezogenen Kultivierungseffekte zu beobachten sind.

3. Ein zentrales Merkmal der Gerichtsshows ist es, dass am Ende stets die Gerechtigkeit siegt. Der Schuldige wird überführt und bestraft. Die Rezipienten bekommen somit durch die Nutzung von Gerichtsshows vielleicht gar keine erbärmliche Welt präsentiert die von Gewalt und Verbrechen dominiert ist, sondern eher eine Welt, in der Verbrecher ihre gerechte Strafe finden und die gesellschaftliche Ordnung wiederhergestellt wird. Zillmann (1980:160) argumentiert, dass verbrechenshaltige Fernsehinhalte die den Sieg der Gerechtigkeit demonstrieren „disorts reality more towards security than toward danger“. Nach Tapper (1995:52) könnte es in der Folge möglich sein, dass Vielseher dieser Sendungen auch den Kontext der Gewalt miterlernen und die Welt dadurch als sicherer empfinden (vgl. Kapitel 3.2.4). Bryant, Carveth und Brown (1981) konnten in einem Experiment bestätigen, dass verbrechensbezogene Kultivierungseffekte schwächer ausfallen, wenn am Ende der rezipierten Inhalte die Gerechtigkeit siegt (vgl. Kapitel 3.3.1).

Kritik an der Konzeption der Kultivierungsanalyse

Normalerweise folgen Kultivierungsstudien einem zweistufigen Aufbau: Message System Analysis und Cultivation Analysis (vgl. z.B. Gerbner et al. 1994: 199f, vgl. auch Kapitel 3.1.3 in vorliegender Arbeit). In der vorliegenden Studie wurde die Message System Analysis, die meist in Form einer quantitativen Inhaltsanalyse durchgeführt wird, durch eine Aufarbeitung und Systematisierung der öffentlichen Kritik an Gerichtsshows ersetzt (vgl. Kapitel 4.1). Dieser Sachverhalt findet sicherlich seine Kritiker. So erlaubt diese Vorgehensweise keine Erfassung der quantitativen Verteilung der Merkmale in der Fernswelt der Gerichtsshows, die Grundlage

für die Messung von Kultivierungseffekten erster Ordnung sind.⁵¹ Überdies kann hinterfragt werden, ob die Aufbereitung individueller Eindrücke einzelner Juristen eine geeignete Methode für die Erfassung der Fernsehwelt der Gerichtsshow darstellt. Dabei müssen jedoch zwei Punkte Berücksichtigung finden. Erstens zeigte die umfangreiche Recherche nach Kritikern von Gerichtsshow, dass sich die Vorwürfe gegenüber den TV-Verhandlungen in ihren Grundzügen sehr ähnlich sind. Es kann also durchaus von einer einheitlichen Position der Juristen gesprochen werden. So bekannte sich kein Jurist öffentlich als Befürworter der Gerichtsshow. Zweitens sind Juristen zweifelsfrei am besten geeignet, die Unterschiede der Fernsehgerichte zur Realität zu erfassen. Das Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit begründete sich ja gerade in der Frage, ob die öffentliche Kritik seitens einiger Juristen berechtigt ist oder nicht.

Kausalität

Auch in dieser Arbeit konnten keine kausalen Zusammenhänge überprüft werden. Die Zuschauer sehen Gerichtsverhandlungen im Fernsehen nicht erst seit der Entstehung der hier untersuchten Gerichtsshow. So ist es denkbar, dass die Studenten, bei denen sich gerichtsbezogene Kultivierungseffekte zeigen, bereits durch den Konsum anderer TV-Inhalte eine verzerrte Vorstellung über das Gerichtswesen hatten. Auch die nachgewiesenen Zusammenhänge zwischen gerichtsbezogenen Kultivierungsindikatoren und der Nutzung anderer Genres (insbesondere Infotainment-Magazine und Verbrechensdokumentationen, vgl. Kapitel 5.3.1) sprechen für diese Überlegung. Wolf (1997:201f) zeigte in einer qualitativen Befragungsstudie von 125 Kindern und Jugendlichen und 25 Erwachsenen, dass der Konsum von gerichtsbezogenen Filmen einen positiven Einfluss auf den gerichtsbezogenen Kenntnisstand hat. Möglicherweise sehen sich gerade die Menschen, die bereits verzerrte Vorstellungen über das Gerichtswesen haben, Gerichtsshow besonders gerne an. Aufschluss über die Kausalitätsfrage würde eine Untersuchung mit einem experimentellen Design liefern. So wäre ein Versuchsaufbau ähnlich der Studie von Rössler und Brosius (2001, vgl. auch Kapitel 3.1.7 in vorliegender Arbeit) denkbar. Man könnte Ver-

⁵¹ Es konnte einzig auf die quantitative Verteilung der Anklagevorwürfe in den Gerichtsshow zurückgegriffen werden, die sich aus inhaltsanalytischen Untersuchungen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien erschlossen (vgl. BLM 2002b). Die vollständige Dokumentation der BLM befindet sich im Anhang dieser Arbeit.

suchspersonen über einen längeren Zeitraum Ausschnitte aus Gerichtsshows vorspielen und schließlich deren Vorstellungen über Gerichtsverhandlungen mit denen einer Kontrollgruppe vergleichen.

Das Problem der Kausalität verschärft sich bei der Interpretation des intervenierenden Einflusses von wahrgenommener Realitätsnähe und Nutzungsmotiven. Rezipienten, die Gerichtsshows als realitätsnah empfinden, ziehen die dort erhaltenen Informationen als Basis für Vorstellungen heran und zeigen daher stärkere Kultivierungseffekte. Ebenso erscheint es jedoch plausibel, dass Menschen, die bereits verzerrte Vorstellungen von Gerichtsverhandlungen haben, Gerichtsshows daher als realitätsnah empfinden. Ähnlich verhält es sich mit den Nutzungsmotiven: Es ist möglich, dass eine unterschiedlich motivierte Nutzung von Gerichtsshows, auf Grund der unterschiedlichen inneren Rezeptionshaltung, zu stärkeren oder schwächeren Kultivierungseffekten führt. Jedoch kann auch argumentiert werden, dass Menschen die verzerrte Vorstellungen von Gerichtsverhandlungen haben Gerichtsshows bspw. als geeignet erachten in ihnen rechtliche Informationen zu suchen. Der Einfluss von Nutzungsmotiven und wahrgenommener Realitätsnähe ist jedoch auch durch ein Experiment nicht überprüfbar, da diese nur schwer zu kontrollieren oder gar bewusst zu variieren sind.

Studentische Stichprobe

Aus forschungsökonomischen Gründen wurde die vorliegende Befragung in einer studentischen Stichprobe durchgeführt. Dies ist nicht als unproblematisch zu werten. Die Befunde sind nicht generalisierbar, weder auf die deutsche Bevölkerung, noch auf deutsche Studenten. Dennoch können die gewonnenen Erkenntnisse als Anhaltspunkt für weitere Studien interpretiert werden. Die Stichprobe birgt – neben der mangelnden Repräsentativität – jedoch noch ein weiteres Problem in sich. Studenten zählen weder zur Zielgruppe, noch zur hauptsächlichen Seherschaft von Gerichtsshows (vgl. Kapitel 2.2.1). So ist unter den 382 Befragten nur ein Student der angab fast täglich „Streit um Drei“ zu nutzen. Kein einziger sieht sich eine der Gerichtsshows der Privatsender täglich an (vgl. Tabelle 2 im Anhang). Vor diesem Hintergrund stellt sich natürlich die Frage, welche Effekte sich wohl bei Rezipienten feststellen lassen könnten, die tatsächlich beinahe täglich ihre Nachmittage mit dem Konsum von Gerichtsshows verbringen. Es sind ja gerade diese Menschen, die man als wirkliche Vielseher des Formats bezeichnen könnte. Auch steht zu vermuten,

dass Kultivierungseffekte bei weniger gebildeten Zuschauern stärker ausfallen könnten, da diesen möglicherweise der innere Bewertungsmaßstab für die Darstellungen in den TV-Verhandlungen fehlt. So zeigte Pingree (1983) in einer Studie, dass die Rezipienten, die am wenigsten dazu in der Lage sind Schlussfolgerungen aus TV-Inhalten zu ziehen, am häufigsten kultiviert werden. Um verlässliche Aussagen über Kultivierungseffekte von Gerichtsshow zu treffen wäre die Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe demzufolge unerlässlich.

6.3 Ausblick auf Forschungsperspektiven

Die Untersuchung von Gerichtsshow durch eine quantitative Inhaltsanalyse würde zusätzliche Perspektiven für die Erforschung von Kultivierungseffekten durch dieses Format bereitstellen. Es könnten auf diesem Wege Daten über die quantitative Verteilung von soziodemographischen Merkmalen von Tätern und Opfern erarbeitet werden. Zeigen sich hierbei Auffälligkeiten, so könnte in weiterführenden Studien ermittelt werden, ob Vielseher von Gerichtsshow ein bestimmtes Bild von Tätern und Opfern haben, sie bspw. hauptsächlich in einzelnen gesellschaftlichen Gruppen vermuten. Dies würde auch hinsichtlich der verbrechensbezogenen Kultivierungseffekte ein neuen Aspekt bereitstellen. Chirocos, Eschholz und Gertz (1997) zeigten in einer Befragung von über 2000 US-Amerikanern, dass nur in der Gruppe der 30 bis 45-jährigen weißen Frauen ein signifikanter positiver Zusammenhang zwischen Viktimisierungsangst und der Nutzung von Fernsehnachrichten besteht. Die Forscher erklärten das Ergebnis damit, dass diese gesellschaftliche Gruppe am häufigsten als Opfer in Fernsehnachrichten zu sehen ist. Die empfundene Ähnlichkeit der Rezipienten mit den im Fernsehen präsentierten Opfern steigere somit Kultivierungseffekte. Es könnte daher untersucht werden, ob die Verbrechensopfer in Gerichtsshow auffällig häufig aus einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe stammen und ob in der Folge bei Rezipienten eben dieser Gruppe verbrechensbezogene Kultivierungseffekte zu beobachten sind.

Auch eine Ausweitung des Untersuchungsgegenstandes auf andere Darstellungen von Gerichtsverhandlungen im Fernsehen wäre interessant. So erscheint die nähere Betrachtung von Infotainment-Magazinen aufschlussreich, zeigte sich doch schon in vorliegender Studie, dass sich die Nutzer dieses Formats durch realitätsferne Vorstellungen über Gerichte kennzeichnen. Spannend wäre es auch, Gerichtsserien näher

auf ihre Darstellung des Justizwesens hin zu untersuchen. Deuten die hier aufgezeigten Befunde doch an, dass die Nutzung von Gerichtsserien zu keinen verzerrten Vorstellungen führt.

Die Erfolgswelle der Gerichtsshows scheint noch nicht abzuklingen – im Gegenteil. So sind im März 2003 bei Sat.1 gleich zwei neue Sendungen angelaufen, die aus den Gerichtsshows entstanden sind. Diese Sendungen beschäftigen sich nun nicht mehr nur mit Gerichtsverhandlungen, sondern weiten das Themengebiet auch auf die Arbeit der Justiz außerhalb des Gerichtssaals aus. Einer der Anwälte aus der Gerichtsshow „Richter Alexander Hold“ ist nun mit einer eigenen Sendung im täglichen Vorabendprogramm vertreten. Ingo Lenßen leitet in „Lenßen & Partner“ ein Ermittlungsbüro von Privatdetektiven. Diese Serie soll dem Zuschauer einen Einblick in die Arbeit von Anwälten vor dem Gerichtstermin geben. Auch hier sind alle Fälle fiktiv, es wird aber bewusst versucht den Anschein von Authentizität zu erwecken. Auch Hold selbst führt, neben seiner täglichen Gerichtsshow, durch eine weitere Sendung, die wöchentlich in der Prime Time bei Sat.1 ausgestrahlt wird. In „Schuldig? – Schicksale vor Gericht“ werden nachgestellte Kapitalverbrechen verhandelt. Der Unterschied zu den nachmittäglichen Gerichtsshows liegt darin, dass in der neuen Serie, durch Rückblicke in Form kurzer Filmsequenzen, die verhandelten Verbrechen auch visuell veranschaulicht werden. Zudem erklärt Richter Hold den Zuschauern wie er zu welchem Urteil gelangt. Er fungiert somit als Richter und Rechtsexperte. Bei zukünftigen Studien sollte darauf geachtet werden, mit den Gerichtsshows verwandte Formate zu berücksichtigen.

Resümierend kann angemerkt werden, dass die Untersuchung verbrechensbezogener Kultivierungseffekte bei Gerichtsshows wenig ergiebig zu sein scheint. Vielmehr sollte das Interesse zukünftiger Forschung auf gerichtsbezogenen Kultivierungseffekten liegen. Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Geert Mackenroth (2002), merkt an, dass sich seiner Meinung nach das Verhalten einiger Menschen vor Gericht auf Grund der Gerichtsshows bereits verändert habe. Wenn Menschen bei Gericht auf die Zeugenbelehrung verzichten, weil sie diese schon aus dem Fernsehen kennen, oder sich Menschen genötigt fühlen im Gerichtssaal ein „emotionales Theater“ aufzuführen (vgl. Mackenroth 2002:189), dann sind dies Medienwirkungen, die Aufmerksamkeit verdienen.

Literaturverzeichnis

- ALEXANDER, A. (1985): Adolescent's soap opera viewing and relational perceptions. In: *Journal of Broadcasting and Electronic Media*, 29: 295-308.
- BAETZ, B. (2002): Im Namen der Quote. In: http://www.lfr.de/funkfenster/medien_allgemein/richter-tv.php3. Zugriffsdatum: 15.10.2002.
- BILANDZIC, H. (2002): Genrespezifische Kultivierung durch Krimirezeption. In: *Zeitschrift für Medienpsychologie*, 14/2: 60-68.
- BLANK, D.M. (1977a): The Gerbner violence profile. In: *Journal of Broadcasting*, 21/3: 273-279.
- BLANK, D.M. (1977b): Final comments on the violence profile. In: *Journal of Broadcasting*, 21/3: 287-296.
- BLM (2002a): BAYERISCHE LANDESZENTRALE FÜR NEUE MEDIEN: Jugendschutzbericht 1. Halbjahr 2002.
- BLM (2002b): BAYERISCHE LANDESZENTRALE FÜR NEUE MEDIEN: Unveröffentlichte Dokumentation: Statistik der häufigsten Anklagevorwürfe bei Gerichtssendungen im privaten Rundfunk.
- BLUMLER, J. G. (1979): The role of theory in uses and gratifications studies. In: *Communication Research*, 6/1: 9-36.
- BONFADELLI, H. (1983): Der Einfluß des Fernsehens auf die Konstruktion der sozialen Realität: Befunde aus der Schweiz zur Kultivierungshypothese. In: *Rundfunk und Fernsehen*, 31/3-4: 415-430.
- BOYANOWSKY, E. (1977): Film preferences under condition of threat: whetting the appetite for violence, information, or excitement. In: *Communication Research*, 4/2: 133-145.
- BOYANOWSKY, E. / NEWSTON, D. / WALSTER, E. (1974): Film preferences following a murder. In: *Communication Research*, 1: 32-43.
- BRODER, H. M. (2002): TV – Die vierte Instanz. In: *Der Spiegel*, 14: 176-181.
- BRYANT, J. / CARVETH, R. / BROWN, D. (1981): Television viewing and anxiety: an experimental examination. In: *Journal of Communication*, 31: 106-119.
- BUERKEL-ROTHFUSS, N. / MAYES, S. (1981): Soap Opera Viewing: The cultivation effect. In: *Journal of Communication*, 31/3: 108-115.

- BURDACH, K. (1981): Methodische Probleme der Vielseherforschung aus psychologischer Sicht. In: *Fernsehen und Bildung*, 15/1-3: 99-113.
- BURDACH, K. (2002): Kultivierungsanalyse: Die Vielseherforschung George Gerbners (überarbeitet von Michael Schenk). In: SCHENK, M.: *Medienwirkungsforschung*, 2., vollst. überarb. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck: 2002.
- BUSSELLE, R. (2001): Television exposure, perceived realism, and exemplar accessibility in the social judgment process. In: *Media Psychology*, 3/1: 43-67.
- CARVETH, R. / ALEXANDER, A. (1985): Soap opera viewing motivations and the cultivation process. In: *Journal of Broadcasting and Electronic Media*, 29: 259-273.
- CHIROCOS, T. / ESCHHOLZ, S. / GERTZ, M. (1997): Crime, News and Fear of Crime: Toward an Identification of Audience Effects. In: *Social Problems*, 44/3: 342-357.
- COHEN, J. / WEIMANN, G. (2000): Cultivation revisited: some genres have some effects on some viewers. In: *Communication Reports*, 13/2: 99-114.
- COLEMAN, C.-L. (1993): The influence of mass media and interpersonal communication on societal and personal risk judgements. In: *Communication Research*, 20/4: 611-628.
- DAVIS, S. / MARES, M.-L. (1998): Effects of Talk Show Viewing on adolescents. In: *Journal of Communication*, 48/3: 69-86.
- DOOB, A. N. / MACDONALD, G. E. (1979): Television Viewing and Fear of Victimization: Is the Relationship causal? In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 37/2: 170-179.
- ENGEL, P. (2002): Interview: Manchmal fließen echte Tränen. In: *Saarbrücker Zeitung* vom 23.11.2002, Lokales.
- FLESCNER, F./ GUSTEDT, V. (2002): Strafe muss sein. In: *Focus – Das moderne Nachrichtenmagazin*, 28: 166-167.
- GEHRAU, V. (2001): *Fernsehgenres und Fernsehgattungen. Ansätze und Daten zur Rezeption, Klassifikation und Bezeichnung von Fernsehprogrammen*. Angewandte Medienforschung, Bd.18, München: R. Fischer.
- GERBNER, G. (1973): Cultural Indicators: The third voice. Wieder abgedruckt in: MORGAN, M. (Hrsg.): *Against the mainstream. The selected works of George Gerbner*. New York: Lang, 2002: 175-192.

- GERBNER, G. (1978): Über die Ängstlichkeit von Vielsehern. In: Fernsehen und Bildung, 1/2. Gekürzter Nachdruck in: GERBNER, G. ET AL.: Die angsterregende Welt des Vielsehers [Zusammenstellung dreier Originalbeiträge von 1976, 1978 und 1980]– Herausforderung für Fernsehen und Gesellschaft. In: *Themenheft der Zeitschrift Fernsehen und Bildung*. Internationale Zeitschrift für Medienpsychologie und Medienpraxis, 1981: 16-42.
- GERBNER, G. (1980): Trial by television: are we at the point of no return? In: *Judicature*, 63/9: 416-426.
- GERBNER, G. (1990): Advancing on the path of righteousness (maybe). Wieder abgedruckt in: MORGAN, M. (Hrsg.): *Against the mainstream. The selected works of George Gerbner*. New York: Lang, 2002: 214-224.
- GERBNER, G. (1995): Cameras on trial: the “O.J.Show” turns the tide. In: *Journal of Broadcasting and Electronic Media*, 39: 562-568.
- GERBNER, G. / GROSS, L. (1976a): Living with Television: The Violence Profile. Wieder abgedruckt in: MORGAN, M. (Hrsg.): *Against the mainstream. The selected works of George Gerbner*. New York: Lang, 2002: 227-253.
- GERBNER, G. / GROSS, L. (1976b): The scary world of TV’s heavy viewer. In: *Psychology Today*, 4: 41-45. Gekürzter Nachdruck in: GERBNER, G. ET AL.: Die angsterregende Welt des Vielsehers [Zusammenstellung dreier Originalbeiträge von 1976, 1978 und 1980]– Herausforderung für Fernsehen und Gesellschaft. In: *Themenheft der Zeitschrift Fernsehen und Bildung*. Internationale Zeitschrift für Medienpsychologie und Medienpraxis, 1981: 16-42.
- GERBNER, G. / GROSS, L. (1979): Editorial response. A reply to Newcomb’s “humanistic critique”. In: *Communication Research*, 6/2: 223-230.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / ELEEY, M. F. / JACKSON-BEECK, M. / JEFFRIES-FOX, S. / SIGNORIELLI, N. (1977): TV violence profile No.8: The highlights. In: *Journal of Communication*, 27/2: 171-180.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / JACKSON-BEECK, M. / JEFFRIES-FOX, S. / SIGNORIELLI, N. (1978): Cultural indicators: Violence profile No.9. In: *Journal of Communication*, 28/3: 176-207.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / SIGNORIELLI, N. / MORGAN, M. / JACKSON-BEECK, M. (1979a): The demonstration of power: Violence profile No.10. In: *Journal of Communication*, 29/3: 177-196.

- GERBNER, G. / GROSS, L. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1979b): On Wober's "Televised violence and paranoid perception: the view from Great Britain". In: *Public Opinion Quarterly*, 43: 123-124.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1980a): Aging with television: Images on television drama and conceptions of social reality. In: *Journal of Communication*, 30/1: 37-47.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1980b): *Media in the family: images and impact*. Paper for the National Research Forum on Family Issues, Withe House Conference on Families.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1980c): The „Mainstreaming“ of America: Violence profile No.11. In: *Journal of Communication*, 30/3: 10-29. Gekürzter Nachdruck in: GERBNER, G. ET AL.: Die angsterregende Welt des Vielsehers [Zusammenstellung dreier Originalbeiträge von 1976, 1978 und 1980]– Herausforderung für Fernsehen und Gesellschaft. In: *Themenheft der Zeitschrift Fernsehen und Bildung*. Internationale Zeitschrift für Medienpsychologie und Medienpraxis, 1981: 16-42.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1981a): Scientists on the TV screen. In: *Society*, 3: 41-44.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1981b): Final reply to Hirsch. In: *Communication Research*, 8: 259-280.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1981c): Eine wunderliche Reise in die angsterregende Welt des Paul Hirsch. In: *Themenheft der Zeitschrift Fernsehen und Bildung*. Internationale Zeitschrift für Medienpsychologie und Medienpraxis: 80-97.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1982a): Charting the mainstream: Television's contribution to political orientations. In: *Journal of Communication*, 32: 100-127.
- GERBNER, G. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1982b): Programming health portrayals: What viewers see, say and do. In: PEARL, D./ BOUTHILET, L. / LAZAR, J. (Hrsg.): *Television and Behaviour: Ten years of scientific progress and implications for the 80's: Vol.2*. Technical Reviews. Rockeville, MD: National Institute of Mental Health: 291-307.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / HOOVER, S. et al. (1984a): *Religion and television*. Philadelphia: The Annenberg School of Communications, University of Pennsylvania.
- GERBNER, G. / GROSS, L. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1984b): Political correlates of television viewing. In: *Public Opinion Quarterly*, 48: 283-300.

- GERBNER, G. / GROSS, L. / MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1994): Growing up with Television. The cultivation perspective. Wieder abgedruckt in: MORGAN, M. (Hrsg.): *Against the mainstream. The selected works of George Gerbner*. New York: Lang, 2002: 193-213.
- HASEBRINK, U. (2001): Kultivierte Talkshow-Nutzer? Tägliche Talkshows und die Realitätswahrnehmung Jugendlicher. In: SCHNEIDERBAUER, C. (Hrsg.): *Daily Talkshows unter der Lupe. Wissenschaftliche Beiträge aus Forschung und Praxis*. Angewandte Medienforschung, Bd. 20, München: R. Fischer: 153-177.
- HAUSMANNINGER, T. (2002): Sehnsucht nach Normen? Das neue Ordnungsfernsehen der Gerichtsshow. In: *TV-diskurs*, 20: 40-45.
- HAWKINS, R. / PINGREE, S. (1980): Some process in the cultivation effect. In: *Communication Research*, 7/2: 193-226.
- HAWKINS, R. / PINGREE, S. (1990): Divergent psychological processes in constructing social reality from mass media content. In: SIGNORIELLI, N. / MORGAN, M. (Hrsg.): *Cultivation analysis: new directions in media effects research*. Newbury Park, London, New Delhi: Sage Publications: 35-50.
- HAWKINS, R. / PINGREE, S. / ADLER, I. (1987): Searching for cognitive processes in the cultivation effect. In: *Human Communication Research*, 13: 553-577.
- HEATH, L. / GILBERT, K. (1996): Mass Media and fear of crime. In: *American Behavioral Scientist*, 39/4: 379-386.
- HERZ, R. (2001): Interview „Eine Herz für Sünder“ in: *Focus – Das moderne Nachrichtenmagazin*, 36: 230.
- HIRSCH, P. M. (1980): Die „angsterregende“ Welt des Nichtsehers und andere Unstimmigkeiten. Eine kritische Überprüfung der von Gerbner et al. zur Stützung der Kultivierungshypothese vorgelegten Befunde. Teil 1. In: *Themenheft der Zeitschrift Fernsehen und Bildung*. Internationale Zeitschrift für Medienpsychologie und Medienpraxis, 1981: 43-64.
- HIRSCH, P. M. (1981): Wie man aus seinen Fehlern nicht lernt. Eine kritische Überprüfung der von Gerbner et al. zur Stützung der Kultivierungshypothese vorgelegten Befunde. Teil 2. In: *Themenheft der Zeitschrift Fernsehen und Bildung*. Internationale Zeitschrift für Medienpsychologie und Medienpraxis, 1981: 65-79.
- HUBER, A. (2002): Das Hauptgericht am Nachmittag. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 27.03.2002: 43.

- HUFF, M. (2002): Gerichtsshows: Warum sich die Justiz dagegen wehren sollte. Gastkommentar. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 10: 361.
- JAKOBS, H.-J. (2002): Der wahre Talk. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 21.06.2002: 21.
- KAMINSKY, S. / MAHAN, J. (1988): *American television genres*. Chicago: Nelson-Hall.
- KIM, J. / RUBIN, A. (1997): The variable influence of audience activity on media effects. In: *Communication Research*, 24/2: 107-135.
- KWAK, H. / ZINKHAN, G. / DOMINICK, J. (2002): The moderating role of gender and compulsive buying tendencies in the cultivation effects of TV shows and TV advertising: a cross cultural study between the united states and south korea. In: *Media Psychology*, 4: 77-111.
- LÜKE, R. (2001): Im Zweifel für die Quote. In: *Frankfurter Rundschau* vom 06.09.2001: 23.
- LÜKE, R. (2002): Ein lächerliches bis absurdes Schmierentheater. In: *Frankfurter Rundschau* vom 02.09.2002: 12.
- MACHURA, S. / ULBRICH, S. (2002) (Hrsg.): *Recht im Film*. Schriften zur Rechtspolitik, Band 13, Baden-Baden: Nomos.
- MACKENROTH, G. (2002): Interview „Das ist emotionales Theater“. In: *Der Spiegel*, 42: 188-189.
- MARES, M.-L. (1996): The role of source confusions in television's cultivation of social reality judgements. In: *Human Communication Research*, 23: 278-297.
- MARX, G. (2002): Interview. Bis dass RTL euch scheidet. In: *Der Tagesspiegel* vom 02.09.2002:27.
- MINNEBO, J. (2000): Fear of crime and television use: a uses and gratifications approach. In: *Communications*, 25/2: 125-142.
- MORGAN, M. (1982): Television and adolescent's sex-role stereotypes: a longitudinal study. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 43/5: 947-955.
- MORGAN, M. / SHANAHAN, J. (1997): Two decades of cultivation research: an appraisal and meta-analysis. In: BURLESON, B. / KUNKEL, A. (Hrsg.): *Communication Yearbook 20*. Thousand Oaks, London, New Delhi: Sage: 1-45.
- MORGAN, M. / SIGNORIELLI, N. (1990): Cultivation analysis: conceptualisation and methodology. In: SIGNORIELLI, N. / MORGAN, M. (Hrsg.): *Cultivation Analysis. New directions in media effects research*. Newbury Park, London, New Delhi: Sage Publications: 13-34.

- NEUMANN, G. (2002): Interview. Schmuddel- und Sensationskasperl. In: *Abendzeitung* vom 15.10.2002: 19.
- NEWCOMB, H. (1978): Assessing the violence profile studies of Gerbner and Gross. A humanistic critique and suggestion. In: *Communication Research*, 5/3: 264-282.
- OHNE VERFASSEN (2002a): http://www.tv-quoten.de/Hintergrunde/Gerichtssendungen/body_gerichtssendungen.html, Zugriffsdatum: 01.11.02.
- OHNE VERFASSEN (2002b): <http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/0,1872,2000840,00.html>, Zugriffsdatum: 02.11.02.
- OHNE VERFASSEN (2002c): Der Gerichtsshow-, „Overkill“ droht. In: <http://www.rp-online.de/news/multimedia/tv/2002-0902/gerichtsshow.html> ; Meldungsdatum: 02.09.2002; Zugriffsdatum: 15.10.2002.
- OHNE VERFASSEN (2002d): ARD stemmt sich gegen Gerichtsshow-Trend. In: http://www.rp-online.de/news/multimedia/tv/2002-0728/ard_gerichtsshow.html ; Meldungsdatum: 28.07.2002; Zugriffsdatum: 15.10.2002.
- OHNE VERFASSEN (2002e): <http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/0,1872,2030554,00.html>, Zugriffsdatum: 23.02.02.
- OHNE VERFASSEN (2002f): TV-TODAY (2002): Trendstudie. Auszüge in: Siegeszug der Gerichtsshow. In: *Handelsblatt* vom 13.08.02.
- O'KEEFE, G. / REID-NASH, K. (1987): Crime news and real-world blues: the effects of the media on social reality. In: *Communication Research*, 14/2: 147-163.
- PAUS-HAASE, I. / HASEBRINK, U. / MATTUSCH, U. / KEUNEKE, S. / KROTZ, F. (1999): *Talkshows im Alltag von Jugendlichen. Der tägliche Balanceakt zwischen Orientierung, Amüsement und Ablehnung*. Opladen: Leske + Budrich.
- PERSE, E. (1986): Soap Opera Viewing patterns of college students and cultivation. In: *Journal of Broadcasting and Electronic Media*, 30/2: 175-193.
- PERSE, E. (1990): Cultivation and involvement with local television news. In: SIGNORIELLI, N. / MORGAN, M. (Hrsg.): *Cultivation analysis: new directions in media effects research*. Newbury Park, London, New Delhi: Sage Publications: 51-69.
- PFAU, M. / MULLEN, L. / DEIDRICH, T. / GARROW, K. (1995): Television Viewing and public perceptions of attorneys. In: *Human Communication Research*, 21/3: 307-330.
- PINGREE, S. (1983): Children's Cognitive Processes in Constructing Social Reality. In: *Journalism Quarterly*, 60: 415-422.

- POTTER, W. J. (1986): Perceived reality and the cultivation hypothesis. In: *Journal of Broadcasting and Electronic Media*, 30/2: 159-174.
- POTTER, W. J. (1991a): Examining cultivation from the psychological perspective. In: *Communication Research*, 18: 77-102.
- POTTER, W. J. (1991b): The relationships between first- and second-order measures of cultivation. In: *Human Communication Research*, 19: 92-113.
- POTTER, W. J. (1991c): The linearity assumption in cultivation research. In: *Human Communication Research*, 17/4: 562-583.
- POTTER, W.J. (1993): Cultivation theory and research: a conceptual critique. In: *Human Communication Research*, 19: 564-601.
- POTTER, W. J. (1994): Cultivation theory and research: a methodological critique. In: *Journalism Monographs*, 147: 1-35.
- RAFTER, N. / HAHN, A. (2000): Courtroom Films. In: RAFTER, N. (Hrsg.): *Shots in the mirror. Crime Films and society*, Oxford: University Press: 93-115.
- RANEY, A. / BRYANT, J. (2002): Moral judgement and crime drama: an integrated theory of enjoyment. In: *Journal of Communication*, 52/2: 402-415.
- RATH, C. (2000): Erst die Werbung, dann das Urteil. In: *die tageszeitung* vom 18.10.2000: 15.
- ROE, K. / MESSING, V. / VANDEBOSCH, H. / VAN DEN BULCK, J. (1996): Television game show viewers: a cultivated audience? In: *Communications*, 21: 49-64.
- RÖSSLER, P. / BROSIUS, H.-B. (2001): Prägen Daily Talks die Vorstellungen Jugendlicher von der Wirklichkeit? Ein Intensivexperiment zur Kultivierungsthese. In: SCHNEIDERBAUER, C. (Hrsg.): *Daily Talkshows unter der Lupe. Wissenschaftliche Beiträge aus Forschung und Praxis*. Angewandte Medienforschung, Bd. 20, München: R. Fischer: 119-151.
- ROßMANN, C. (2002): *Die heile Welt des Fernsehens. Eine Studie zur Kultivierung durch Krankenhausserien*. Angewandte Medienforschung, Bd.22, München: R. Fischer.
- ROUNER, D. (1984): Active television viewing and the cultivation hypothesis. In: *Journalism Quarterly*, 61: 168-174.
- RUBIN, A. M. (1981): An examination of television viewing motivations. In: *Communication Research*, 8/2: 141-165.
- RUBIN, A. M. / PERSE, E. / TAYLOR, D.S. (1988): A methodological examination of cultivation. In: *Communication Research*, 15/2: 107-134.

- SCHENK, M. (2002): *Medienwirkungsforschung*, 2., vollst. überarb. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck.
- SCHREIBER, J. (2002): Die dritte Seite. In: *Der Tagesspiegel* vom 2.11.02: 3.
- SEGRIN, C. / NABI, R. L. (2002): Does television viewing cultivate unrealistic expectations about marriage? In: *Journal of Communication*, 52/2: 247-263.
- SEVENONE MEDIA GMBH (2002): Auszug aus einer unveröffentlichten Studie für den internen Gebrauch: *Nutzungsgründe für Gerichtsshows*. Unterföhring.
- SHRUM, L.J. (1995): Assessing the social influence of television: a social cognition perspective on cultivation effects. In: *Communication Research*, 22: 402-429.
- SHRUM, L.J. / BISCHAK, V. (2001): Mainstreaming, Resonance, and impersonal impact. Testing moderators of the cultivation effect for estimates of crime risks. In: *Human Communication Research*, 27/2: 187-215.
- SHRUM, L.J. / WYER, R.S. / O'GUINN, T.C. (1998): The effects of television consumption on social perceptions: The use of priming procedures to investigate psychological processes. In: *Journal of Consumer Research*, 24: 447-458.
- SIGNORIELLI, N. (1986): Selective television viewing: a limited possibility. In: *Journal of Communication*, 36/3: 64-75.
- SIGNORIELLI, N. (1989): Television and conceptions about sex-roles: Maintaining conventionally and the status quo. In: *Sex Roles*, 21/5-6: 337-356.
- SIGNORIELLI, N. (1990): Television's mean and dangerous world: a continuation of the cultural indicators perspective. In: SIGNORIELLI, N. / MORGAN, M. (Hrsg.): *Cultivation analysis: new directions in media effects research*. Newbury Park, London, New Delhi: Sage Publications: 85-106.
- SLM (2002): SÄCHSISCHE LANDESANSTALT FÜR PRIVATEN RUNDFUNK UND NEUE MEDIEN (Hrsg.): *themen + frequenzen*, 4/2002: 19.
- STATISTISCHES BUNDESAMT DEUTSCHLAND (2002): <http://www.destatis.de>. Zugriffsdatum: 17.10.2002.
- TAMBORINI, R. / ZILLMANN, D. / BRYANT, J. (1984): Fear and victimization: exposure to television and perceptions of crime and fear. In: BOSTROM, R. / WESTLEY, B. (Hrsg.): *Communication Yearbook 8*, Beverly Hills, London, New Delhi: Sage: 492-513.
- TAPPER, J. (1995): The ecology of cultivation: a conceptual model for cultivation research. In: *Communication Theory*, 5/1: 36-57.

- TYLER, T. (1980): Impact of directly and indirectly experienced events: the origin of crime related judgments and behaviours. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 39: 13-28.
- TYLER, T. / COOK, F. L. (1984): The mass media and judgments of risk: distinguishing impact on personal and societal level judgments. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 47/4: 693-708.
- VALKENBURG, P. / PATIWAEL, M. (1998): Does watching Court TV 'cultivate' peoples perceptions of crime? In: *Gazette*, 60/3: 227-238.
- VITOUCH, P. (1997): Interview: Gewaltfilme als Angsttraining. In: *tv diskurs*, 2/97: 40-49.
- WAKSHLAG, J. / VIAL, V. / TAMBORINI, R. (1983): Selecting crime drama and apprehension about crime. In: *Human Communication Research*, 10: 227-242.
- WEIMANN, G. (2000): *Communicating unreality. Modern media and the reconstruction of reality*. Thousand Oaks/London/New Delhi: Sage Publications.
- WEIMANN, G. / BROSIUS, H.-B. / WOBER, J.M. (1992): TV diets: toward a typology of TV viewer ship. In: *European Journal of Communication*, 7: 491-515.
- WIEDERER, M. (2001): Im Namen der Quote. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 12.11.2001: 21.
- WILKENS, K. (2001): Gerichts-TV: Möchste aussagen? In: *Der Spiegel* 38/2001: 128-130.
- WOBER, J.M. (1978): Televised violence and paranoid perception: the view from Great Britain. In: *Public Opinion Quarterly*, 42: 315-321.
- WOLF, P. (1997): *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen: eine empirische Untersuchung*, Regensburg: Roderer.
- ZILLMANN, D. (1980): Anatomy of suspense. In: TANNENBAUM, P. (Hrsg.): *The entertainment functions of television*. Hillsdale, New Jersey: Lawrence Erlbaum Associates: 133-163.
- ZILLMANN, D. / WAKSHLAG, J. (1985): Fear of victimization and the appeal of crime drama. In: ZILLMANN, D. / BRYANT, J. (Hrsg.): *Selective exposure to communication*. Hillsdale, New Jersey, London: LEA: 141-156.
- ZÖLLER, R. (begr. von) / GEIMER, R. (bearb. von): *Zivilprozessordnung*. Mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, mit internationalem Zivilprozessrecht, EG-Verordnungen, Kostenanmerkungen ; Kommentar, 23. neu bearb. Aufl., Köln: Schmidt, 2002.

Anhang

- Weiterführende Tabellen
- Fragebogen
- BLM 2002b: unveröffentlichte Dokumentation: Statistik der häufigsten Anklagevorwürfe bei Gerichtssendungen im privaten Rundfunk.

Weiterführende Tabellen

Tabelle 1: Beschreibung der Stichprobe – Studiertes Hauptfach

Hauptfach	Häufigkeit	Prozent
KW	121	31,7
BWL	87	22,8
Geographie	54	14,1
Medieninformatik	20	5,2
Journalismus	20	5,2
Soziologie	18	4,7
Germanistik	14	3,7
Modejournalismus	12	3,1
Politik	10	2,6
Amerikanistik	6	1,6
VWL	5	1,3
Informatik	4	1,0
Geschichte	3	0,8
Sprechwissenschaft	1	0,3
Computerlinguistik	1	0,3
Ethnologie	1	0,3
Psycholinguistik	1	0,3
Spanisch	1	0,3
Italianistik	1	0,3
Kunstgeschichte	1	0,3
Musikwissenschaft	1	0,3
<i>Gesamt</i>	<i>382</i>	<i>100</i>

Basis: alle Befragte

Tabelle 2: Nutzung von Gerichtsshows in Prozent

	(fast) täglich	mehrmals pro Woche	mehrmals pro Monat	seltener	nie	kenne ich nicht	gesamt
Richterin Barbara Salesch	0,0	2,9	12,3	28,8	47,4	8,6	100
Richter Alexander Hold	0,0	1,8	6,5	22,3	46,3	23,0	100
Streit um Drei	0,3	0,8	3,7	17,0	47,9	30,4	100
Das Jugendgericht	0,0	1,8	9,2	18,6	44,5	25,9	100
Das Strafgericht	0,0	0,3	3,7	11,0	45,0	40,1	100
Das Familiengericht	0,0	0,8	3,4	11,5	44,8	39,5	100

Basis: alle Befragte, N=382

Tabelle 3: Faktorenlösung – Charakterisierung von Gerichtsverhandlungen

Eigenschaften	Faktorenladungen		
	Verhandlungsverlauf	Verhalten des Richters	Komplexität der Verhandlung
vorhersehbar-überraschend	0,67		
langweilig-spannend	0,66	-0,17	0,24
leise-laut	0,62	0,13	-0,24
sachlich-emotional	0,61	0,20	0,26
gründlich-oberflächlich		0,72	0,14
streng-locker		0,68	
geordnet-chaotisch	0,27	0,63	-0,14
kompliziert-nachvollziehbar		-0,16	0,78
lang-kurz		0,27	0,70
Erklärte Varianz	19,21	17,28	14,73

*Basis: 382 Studenten; Hauptkomponentenanalyse mit Varimax-Rotation
Gemeinsam erklären die Faktoren 51,2% der Varianz
Dargestellt sind alle Faktorladungen > 0,1.*

Tabelle 4: Vergleich der beiden Gruppen: Realitätsnähe als niedrig vs. hoch wahrgenommen

	Realitätsnähe als		t-Wert
	niedrig wahrgenommen N=97-101	hoch wahrgenommen N=96-99	
Tägliche TV-Nutzung in Min.	108,5	152,8	-2,47*
StR-Nutzung	2,6	3,5	-2,87**
GS-Nutzung	2,9	3,9	-2,64**
<i>Nutzungsmotive</i>			
Interesse an Fällen	2,5	3,2	-4,53**
Bei Auseinandersetzungen zusehen	2,3	2,5	-0,99
Mitdenken/Mitraten über Urteil	2,8	3,4	-3,68**
Nichts Besseres zu tun	4,1	3,4	3,44**
Rechtliche Infos	1,6	2,8	-7,42**
Lenkt von Problemen ab	2,3	2,3	0,18
Bestrafung beruhigt	1,3	1,7	-4,02**
Mitgefühl mit Zeugen & Angeklagten	1,6	2,1	-3,41**
Modellernen	1,6	2,6	-6,20**
Entspannung	2,7	2,8	-0,71
Amüsement über Zeugen & Angeklagte	4,1	3,8	1,61
Gefahren schützen	1,3	2,0	-5,00**

*Basis: alle befragten Studenten die angaben, zumindest selten eine Gerichtsshow zu nutzen;
Mittelwerte unterscheiden sich nach dem t-test für unabhängige Stichproben; *p<0,05, **p<0,01*

Tabelle 5: Zusammenhänge der Genrenutzung mit der Nutzung von Gerichtsshows und Gesamtfernsehnutzung

	TV-Nutzung	StR-Nutzung	GS-Nutzung	Nutzung SuD
Thriller	0,14**	0,04	0,03	-0,04
Nachrichten	0,00	-0,05	-0,05	0,07
Krimis	0,02	0,03	0,03	0,00
Horror	0,09	0,11*	0,10*	0,03
Action	0,05	0,01	0,00	-0,01
Verbrechens-Dokus	0,11*	0,19**	0,18**	0,03
Gerichtsserien	0,07	0,24**	0,26**	0,04
Infotainment-Magazine	0,22**	0,15**	0,14**	0,01

Basis: alle Befragte, N=375-381

Zweiseitige Korrelationen, fett markiert: signifikante Zusammenhänge: * $p < 0,05$; ** $p < 0,01$.

Tabelle 6: Nutzungstypen von Gerichtsshows – nicht standardisierte Mittelwerte

	Nutzungstypen			F-Wert
	Skeptiker	Orientierungs- -suchende	Unterhaltungs- -suchende	
	N=92	N=41	N=52	
Index: wahrgenommene Realitätsnähe	8,0 ^a	12,3 ^b	9,5 ^c	40,95**
<i>Nutzungsmotive</i>				
Interesse an Fällen	2,3 ^a	3,5 ^b	3,3 ^b	23,00**
Bei Auseinandersetzungen zusehen	2,2 ^a	2,4 ^a	2,9 ^b	6,04**
Mitdenken/Mitraten über Urteil	2,5 ^a	3,8 ^b	3,8 ^b	32,54**
Nichts Besseres zu tun	4,0 ^b	2,5 ^a	4,2 ^b	24,91**
Rechtliche Infos	1,5 ^a	3,5 ^b	2,3 ^c	65,48**
Lenkt von Problemen ab	1,8 ^a	2,1 ^a	3,1 ^b	19,88**
Bestrafung beruhigt	1,2 ^a	2,3 ^b	1,3 ^a	45,87**
Mitgefühl mit Zeugen & Angeklagten	1,4 ^a	2,7 ^b	1,8 ^c	34,08**
Modellernen	1,3 ^a	3,3 ^b	2,5 ^c	91,13**
Entspannung	2,2 ^a	2,4 ^a	4,0 ^b	46,54**
Amüsement über Zeugen & Angeklagte	3,9 ^a	3,6 ^a	4,4 ^b	5,30**
Gefahren schützen	1,1 ^a	2,9 ^b	1,4 ^c	88,68**
<i>Genrenutzung</i>				
Thriller	3,2	3,1	2,8	2,01
Nachrichten	4,4 ^b	4,3 ^{ab}	4,1 ^a	3,30*
Krimis	2,7	3,0	2,6	1,56
Horror	1,9	1,8	2,0	0,86
Action	2,9 ^b	3,0 ^b	2,3 ^a	5,16**
Verbrechensdokumentationen	1,5 ^a	2,5 ^b	2,1 ^c	14,72**
Gerichtsserien	1,9 ^a	2,4 ^b	2,5 ^b	7,48**
Infotainment-Magazine	2,7	3,1	3,0	1,48
<i>Gerichtsshow-Nutzung</i>				
Nutzung RBS	0,8 ^a	1,4 ^b	1,4 ^b	17,05**
Nutzung RAH	0,6 ^a	1,0 ^b	0,9 ^b	4,27*
Nutzung SuD	0,5	0,5	0,6	0,35
Nutzung DJG	0,6 ^a	0,7 ^a	1,2 ^b	9,43**
Nutzung DSG	0,2 ^a	0,5 ^b	0,4 ^{ab}	3,85*
Nutzung DFG	0,2	0,5	0,5	3,21*

*Basis: Alle befragten Studenten die angaben, zumindest selten eine Gerichtsshow zu nutzen
Einfache Varianzanalyse, Duncan's Multiple Range Test, Ergebnisse mit gleichen Kennbuchstaben unterscheiden sich nicht signifikant voneinander; * $p < 0,05$, ** $p < 0,01$.*

Erläuterungen zu den Skalen der Mittelwerte:

Index wahrgenommene Realitätsnähe: 4= Realitätsnähe sehr gering, 20=Realitätsnähe sehr hoch

Nutzungsmotive: 1= trifft gar nicht zu, 5=trifft völlig zu

Genrenutzung: 1=selten/nie, 5= sehr häufig

Gerichtsshow-Nutzung: 0=nie/kenne ich nicht, 1=seltener, 2=mehrmals pro Monat, 3=mehrmals pro Woche, 4= (fast) täglich




Ludwig-Maximilians-Universität München

Institut für Kommunikationswissenschaft


Vielen Dank, dass Du an der Befragung im Rahmen meiner Magisterarbeit teilnimmst. Es geht dabei im weitesten Sinne um Kriminalität. Alle Deine Antworten sind natürlich freiwillig, werden absolut vertraulich behandelt und anonym ausgewertet. Bitte fülle folgenden Fragebogen so vollständig wie möglich aus, und bedenke dabei, dass mich Deine persönliche Meinung interessiert. Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten. Denke über eine Frage nicht zu lange nach, denn mir liegt mehr an Deinen spontanen Antworten. Falls etwas unklar ist, frage mich einfach.

Vielen Dank für Deine Mitarbeit!!!

1. Im Folgenden findest Du einige Aussagen über den generellen Umgang der Menschen miteinander. Kreuze bitte jeweils an, wie sehr die Aussagen Deiner Meinung nach zutreffen.

	 Trifft gar nicht zu	Trifft völlig zu
Die meisten Leute nutzen ihre Mitmenschen aus, wenn sie dazu Gelegenheit haben.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Es gibt kaum noch harmonische, glückliche Familien.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Im Umgang mit anderen Menschen kann man nicht vorsichtig genug sein.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Im allgemeinen bemühen sich die Leute, hilfsbereit zu sein.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>

2. Im Folgenden findest Du einige Aussagen zum Thema Sicherheit im Alltag. Kreuze bitte jeweils an, wie sehr die einzelnen Aussagen auf Dich persönlich zutreffen.

	 Trifft gar nicht zu	Trifft völlig zu
Ich habe Angst, nachts alleine öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Nachts würde ich nicht alleine durch den Englischen Garten gehen.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Ich halte es für notwendig, wenn man nachts alleine unterwegs ist, Pfefferspray oder Tränengas bei sich zu haben.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Ich halte es für notwendig, gewisse Vorkehrungen zu treffen, um sich gegen Einbruch zu schützen (z.B. zusätzliches Schloss, Alarmanlage o.ä.).	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Ich halte es für notwendig, dass Mädchen/Frauen einen Selbstverteidigungskurs besuchen.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>

3. **Jetzt interessieren mich Deine persönlichen Erfahrungen mit Kriminalität. Unten findest Du eine Liste mit Dingen, die einem passieren können. Bitte kreuze alles an, was Dir schon einmal selbst passiert ist. Ich bin schon einmal...**

- unterwegs bestohlen worden.
- von einem Fremden nachts verfolgt worden.
- sexuell belästigt worden.
- von einem Fremden bedroht worden.
- von einem Fremden mit Absicht verletzt oder geschlagen worden.
- Mir ist so etwas noch nicht passiert.

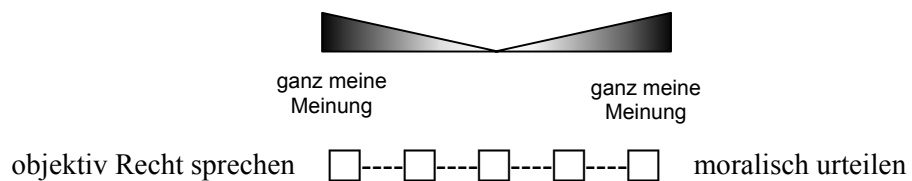
4. **Ist bei Dir oder bei Deinen Eltern schon einmal eingebrochen worden?**

- Ja
- Nein

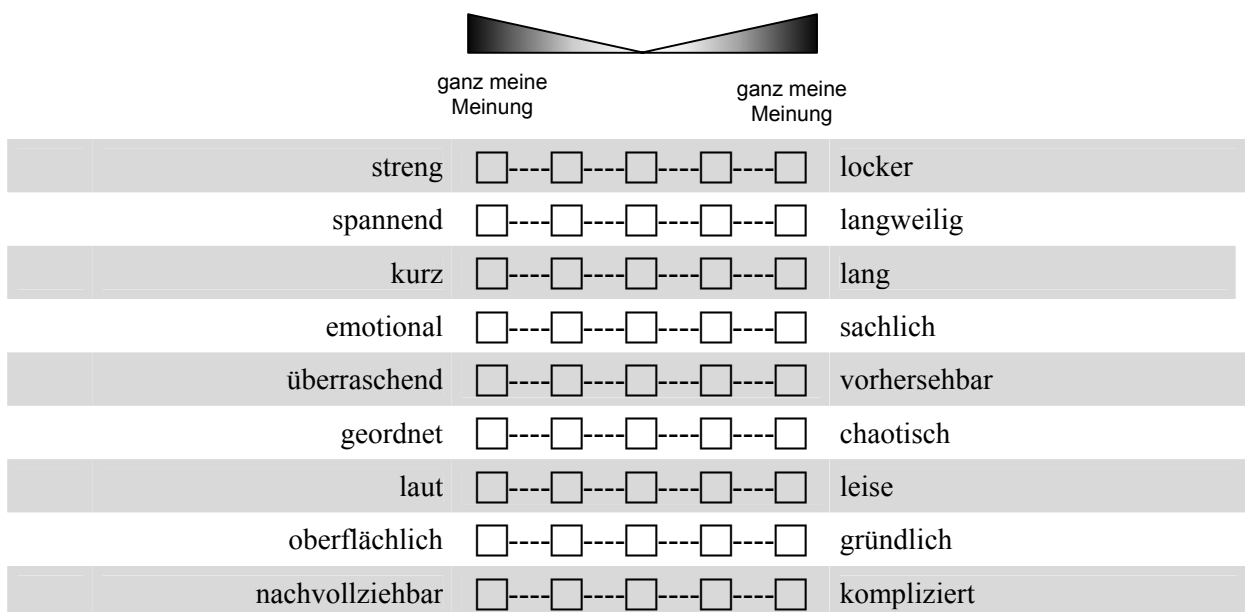
5. **Bist Du schon einmal bei einer Gerichtsverhandlung gewesen (z.B. als Zeuge, Zuschauer, Kläger)?**

- Ja
- Nein


6. **Findest Du, ein Richter sollte ausschließlich objektiv Recht sprechen, oder sollte er auch moralisch über Angeklagte urteilen? Kreuze bitte an, was eher Deiner persönlichen Meinung entspricht. Ein Richter sollte...**



7. **Auch wenn Du noch nie bei Gericht gewesen bist, hast Du sicherlich eine Vorstellung davon, wie eine Gerichtsverhandlung in Deutschland abläuft. Hier sind einige Eigenschaftspaare aufgelistet, mit denen Du Gerichtsverhandlungen beschreiben kannst. Bitte gib jeweils an, welche Eigenschaft Deiner Meinung nach eher auf den Alltag an deutschen Gerichten zutrifft.**



8. Im Folgenden findest Du einige Aussagen zum Thema Gericht. Kreuze bitte jeweils an, wie oft diese Dinge Deiner Meinung nach bei Gericht vorkommen.

	 Selten/nie Sehr häufig
Während einer Gerichtsverhandlung kommt es zu heftigen Wortgefechten.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Während einer Gerichtsverhandlung kommt es zu Beleidigungen und Beschimpfungen zwischen Zeugen und Angeklagten.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
<i>Erst während</i> der Gerichtsverhandlung kommt die ganze Wahrheit ans Licht.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Während einer Gerichtsverhandlung kommt es zu überraschenden Wendungen.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Während einer Gerichtsverhandlung wird einer der Zeugen als der wahre Schuldige entlarvt.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>
Während einer Gerichtsverhandlung kommt es dazu, dass Tränen fließen.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>

9. Jetzt geht es noch einmal um das Thema Kriminalität. Ich bitte Dich, einige Sachverhalte einzuschätzen. Dabei interessiert mich nicht, ob Du die richtige Antwort kennst oder nicht. Beantworte die Fragen einfach nach Deinem Gefühl.

Die Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres direkt oder indirekt in eine Gewalttätigkeit verwickelt zu werden, liegt ungefähr bei:

1% 2% 3% 4% 5%

Der Anteil von gewalttätigen Straftaten (wie Mord, Raub, gefährliche Körperverletzung, Vergewaltigung) an allen Straftaten liegt ungefähr bei:

10% 20% 30% 40% 50%

Der Anteil aller in der Justiz tätigen Personen (wie Richter, Staatsanwälte, Strafverteidiger) an der Zahl aller Erwerbstätigen liegt ungefähr bei:

1% 2% 3% 4% 5%

Von allen Personen, die vor Gericht angeklagt werden, werden wie viele auch verurteilt? Es werden ungefähr verurteilt:

50% 60% 70% 80% 90%

Der Anteil an Körperverletzungen an allen Anklagevorwürfen bei Gericht liegt ungefähr bei:

10% 20% 30% 40% 50%


- 10. Seit einiger Zeit gibt es im Fernsehen ja ein sehr erfolgreiches, neues Format, das besonders bei Studenten sehr beliebt ist: Gerichtsshow. Bitte kreuze für jede Sendung an, wie häufig Du sie Dir ansiehst.**

	(fast) täglich	mehr- mals pro Woche	mehr- mals pro Monat	seltener	nie	Kenne ich nicht
Richterin Barbara Salesch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Richter Alexander Hold	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Streit um Drei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Jugendgericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Strafgericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Familiengericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>


Bitte beantworte die nächsten beiden Fragen nur, wenn Du zumindest selten eine Gerichtsshow ansiehst.

Wenn Du nie eine Gerichtsshow ansiehst, mache bitte gleich bei Frage Nr. 13 weiter.


- 11. Es gibt viele Gründe, warum man sich Gerichtsshow im Fernsehen ansieht. Hier sind einige aufgelistet. Bitte gib jeweils an, wie stark die einzelnen Gründe auf Dich persönlich zutreffen.**

	 Trifft gar nicht zu	Trifft völlig zu
Weil mich die Fälle interessieren.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil ich bei den heftigen Auseinandersetzungen, die sich die Zeugen und Angeklagten liefern, zusehen will.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil ich mitdenken und mitraten kann, wie das Urteil am Ende wohl ausfällt.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil ich nichts Besseres zu tun habe.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil ich interessante rechtliche Informationen bekomme.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil es mich von Problemen (z.B. Uni, Job, Beziehung) ablenkt.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil es mich beruhigt, dass Verbrecher nicht ungestraft davon kommen.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil ich teilweise mit den Zeugen oder Angeklagten mitfühlen kann.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil ich da etwas über Dinge lerne, die auch mir passieren könnten.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil es mich entspannt.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil ich mich teilweise über die Zeugen und Angeklagten amüsieren kann.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>
Weil ich dort erfahre, wie ich mich vor möglichen Gefahren schützen kann.	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/>

12. **Im Folgenden findest Du einige Meinungen über die Gerichtsshow's im deutschen Fernsehen. Kreuze bitte jeweils an, wie sehr Du den einzelnen Aussagen zustimmst.**

	 Trifft gar nicht zu	Trifft völlig zu
Die Darstellung der Verhandlungen - hinsichtlich des formalen Ablaufs- ist juristisch korrekt.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	
Gerichtsshow's gewähren einen Einblick in den Alltag deutscher Gerichte.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	
Gerichtsshow's tragen dazu bei, das deutsche Justizwesen transparenter zu machen.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	
Die dargestellten Fälle sind realitätsnah.	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	

13. **Jetzt geht es noch kurz um das Thema Fernsehen. Wenn Du fernsiehst, wie oft schaust Du Dir dann die folgenden Genres/Arten von Sendungen an?**

	 Selten/nie	Sehr häufig
Thriller	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	
Nachrichten	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	
Krimis	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	
Horror	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	
Action	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	
Verbrechens-Dokuserien (z.B. Aktenzeichen XY, Autopsie)	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	
Gerichtsserien (z.B. Im Namen des Gesetzes, Ally McBeal)	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	
Infotainmentmagazine (z.B. Explosiv)	<input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/> --- <input type="checkbox"/>	

14. **Wie lange siehst Du an einem durchschnittlichen Werktag (Mo bis Fr) fern?**

Ca. _____ Std. _____ Min.

So, jetzt hast Du es fast geschafft. Nur noch einige Fragen zu Deiner Person.

15. **Wie alt bist Du ?** _____ Jahre
16. **Du bist:** weiblich männlich
17. **In welchem Semester bist Du ?** _____
18. **Was studierst Du im Hauptfach?** _____
19. **Falls Du nicht in Deutschland geboren bist: Seit wie vielen Jahren lebst Du schon in Deutschland?**
- Lebe schon immer in Deutschland Lebe seit _____ Jahren in Deutschland

Vielen Dank !!!